

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erstes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer
der
Ständeverammlung
des Großherzogthums Baden 1822.
Erstes Heft.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
Rede Sr. K. H. bey Eröffnung der Ständeverammlung	3—6
I. Protokoll der Sitzung vom 29. März.	7—19
Eröffnung der Sitzung.	8
Vorlage: 1) der Entschuldigungs-Schreiben der nicht erschienenen Standesherrn.	9
Beschluß.	10
2) einer Schrift über schnell zu ergreifende Mittel gegen die Folgen des niedrigen Getreidepreises.	10
Beschluß.	10
3) eines Schreibens des Assessors Ruder um Uebertragung der Archivarkelle bey der ersten Kammer	10
Beschluß.	10
4) des Berichts des ständischen Ausschusses über die Verhältnisse der Amortisationscasse von 1820—21.	11
Discussion hierüber.	11—12
Beschluß.	12
Wahl der Secretäre.	12
Wahl einer Commiss. zu Entwurf. der Dankadresse an S. K. H.	12—13
Wahl der Petitions-Commission.	13
Bemerkungen des geb. Hofraths Zacharia, die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang betreffend.	13—14
Beschluß: den Druck der Protokolle betreffend.	15
Erklärung des Fhrn. v. Tietheim über eine ihn betreffende Neuerung in den Protokollen der zweiten Kammer von 1819.	15—16
Beylage Ziffer 1.	
Höchstes Rescript wegen Ernenn. des Präsid. u. der Vicepräsid.	17
Beylage Ziffer 2.	
Höchstes Rescr., die von Sr. K. H. ernannten Mitgl. der 1. K. betr.	17—18
Beylage Ziffer 3.	
Höchstes Rescr., die von Sr. K. H. ernannten Reg. Commissarien betr.	18—19
II. Protokoll der Sitzung vom 30. März.	20—51
Vorlegung dreier Gesetzentwürfe, als: 1) über die Studierfreiheit; 2) über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener;	
3) über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen dieselben.	21
Vorträge des geb. Rescr. v. Liebenstein über diese Gesetzentwürfe.	21
Beschluß.	21
Motions-Anzeige des geb. Hofr. Zacharia wegen Ernennung einer ständ. Commiss. für die Auslegung der Vf. Urf. u. Geschäftsordn.	21—22
Bemerkung, die Wahl des 2. Vicepräsidenten betreffend.	22
Erörterung derselben.	22
Vorläufige Berathung der Motion des geb. Hofraths Zacharia.	23
Beschluß.	23
Beylage Ziffer 12.	
Höchstes Rescr., die Vorlegung des Gesetzentwurfs über Studierfreiheit betreffend.	24

	Seite
höchstes Reichr., die Vorleg. des Gesekentw. über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und über das Verfahren in Fällen der Anklage betreffend.	24—25
Beylage Ziffer 14.	
Gesekentwurf über die Studierfreiheit.	25—27
Beylage Ziffer 15.	
Gesekentwurf über die Verantwortlichk. der obersten Staatsdiener.	28—32
Beylage Ziffer 16.	
Gesekentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörde.	32—44
Beylage Ziffer 17.	
Vortrag über den Gesekentwurf, die Studierfreiheit betreffend.	44—46
Beylage Ziffer 18.	
Vortrag über den Gesekentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend.	46—50
Beylage Ziffer 19.	
Motionsanzeige des geh. Hofr. Jacaria, die Ernenn. einer ständ. Commiss. für die Ausleg. der Verf. Urf. und der Gesch. Ordn. betr.	51
III. Protokoll der geb. Sitzung vom 1. April.	52—55
Genehmigung der Dankadresse.	52
Wahl einer Deputation zur Ueberreichung derselben.	52
Dankadresse.	52—55
IV. Protokoll der Sitzung vom 2. April.	56—62
Anzeige dreier Commissionen für eben so viele Gegenstände.	56—57
Anzeige des Secretariats, die Einreichung der Motion des Fhrn. v. Gemm. Steinegg über die Ernennung des zweyten Vicepräsident.	57
Antrags-Motivirung des Fhrn. v. Gemmingen-Steinegg wegen der Ernennung des zweyten Vicepräsidenten.	58
Erörterung dieses Gegenstandes.	58
Beschluß.	59
Vorlegung 1) der Rechnung vom vorigen Landtage.	59
Wahl einer Commission zur Prüfung dieser Rechnung.	59
2) e. Entsch. Schw. des Fhrn. Fürsten von Fürstenberg.	59
Beschluß.	60
3) zweyer Eingaben um Uebertragung der Hausmeisterstelle im Ständehause.	60
Beschluß.	60
4) einer Eingabe des Buchhändlers Groos wegen Uebertragung des Verlags der Protokolle.	60
Beschluß.	60—61
Vortrag des Hofraths v. Notreck.	61
Erörterungen hierüber.	61
Beschluß.	61
Verwandlung der öffentlichen Sitzung in eine geheime.	62
Beylage Ziffer 20.	
Motions-Anzeige des Fhrn. v. Gemmingen-Steinegg wegen der Wahl des zweyten Vicepräsidenten.	62
V. Protokoll der Sitzung vom 10. April.	63—68
Erklärung des Hofr. v. Notreck in Betreff der katholischen Kirchenangelegenheiten.	63—64
Beschluß.	64
Anzeige der mit der Dankadresse an Ser. K. H. beauftr. Deput.	64—65
Erstattung des Commissionsberichts, die Studierfreiheit betreffend.	65
Beschluß.	65
Erörterungen hierüber.	65—67
Vorlegung eines höchsten Reservats, die Wahl eines zweyten Vicepräsidenten betreffend.	67
Beschluß.	67

	Seite
Wahl e. Comm. über den Bericht, die Erbauung des Ständeh. betr.	67
Beschluß, den Bericht des ständischen Ausschusses über die Amortisationscassen-Rechnung von 1820—21 betreffend.	68
Vorlegung des mit dem Buchhändler Braun wegen des Verlags der Verhandlungen abgeschlossenen Vertrags.	68
Erörterungen hierüber	68—70
Beschluß.	70
Beylage Ziffer 28.	
Commisf. Bericht über den Gesetzentw., die Studierfreiheit betr.	70—85
Unterbeylage zu Ziffer 28.	
Modificirter Gesetz: Entwurf über die Studierfrei.	86—89
Beylage Ziffer 29.	
Höchstes Rescript, die Wahl eines weitem Vicepräsidenten betr.	89
VI. Protokoll der Sitzung vom 15. April.	90—120
Discussion des Gesetzentwurfs über die Studierfreiheit.	90
VII. Protokoll der Sitzung vom 16. April.	121—136
Fortf. der Discussion des Gesetzentw. über die Studierfreiheit.	122
Verlegung des Berichtes des ständ. Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscassen-Rechnung von 1820—21.	132
Vortrag des Regierung's-Commisf., Staatsr. Böckh hierüber.	133
Beschluß.	133
Vorlegung 1) des Militär-Stats für das Etatsjahr 1822.	133
2) einer Schrift: // Ueber die Steuerpflichtigkeit der Caratgeistlichen im Großherzogthum Baden. //	133
Beschluß.	133
Genehmigung des Gesetzentwurfs über die Studierfreiheit.	133
Antrag des Hofs. v. Rotteck auf den Druck des Protokolls wegen Berathung der Dankadresse.	133—134
Erörterungen hierüber.	134—135
Beschluß.	136
Wahl eines weitem Vicepräsidenten.	136
VIII. Protokoll der Sitzung vom 22. April.	137—158
Genehmigung des Gesetzentwurfs über die Studierfreiheit.	138
Vorlegung eines höchsten Rescripts, die Bestätigung des dritten Vicepräsidenten betreffend.	138
Erstattung 1) des Comm. Berichtes über die Motion wegen Ernenn. einer ständigen Commission für die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung.	138
2) des Comm. Ber. über die Erbauung des Ständeh.	138
Beschluß.	138
Discussion des Berichtes über die Erbauung des Ständehauses.	139
Beschluß.	139
Anzeige zweyer Motionen:	
1) die Erricht. einer Bildungsanstalt für Blindegeborene betr.	139
2) die Abschaffung der Staatsfrohnden betreffend.	140
Beylage Ziffer 32.	
Gesetzentwurf über die Studierfreiheit.	140—143
Beylage Ziffer 33.	
Höchstes Rescript, die Bestätigung des 3. Vicepräsidenten betr.	143—144
Beylage Ziffer 34.	
Commissions-Bericht über die Ernennung einer ständigen Commission zur Ausleg. der Verf. Urk. und der Geschäftsordnung.	144—153
Beylage Ziffer 35.	
Vortrag über den Bericht der Bau-Commission, die Erbauung des Ständehauses betreffend.	153—158
Beylage Ziffer 36.	
Anzeige einer Motion wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindegeborene.	158

B e n l a g e Z i f f e r 37.		Seite
Anzeige einer Motion wegen Abschaffung der Staatsfrohnuden.		158
IX. Protokoll der Sitzung vom 26. April.	159—195	
Anzeige zweier Commissionen für eben so viele Gegenstände.	159—160	
Discussion über die Motion wegen Ernennung einer ständigen Commis. zur Ausleg. der Verf. Urf. und der Geschäftsordnung.		160
Beschluß.		165
Notivirung des Antrags wegen Errichtung einer Bildungsan- stalt für Blindgebohrne.		166
Beschluß.		170
Notivirung des Antrags auf Abschaffung der Staatsfrohnuden.		170
Beschluß.		192
Ersstattung des Commis. Ber. über die Rechn. vom vor. Landtage.		195
Beschluß.		195
Beschluß, die Ernennung eines Archivars betr.		195
X. Protokoll der Sitzung vom 3. May.	196—222	
Vorlegung 1) eines h. Rescr., die Vorlage des Conscr. Ges. betr.	196—197	
2) eines Erlasses der 2. Kammer, den Gesesentwurf wegen Gleichst. der evang. u. kath. Pfarrer betr.		197
Beschluß.		197
3) eines Erlasses der zweiten Kammer wegen des neuen Ständehauses.		197
Anzeige zweier Commissionen für eben so viele Gegenstände.		197
Ersstattung des Commis. Berichts wegen Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände.		198
Beschluß.		
Erörterungen hierüber.		198—203
Beschluß.		203
Berathung über die Motion wegen Modification der §§. 60. u. 73. der Verfassungsurkunde.		206
Wiederaufnahme der Motion wegen Erheb. des Advokatenstandes.		207
Beschluß.		208
Ersattung des Commissionsberichts wegen Errichtung einer Bil- dungsanstalt für Blindgebohrne.		208
Beschluß.		208
Vorlegung einer Eingabe wegen Aufstellung des Bildnisses Er. Königl. Hoheit in dem Sitzungsjaale.		208—209
Beschluß.		
B e n l a g e Z i f f e r 39.		
Höchstes Rescr., die Vorlegung des Conscrivtionsgesetzes betr.	209—210	
B e n l a g e Z i f f e r 40.		
Erlass der zweiten Kammer, den Gesesentwurf über die Gleich- stellung der kathol. Pfarrer mit den evangeel. betr.		210—211
Unterbenlage zu Ziffer 40.		
Gesesentwurf in diesem Betreff.		211—212
B e n l a g e Z i f f e r 41.		
Erlass der 2. Kammer, die Vertheil. des Lokals im Ständeh. betr.	212—213	
B e n l a g e Z i f f e r 42.		
Comm. Bericht über die Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Anträge.		213—217
B e n l a g e Z i f f e r 43.		
Comm. Ber. wegen Errichtung einer Anstalt für Blindgebohrne	218—222.	

D r u c k f e h l e r .

- Seite 34. Z. 18. von oben statt: Stndet, lies: findet.
 — 179. Z. 10 v. unten, statt: Const. Edict, lies: VI. Const. Edict.
 — 184. Z. 4. v. unten, statt: Betrachtung, lies: Betrachtungen.
 — 187. Z. 4. u. 5. ff. bis lies für, und nach Blick setze: zu werfen.

Rede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von
Baden gehalten bei Eröffnung der Ständeversam-
mlung am 28. März 1822.

Edle Herren und liebe Freunde!

Zum zweitenmal eröffne Ich heute die Versammlung der Stände meines lieben getreuen Volkes, durchdrungen von der beruhigenden Ueberzeugung, daß die Anordnungen, welche Ich seit dem letzten Landtag getroffen habe, Ihnen die sicherste Bürgschaft leisten werden, daß das Wohl des Vaterlandes fortwährend Mein einziges Bestreben ist.

Mit Wehmuth weilt Mein Blick auf der allgemeinen Noth, die auch unser gesegnetes Land noch immer drückt. Allein die Verhältnisse, welche sie veranlassen, liegen leider außer dem Kreis menschlicher Berechnungen. In-
des dürfen Wir mit Zuversicht hoffen, daß es damit — wenn auch langsam — dennoch von Tag zu Tag besser werden muß.

Lassen Sie Uns einweilen der gütigen Vorsehung danken, die mitten unter den Stürmen einer heftig

bewegten Zeit Unserem deutschen Vaterlande, und somit auch Baden, eine Ruhe vergönnt, um die Uns Millionen beneiden, und der Wir die Möglichkeit verdanken, Uns mit Gegenständen beschäftigen zu können, die — nur im Frieden gedeihend — Uns eine erfreulichere Zukunft versprechen.

Ich habe verordnet, daß Ihnen vorgelegt werde, was in dieser Beziehung theils schon geschehen, theils eingeleitet ist.

Sie werden daraus ersehen, welche Schritte Ich habe thun lassen, damit der Handel im Innern der BundesStaaten der Fesseln entledigt werde, die noch immer seine freie Bewegung und Ausdehnung hemmen. Die Verhandlungen in Darmstadt, so wie die bey der CentralSchiffahrtsCommission in Mainz, liefern die Belege dazu.

Auch im Innern des Landes ist es Uns endlich gelungen, durch Auffindung eines unentbehrlichen Produktes, das bis jetzt Uns nur das Ausland gab, bedeutende Summen für die Zukunft zu ersparen, und einem dringenden Bedürfnis durch ein Erzeugniß des vaterländischen Bodens zu genügen.

Nichts wird unversucht gelassen, was die Lasten nach und nach vermindern kann, die Mein treues Volk, und somit auch Mein Vaterherz, noch drücken.

Nichts wird auch in Zukunft unbeachtet bleiben was mir die Hoffnung geben könnte, den Wohlstand Meiner guten Badener zu vermehren.

Meine protestantischen Unterthanen zweier verschiedener Confessionen hat ein Band der Liebe und Eintracht vereint; versammelt um den nehmlichen Altar steigen nunmehr ihre Gebete für Fürst und Vaterland zu Gott.

Für Meine katholischen Unterthanen mit gleicher Liebe besorgt, habe Ich die früher begonnenen Unterhandlungen mit dem Oberhaupt ihrer Kirche eifrigst betrieben. Mit lebhafter Freude kann Ich Ihnen den befriedigenden Fortgang derselben verkünden, die Grundlagen sind bereits festgestellt, und der nahe Abschluß dieser Verhandlungen wird in jeder Beziehung Meine väterliche Sorgfalt beurfunden.

Unserem Lande ist der Sitz des Erzbischofs zu Theil geworden.

Für Unser inneres Staatsleben verspreche Ich Mir von der Gemeinde-Ordnung, die Ich Ihnen werde vorlegen lassen, die erfreulichsten Resultate.

In den übrigen Gesetzes-Entwürfen, die noch zur Berathung kommen, werden Sie nicht allein eine bereitwillige Erfüllung manchen von Ihnen geäußerten Wunsches, sondern überhaupt Mein Bestreben erkennen, den Geist Unserer Verfassung täglich mehr ins Leben zu rufen.

Und nun, edle Herren und liebe Freunde! beginnen Sie die Erfüllung Ihres erhabenen Berufs mit treuem Herzen, und vertrauen Sie dabey den Absichten Meiner Regierung, so wie Ich Ihnen vertraue. Wirken Sie mit biederem deutschem Sinn dahin, daß dieß schöne Band des gegenseitigen Zutrauens immer fester sich knüpfe und durch einen ächten, über alle Privat-Absichten erhabenen Gemeingeist zum Wohl Unseres theuern Vaterlandes unzerstörbar gegründet werde.

Zählen Sie dabey fortwährend auf Meine kräftigste Mitwirkung, auf Meine Liebe und auf Meine Wohlgeogenheit.

Erste Sitzung.

Karlsruhe den 29. März 1822.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
Der zweite Vicepräsident, Staatsrath Frhr. v. Baden,
Se. Hoheit der Herr Markgraf Leopold zu Baden,
Se. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden,
Herr Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,
— Prälat Hebel,
— Staatsminister Frhr. v. Verstell,
— Staatsminister Frhr. v. Vertheim,
— General-Lieutenant v. Schässer,
— Staatsrath Baumgärtner,
— Generalmajor Frhr. v. Frenstedt,
— Oberhofmarschall Geheime Rath Frhr. v. Gayling,
— Landoberjägermeister v. Kettner,
— Staatsrath Frhr. v. Türkheim,
— Geheimerath Frhr. v. Hornstein,

Herr Kammerherr Frhr. v. Falkenstein,
 — — — — v. Gemmingen Prästeneck,
 — — — — — — — — — — Steinegg,
 — — — — — — — — — — Trescklingen,
 — Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
 — Geheime Hofrath Zacharia,
 — Hofrath v. Kottick.

Nachdem den Mitgliedern der ersten Kammer in einer am 25. d. M. gehaltenen vorbereitenden Zusammenkunft durch den Staats- und Cabinets-Minister Frhr. v. Berstett drey höchste Rescripte wegen Ernennung des Präsidenten, des ersten und zweyten Vicepräsidenten, so wie der von Sr. Königlichen Hoheit zu bestimmenden acht Mitglieder und der Regierungs-Commissaire mitgetheilt,

Beylage Ziffer 1—3.

hierauf am 28. d. M. im Sitzungsfaale der zweyten Kammer von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die Ständeversammlung mit einer vom Throne gehaltenen Rede eröffnet, von den neu eintretenden Mitgliedern der verfassungsmäßige Eid geleistet, und von dem Staats- und Cabinets-Minister, Freyh. v. Berstett, nachdem derselbe zuvor in einer Rede die Verhältnisse des Staats im Allgemeinen dargestellt, und die Gegenstände, welche von der Regierung den Kammern zur Berathung vorgelegt werden sollen, bezeichnet hatte,

der Landtag für eröffnet erklärt worden war, versammelte sich heute, Vormittags um 9 Uhr, die erste Kammer in ihrem SitzungsSaale, um ihre Arbeiten zu beginnen.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung mit folgender Anrede an die Versammlung:

Zum zweitenmal mit dem Vertrauen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs beehrt, übernehme ich abermals die Präsidentenstelle in dieser hohen Kammer. Ich übernehme sie mit den nehmlichen Gesinnungen und Gefühlen, welche ich früher in dieser Versammlung auszusprechen die Ehre hatte. Sie haben mir damals Ihr Zutrauen erworben, möge mir dieses Glück von neuem zu Theil werden.

Wir alle — ich glaube es mit voller Ueberzeugung sagen zu dürfen, — wir alle begegnen uns in unserm frühern Wunsch und Bestreben, das Glück und die Zufriedenheit unsers theuern Regenten zu erhalten und zu sichern, so wie die Wohlfahrt unseres Vaterlandes zu befördern.

Möchte es uns vergönnt werden, durch Gerechtigkeit, und durch die früher bewiesene Mäßigung dieses Ziel zu erstreben, und dadurch unserm hohen und schönen Beruf würdig zu entsprechen.

Hierauf legten Se. Hoheit der Präsident die an den Staats- und Cabinets-Minister von Berstett gerichteten Entschuldigungs-Schreiben des Herrn Fürsten von Fürstenberg, der Herrn Fürsten Georg und Friedrich Karl von Löwenstein-Wertheim, des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein, und der Herrn Grafen von Leiningen-Neudenaу und Willigheim,

Weylage Ziffer 4. 5. 6. 7. 8. 9. (ungedr.)
 so wie die an das Präsidium gerichteten Schreiben des zweyten und sechsten dieser abwesenden Mitglieder vor.

Se. Hoheit übernahmen es, an den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein Wertheim und den Grafen von Leiningen Billigheim, welche zugleich an Sie geschrieben, Antwortschreiben zu erlassen, und denselben, sowie dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, als Vicepräsidenten, mit Aeußerung des Wunsches, sie bald möglichst in der Versammlung zu sehen, zu eröffnen, daß Sie ihre Entschuldigungsschreiben der Kammer vorgelegt hätten, worauf

beschlossen:
 wurde, die sämmtlichen Entschuldigungsschreiben zu den Acten zu legen.

Das Präsidium legte hierauf eine Hochdemselben von einem ungenannten Verfasser zugesandte Schrift unter dem Titel:

„Schnelle Mittel gegen die schweren Folgen des
 „niedrigen Getraidepreises im Sommer 1841.
 „von Diätophylos, Mannheim 1841.

vor, worauf die Kammer

beschloß
 dieselbe in der Bibliothek aufzustellen.

Auf ein sodann vorgelegtes Schreiben des Assessors und Canonicus Ruder in Leipzig, worin derselbe um Uebertragung der Archivarstelle der ersten Kammer bittet

Weylage Ziffer 10. (ungedruckt.)

beschlossen
 daß, da es im Inlande nicht an Subjecten für diese Stelle fehle, dieses Gesuch auf sich beruhen solle; wobey übrigens der geh. Hofrath Zacharia verkennt.

nisse und der Geschicklichkeit des Bittstellers rühmlichst erwähnte.

Sodann legten Se. Hoheit den von dem ständischen Ausschuss über die Verhältnisse der Amortisations-Casse pro 1820/21 erstatteten und in den Verhandlungen der zweyten Kammer enthaltenen Bericht vor;

Beylage Ziffer II

und Unter-Beylage Ziffer I (ungeedr.)

worauf der Frhr. v. Türkheim bemerkte: dieser Bericht möchte zunächst in dem Secretariat zur Einsicht der einzelnen Mitglieder niederzulegen seyn.

Frhr. v. Baden: Dieser Bericht betreffe eine abgelegte Rechnung, und er finde es zweckmässig, daß dieser wichtige Gegenstand durch eine eigene Commission näher geprüft, und der Kammer ein Vortrag darüber erstattet werde.

Der Frhr. von Falkenstein trat dieser Ansicht bey.

Frhr. von Berkheim: Er glaube, daß zwar eine eigene Commission zu ernennen sey, diese jedoch nicht wohl vor der Vorlage des Budget ihren Vortrag werde erstatten können.

Frhr. von Gayling: Der Bericht des Ausschusses beziehe sich auf das Verfloßene, das Budget aber auf die Zukunft; er glaube daher, daß beides unabhängig von einander sey.

Frhr. von Berstett: Er halte es für sachfördernd, wenn die Budget-Commission der ersten Kammer ernannt werde, sobald das Budget der zweyten vorgelegt seyn werde, und mit dieser werde sich die wegen des Berichtes des Ausschusses zu ernennende Commission benehmen müssen.

Der Frhr. v. Gayling und der Staatsrath Baumgärtner machten darauf aufmerksam, daß die künftige Budget-Commission in jedem Falle sich in mehrere Abtheilungen für die Einnahme, die Ausgaben, die Amortisations-Casse u. s. w. theilen werde, der letztere mit dem Zusatze, daß eine gründliche Erörterung ohne Einsicht in das Ganze der Finanz-Verwaltung nicht wohl möglich sey.

Frhr. v. Zürkheim: Nach der Geschäftsordnung könne keine Commission ohne vorausgegangene Vorberathung ernannt werden; er wiederhole übrigens seinen Antrag.

Die Kammer

b e s c h l o ß

hierauf, den Bericht einstweilen im Secretariat niederlegen zu lassen, damit die einzelnen Mitglieder nähere Kenntniß davon nehmen könnten, so jedoch, daß derselbe nach 8 Tagen reproduzirt werden solle.

Se. Hoheit, der Präsident forderten sodann die Kammer auf, zur Wahl der Secretäre zu schreiten.

Bei dieser sogleich vorgenommenen Wahl wurde der Staatsrath Frhr. von Zyllnhardt und der Geheime Hofrath Zacharia zu Secretärs ernannt, zugleich jedoch unter Beziehung auf S. 8 u. 59 der Geschäftsordnung das hohe Präsidium ersucht, zur Aushilfe für die Secretariats- und Kanzley-Geschäfte die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Se. Hoheit, der Präsident luden demnächst die Kammer ein, eine Commission zur Entwerfung einer Dank-Adresse an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu ernennen. Durch Stimmen-Mehrheit wurden hiezu der Staatsrath Frhr. v. Baden, der Bisthums-Ver-

weser Frhr. v. Wessenberg und der geheime Hofrath Zachariä gewählt.

Die Kammer schritt sodann zur Wahl der Petitions-Commission, welche auf

den Frhrn. v. Falkenstein

den Frhrn. v. Gayling und

den Frhrn. v. Gemmingen Prästeneck fiel.

Der geheime Hofrath Zachariä erbat sich nun das Wort und sprach:

Da die Kammer für jetzt noch durch andere Geschäfte in ihrer Zeit weniger beengt ist, so hoffe ich desto eher Verzeihung zu erhalten, wenn ich mir einige die Verfassung der Kammer betreffende Fragen aufzuwerfen erlaube.

Die erste Frage betrifft die Stimme, welche ich zu führen die Ehre habe. Nach der Verfassungs-Urkunde wählt jede der beiden Landes-Universitäten ihren Abgeordneten auf vier Jahre. Man hat bey Fassung dieser Stelle wohl unstreitig den gewöhnlichen Fall vor Augen gehabt, da ein Universitäts-Abgeordneter erst das vierte Jahr, also erst nach zwey ordentlichen Landtagen, austritt. Allein was ist dann Rechtens: Wenn der von einer Universität gewählte Abgeordnete, während seiner vier Jahre austritt oder abgeht; ein Fall, der gerade bey mir eintritt? Wird der, statt des abgehenden Abgeordneten, Gewählte in dieser Beziehung nur als Stellvertreter seines Vorgängers betrachtet, oder werden jene vier Jahre von dem Tage seiner Wahl angerechnet? Der §. 29. u. 38. der Verfassungs-Urkunde scheint für diesen Fall nicht eine genügende Analogie darzubieten. Nun bin ich zwar bereit, wegen dieses Gegenstandes eine förmliche Motion einzureichen. Allein, so wenig ich mir auch eines Pri-

vat = Interesses wegen der Entscheidung dieser Frage bewußt bin, da, so hoch ich auch die Ehre anschlage in dieser Versammlung zu sitzen, ich dennoch die Verfassung, welcher ich diese Ehre verdanke, noch höher schätze; so würde ich doch wünschen, daß dieser Gegenstand, ohne daß es einer förmlichen Motion von meiner Seite bedürfte, von einer Commission in vorläufige Erwägung gezogen würde. Auch ähnliche Fragen über das Verfassungs-Recht der Kammer bieten sich schon jetzt dar, und werden sich in der Folge noch oft darbieten. Sind z. B. die auf einem frühern Landtage gemachten und unerledigt gebliebenen Anträge, Motionen u. s. w. auf dem folgenden Landtage von dem Secretariat zu reproduciren, oder nunmehr als nicht geschehen zu betrachten? Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche, auf dem vorigen Landtage von der ersten Kammer an die zweyte erlassen, von dieser ohne Antwort geblieben sind? Ein Fall, der namentlich bey der so wichtigen Motion des Hn. Staatsraths v. Zyllhardt über den §. 61. der Verfassungs - Urkunde eingetreten ist. Vielleicht wäre es daher vortheilhaft, auf einem jeden Landtage eine ständige Commission zu ernennen, an welche diese und ähnliche, die Auslegung der Verfassungs - Urkunde und der Geschäfts - Ordnung betreffende Fragen zur Berichts - Erstattung verwiesen werden könnten. Dieser Vorschlag ist nicht bloß aus dem Reiche der flüchtigen Meinungen entlehnt. In dem brittischen Ober- und Unterhause besteht eine ähnliche Commission.

Frhr. v. Baden: Nach der Geschäfts - Ordnung schein die dieser Vortrag als Motion betrachtet und behandelt werden zu müssen.

Die Kammer erklärte sich für einverstanden mit dieser Ansicht, woben, ebenfalls mit Einverständnis der Kammer,

Se. Hoheit der Präsident bemerkten: Der Vortrag des Hrn. geh. Hofraths Zacharia bedürfe nur der schriftlichen Anzeige bey dem Secretariat, um als Motion angesehen zu werden, und eine Beziehung auf diesen Vortrag könne alsdann die Stelle der Motivierung vertreten.

Das hohe Präsidium machte hierauf die Kammer auf die wegen des Drucks der Protokolle zu ergreifenden Maßregeln aufmerksam, worauf die Kammer Hochdasselbe ersuchte, mit Zuziehung der Secretäre deshalb die nöthigen Einleitungen zu treffen, deren Erfolg demnächst das Secretariat der Kammer anzuzeigen habe.

Endlich trat der Staatsrath v. Türkheim auf, und äußerte:

In dem Protokolle der zweyten Kammer vom 27. July 1819, welches bekanntlich erst nach Beendigung des Landtags im Jahr 1820. zum Vorschein gekommen ist, und worüber also heute zum erstenmal in dieser Versammlung gesprochen werden kann, habe ich Aeußerungen über den durch mich erstatteten Commissions-Bericht in Betreff des Standes- und Grundherrlichkeits-Edicts gefunden, welche mir, so ungern ich auch jetzt diesen Gegenstand berühre, doch eine kurze Erklärung, weniger in Rücksicht auf meine Person als auf die Commission, in deren Namen ich damals sprach, abnöthigt.

Ich begnüge mich mit jener Ruhe, mit welcher man in solchen Fällen bey aller Unterstützung durch das eigene Bewußtseyn, doch nur auf dasjenige zurückblicken

kann, was bereits der Vergangenheit angehört, ganz im Allgemeinen meine Mißbilligung bestimmt und laut darüber auszusprechen, daß man die Stellung der Rechte und das Benehmen einer Commission der ersten Kammer und ihres Sprechers in den erwähnten Verhandlungen so gar nicht mit demselben Maasstab gemessen hat, welcher damals für die eigenen angenommen war.

Gänzlichcs Stillschweigen hierüber hätte ich auch jetzt noch für unwürdig gehalten; aber wenn im Jahr 1819 zwar nicht Vieles aber doch Einiges auf jene Aeußerungen zu erwiedern gewesen wäre, so mag nunmehr, nach dem die Zeit das Beste dabey gethan hat, im Jahr 1822, wo man frey zu sprechen nicht aufgehört, aber auch andere eben so sprechen zu lassen gelernt hat, diese kurze Erklärung genügen, und der Beurtheilung eines jeden Lesers unserer Verhandlungen überlassen werden, ob in dem von mir erstatteten Commissions-Vericht das enthalten sey, was mehrere Redner der zwayten Kammer damals darin zu finden glaubten.

Die Kammer erklärte die Niederlegung dieser Aeußerung im Protokolle für genügend, worauf die Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittags um II Uhr bestimmt wurde.

Die provisorischen Secretäre:

Frhr. v. Zyllnhardt.

Frhr. v. Türkheim.

Beylage Ziffer 1.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir
Unsern geliebten Herrn Halbbruder, des Markgrafen
Wilhelm, Hoheit und Liebden, sodann zum ersten
Vicepräsidenten Unsers Herrn Veters des Fürsten von
Fürstenberg Liebden, und zum zweyten Vicepräsi-
denten Unsern Staatsrath Freyherrn von Baden.

Wir beauftragen Unsern Cabinets-Minister Freyherrn v. Berstett, diese Ernennungen zur Kenntniß
der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 24. März 1822.

L u d w i g.

vdt. Berstett.

Auf Befehl seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Beylage Ziffer 2.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, für
die bevorstehende Stände-Versammlung zu Mitglie-
dern der ersten Kammer zu ernennen, Unsern

protokolle der 1. Kammer.

Obersthofmeister und General der Cavallerie Freyherrn von Geusau,

Staats- und Cabinets- Minister Freyherrn von Verstett,

Staats- Minister Freyherrn v. Berckheim,

General- Lieutenant von Schäffer,

Oberhofmarschall geheime Rath Freyherrn von Gayling,

Staatsrath Baumgärtner,

General- Major von Freystedt, und

Land- Oberjägermeister von Kettner.

Wir beauftragen Unfern Cabinets- Minister, vorstehende Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 17. März 1822.

L u d w i g.

vdt. Verstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Beylage Ziffer 3.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Zu dem bevorstehenden Landtag ernennen Wir zu
Commissarien der Regierung zuvörderst Unsere Staats-
Minister und die Mitglieder Unfers Staats- Ministe-
riums, sodann

den geheimen Referendar von Traiteur
den geheimen Kriegsrath Reich und
die geheimen Referendaire Nebelius und
von Liebenstein.

Wir behalten uns vor, mit der Verlegung und
Vertheidigung einzelner Gesetzes-Entwürfe noch andere
Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bey der Discussion
über das Budget die Positionen der einzelnen Admini-
strations-Branchen entweder durch deren Vorsteher,
oder durch von diesen dazu ernannte Mitglieder dersel-
ber vertheidigt werden.

Wir beauftragen Unsern Cabinets-Minister Frey-
herrn v. Versteht, vorsehende Ernennungen seiner Zeit
zur Kenntniß der beiden Kammern zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe, den 8. März 1822.

L u d w i g.

vdt. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Zweyte Sitzung.

Karlsruhe, den 30. März 1822.

Gegenwärtig

die in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu
Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden

und des Herrn Staatsministers Frhn. v. Berkheim;
weiter anwesend

der Herr Regierungs-Commissär, geh. Referendär v.
Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhn. v. Baden.

Auf die Einladung des Vicepräsidenten legte der
geheime Referendär v. Liebenstein, welcher sich

als Regierungs-Commissär mittelst eines höchsten Rescripts vom 28. März d. J. legitimirte

Beilage Ziffer 12 u. 13.

der Kammer folgende Gesetzes-Entwürfe vor:

1) den Entwurf eines Gesetzes über die Studierfreiheit.

Beilage Ziffer 14.

2) den Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener

Beilage Ziffer 15.

3) den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Beilage Ziffer 16.

Er begründete zugleich diese Entwürfe durch die unter Ziffer 17. u. 18. anliegenden Vorträge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob die Kammer sofort zur vorläufigen Besprechung über diese Vorschläge und zu Ernennung der Commissionen schreiten wolle?

b e s c h l o ß

die Kammer, da bemerkt wurde, daß es wegen zukünftiger Fälle von Wichtigkeit sey, die Vorberathung nicht unmittelbar auf die Vorlegung der Gesetz-Entwürfe folgen zu lassen,

Beides auf nächsten Montag auszusetzen.

Hierauf wurde das Protokoll der ersten Sitzung verlesen, und mit einer sogleich in der Fassung desselben berücksichtigten Bemerkung einstimmig genehmigt.

Demnächst bemerkte das Secretariat, daß der geheime Hofrath Zachariä seine Motion, die Ernennung

einer ständigen Commission zur Prüfung der Anträge und Motionen, welche Auslegung der Verfassungs-Urkunde oder der Geschäftsordnung zum Gegenstande haben, betreffend, schriftlich angezeigt habe.

Beilage Ziffer 19.

Frhr. v. Gemmingen Steinegg: Ich erlaube mir wegen einer Verfassungs-Sache eine Anfrage an die Kammer zu richten. Es ist von mir und andern Mitgliedern der Kammer besonders bemerkt worden, daß Se. Königliche Hoheit diesmal nicht, wie auf dem ersten Landtage, die Wahl des zweiten Vicepräsidenten der Kammer überlassen, sondern diesen höchstselbst ernannt haben. So sehr ich mich nun dieser Ernennung, was die Person betrifft, erfreue, so wäre es doch sehr zu wünschen, daß der Kammer die Gelegenheit bliebe, in Zukunft durch eine Wahl dem einem oder dem andern ihrer Mitglieder ihre Achtung zu bezeigen.

Frhr. v. Berstett: Nach der Verfassungs-Urkunde steht dem Großherzoge ausschließlich das Recht zu, den Präsidenten der Kammer zu ernennen; hieraus folgt von selbst, daß ihm dasselbe Recht auch in Ansehung des Stellvertreters des Präsidenten zukommt. In dem Rescripte vom Jahr 1819 wurde die Wahl des zweiten Vicepräsidenten ausdrücklich nur für dieses Mal der ersten Kammer überlassen.

Frhr. v. Türkheim: Die Verfassungs-Urkunde erklärt sich nur über die Ernennung des Präsidenten; sie schweigt von der der Vicepräsidenten. Sie läßt also allerdings zweifelhaft, von wem diese Ernennung ausgehen soll. Die Frage ist von großer Wichtigkeit, und billig von allen Seiten in Erwägung zu ziehen. Sie kann aber nicht sofort erledigt, sondern sie muß auf jeden Fall an eine Commission verwiesen werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Frage scheint eine von denen zu seyn, welche für die ständige Commission gehören würden, die der Hr. geheime Hofrath Zachariä in der letzten Sitzung in Vorschlag gebracht hat; bis über diesen Vorschlag ein Beschluß gefaßt seyn wird, könnte die jetzt aufgeworfene Frage ausgesetzt werden.

Hiermit erklärte sich der Frhr. v. Zürkheim einverstanden.

v. Kottek: Der Ausgang des in der vorigen Sitzung gemachten Vorschlags ist noch zweifelhaft. Besser würde es seyn, wenn der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg die gestellte Frage als eine förmliche Motion bey dem Secretariate einreichte.

Da sich der Proponent hierzu bereit erklärte, so wurde dieser Gegenstand für heute als auf sich beruhend angesehen.

Endlich wurde die im Eingange dieses Protokolls gedachte Motion des geh. Hofraths Zachariä in vorläufige Berathung gezogen.

Frhr. v. Berstett, v. Kettner, Baumgärtner und v. Kottek erklärten sich gegen diesen Vorschlag, besonders weil er mit der Geschäftsordnung im Widerspruch stehe; die Frhrn. v. Zürkheim und Zyllnhardt aber unterstützten denselben zu dem Ende, damit er in dem durch die Geschäftsordnung vorgezeichneten Wege in nähere Betrachtung gezogen werden könne. Durch Stimmenmehrheit wurde dieß Letztere beschloffen.

Frhr. v. Zyllnhardt.
Zachariä.

Beylage Ziffer 12.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Wir beauftragen hiermit Unsern geheimen Referen-
där v. Liebenstein, den von Uns genehmigten Ent-
wurf eines Gesetzes über Studierfreiheit den beiden
Kammern Unserer getreuen Stände und zwar zuerst der
ersten Kammer vorzulegen, und bey den Discussionen
darüber zu vertheidigen.

Signatum, Karlsruhe den 28. März 1822.

L u d w i g.

vdt. Frhr. v. Verckheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Barack.

Beylage Ziffer 13.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanau u. s. w.

Wir beauftragen hiermit Unsern geheimen Referen-
där v. Liebenstein, die von Uns genehmigte neue
Redaction des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der
Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörde,
sodann den von Uns ebenfalls genehmigten Entwurf ei-

nes Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage den beiden Kammern Unserer getreuen Stände, und zwar zuerst der ersten Kammer vorzulegen, und bey den Discussionen darüber zu vertheidigen.

Signatum, Karlsruhe den 28. März 1822.

Ludwig.

vd. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit
Barak.

Beylage Ziffer 14.

Entwurf

eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

§. 1.

Die Verordnungen vom 1. Juni 1810, vom 24. Juni 1812, und vom 21. Decbr. 1815 sind hiermit aufgehoben.

§. 2.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergehende Staats - Erlaubniß zu studiren, was und wo er will.

§. 3.

Jeder Inländer, der keine der beiden Landes-Universitäten beziehen will, der muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat. Solche Inländer, die sich von inländischen Ly-

ceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Solche Inländer endlich, die sich nach genossenem Unterricht auf einer ausländischen Mittelschule von da auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen von jener Lehranstalt mit den gehörigen Zeugnissen über ihre hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

§. 4.

Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 5.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann Keinem versagt werden, der:

- a) Das in dem §. 3. Vorgeschiedene erfüllt hat;
- b) Sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

§. 6.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber bezubringenden Nachweisungen.

b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen, über ihre Aufnahme in die Candidatenlisten und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten, und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

Beilage Ziffer 15.

Gesetzes Entwurf über die Verantwortlichkeit der
obersten Staatsdiener.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. c.

In der Verfassungs-Urkunde ist den Kammern Unserer Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen der Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die entscheidende Behörde und die Proccedur bestimmen.

§. 1.

Wenn eine That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte verletzt werden, von einem Staatsdiener herrührt, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Fall, als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die competente Justizstelle, die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 2.

Der förmlichen Anklage durch die Kammer ist hingegen unterworfen jede That, wodurch von einem oder

mehreren, keiner vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeamten, die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verletzt werden.

§. 3.

Die Anklage kann demnach von den Kammern erhoben werden:

- a) Gegen einzelne Minister oder andere Staatsbeamte, wenn solche entweder überhaupt keiner vorgesetzten Behörde untergeordnet sind, oder doch in diesem besondern Fall selbstständig und ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde gehandelt haben.
- b) Gegen die sämtlichen Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung giebt, von dieser Behörde herrührt.

§. 4.

Als Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind demaltem anzusehen, die ordentlichen Mitglieder Unseres Staats-Ministeriums.

§. 5.

Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreien, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Antheil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt, und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe, zum Protokoll verwahrt haben.

6.

Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehende Verfügungen und Beschlüsse,

werden von einem oder mehreren der nach §. 3. verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 7.

Im Falle, daß ein, dieser Anklage unterworfenener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Schluß des ersten, nach dem Dienstaustritt desselben zusammenberufenen Landtags auf, vorbehaltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 8.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Commission zu prüfen, wobey das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals statt haben kann. Vereinigen sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben, über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen, durch eine Deputation an Uns Selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt. Die nähern Bestimmungen über das, der wirklichen Anklage vorgehende Verfahren in den beiden Kammern, werden in einem besondern Gesetz gegeben.

§. 9.

In den Fällen solcher Anklage, tritt der Anklageproceß ein. Durch ein besonderes Gesetz werden die Bestimmungen über den Gerichtshof, vor dem die Anklage angebracht und entschieden werden muß, und über das Verfahren vor demselben gegeben.

Gegen den Ausspruch des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel statt.

§. 10.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens, und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, endlich in Dienstentsetzung.

31 Wenn die Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesetzlichen Strafen, so wie in allen Fällen der Schadens-Erfas vorbehalten.

§. 11.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Fall das Recht der Begnadigung unbenommen bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein, in Gefolge solcher Anklage zur Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener an seiner bisherigen Stelle gelassen, oder ein zur Dienstentsetzung verurtheilter Staatsdiener in einem andern Justiz- oder Administrativ-Amt angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung, das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem zur Dienstentsetzung Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

§. 12.

Dem (oder den) Angeeschuldigten steht ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen diejenigen fünf Ständeglieder zu, welche die Motion auf Erhebung einer Anklage gestellt haben: wenn

- 1) die Kammer, in welcher die Motion angebracht worden, dieselbe verwirft, und die Motion auf falsch befundene Thatsachen gebaut, oder mit ehrenrührigen Ausdrücken begleitet war, oder
- 2) wenn eine Motion auf Anklage zwar von beiden Kammern angenommen worden ist, es sich aber bey der gerichtlichen Verhandlung ergeben hat, daß sie auf erdichtete oder verfälschte Thatsachen gebaut war.

Im ersten Fall erkennt die Kammer selbst, und im zweyten der Gerichtshof über die Genugthuung, welche nach Befund der Umstände in Misbilligung, Verweis oder Ausschließung aus der Kammer besetzen kann.

Beylage Ziffer 16.

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Fällen der Anklage gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau .c. .c.

E r s t e r T i t e l.

Von den der Anklage vorhergehenden Verhandlungen in den
landständischen Kammern.

§. I.

In jeder der beiden Kammern kann der Antrag

auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde gestellt werden

§. 2.

In derjenigen der beiden Kammern, in welcher zuerst ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gestellt wird, muß auch die erste Verhandlung darüber statt finden.

§. 3.

Jede Motion auf Erhebung einer solchen Anklage muß wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterzeichnet seyn. Ueber eine von wenigern Mitgliedern unterzeichnete Motion kann keine Verhandlung in der Kammer statt finden.

§. 4.

Wenn die Motion in dem gewöhnlichen Wege erörtert worden ist, so hat die Kammer zu entscheiden, ob sie auf sich beruhen, oder von der obersten Staatsbehörde über den Gegenstand derselben Auskunft verlangt werden soll.

§. 5.

In dem letzten Falle wird, nachdem die Kammer die verlangte Auskunft erhalten hat, entschieden, ob die Motion verworfen, oder an die Abtheilungen verwiesen, oder ohne Verweisung an die Abtheilungen die Berathung fortgesetzt werden soll. Dasselbe geschieht, wenn innerhalb vierzehn Tagen von der obersten Staatsbehörde keine Antwort erfolgt ist, nach Abfluß dieses Termins, in sofern die Kammer nicht beschließt, noch länger warten zu wollen.

§. 6.

Wenn die Kammer beschlossen hat, die Motion in Betrachtung zu ziehen, so muß zu ihrer Prüfung eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission erwählt

werden; von derselben ausgeschlossen sind diejenigen fünf Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben.

§. 7.

Nach erfolgter Berichts-Erstattung entscheidet die Kammer mit Ausschließung jener fünf Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet haben, durch absolute Stimmenmehrheit, ob die Anklage statt haben soll oder nicht, und im ersten Falle, wenn die Motion auf eine Anklage gegen sämtliche Mitglieder der obersten Staatsbehörde gerichtet ist, gegen welche Mitglieder derselben sie statt haben soll. Die Verhandlungen und die Mittheilung an die andere Kammer geschehen auf die gewöhnliche Weise.

§. 8.

Die Kammer, an welche von der andern ein Antrag auf Erhebung einer Anklage gebracht wird, beobachtet das nämliche Verfahren, das bey andern Mittheilungen statt Sindet.

§. 9.

Die Angeschuldigten (oder der Angeschuldigte) dürfen, wenn sie auch nicht mehr Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind, allen Verhandlungen über die Anklage in beiden Kammern anwohnen, und müssen, wenn sie es verlangen, sowohl bey den Discussionen in den Sitzungen der Kammern, als in den Commissionen, mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung gehört werden.

§. 10.

Den Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, sämtlichen Mitgliedern der Kammern, und den Angeschuldigten, darf die Einsicht aller bey der Commission vorhandenen Acten nicht verweigert werden.

§. 11.

Wenn die Anklage von beiden Kammern beschloffen ist, so ernennt jede derselben aus ihrer Mitte:

- a) zwey Commissarien zur Verfolgung derselben vor dem, zur Verhandlung und Entscheidung darüber geordneten Gerichtshof.
- b) zwey Stellvertreter dieser Commissarien.

Z w e y t e r T i t e l.

Von dem Gerichtshof.

§. 12.

Jede Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird vor einem besondern, dazu eigens niedergesetztes Staatsgerichtshof verhandelt und entschieden.

§. 13.

Zu diesem Zwecke werden im Voraus, je auf die Dauer von acht Jahren, 32 Personen ernannt. Davon ernennen Wir 16, und jede der beiden ständischen Kammern 8.

§. 14.

Unter den 16 Richtern, welche Wir ernennen, können unsere Minister und die Mitglieder unserer obersten Staatsbehörde niemals begriffen seyn, wogegen auch die Kammern keine ihrer Mitglieder zu Richtern ernennen dürfen.

Unter den 8 Mitgliedern, welche jede der beiden ständischen Kammern zu ernennen hat, sollen immer wenigstens vier rechtsgelehrte Staatsdiener seyn.

§. 15.

Wenn der Fall wirklicher Anklage eintritt, und der Staatsgerichtshof in Thätigkeit treten soll, so werden

aus der Gesamtzahl der von Uns und den beiden Kammern zum Voraus ernannten 32 Richter 16 durch das Loos erwählt. Sind es der Angeschuldigten mehr als vier, so müssen über die Zahl 16 hinaus noch so viele Richter durch das Loos erwählt werden, als die Zahl der Angeschuldigten die Zahl 4 übersteigt.

§. 16.

Zur Auswahl durch das Loos treten die von den Kammern ernannten Anklage-Commissarien mit Commissarien der Regierung zusammen. Die Angeschuldigten können diesem Act beywohnen.

§. 17.

Von den durch das Loos bezeichneten 16 Richtern können die Angeschuldigten (oder der Angeschuldigte) vier verwerfen. Sind es der Angeschuldigten mehr als vier, und also auch mehr als 16 Richter durch das Loos bezeichnet, so kann jeder der Angeschuldigten einen Richter verwerfen.

Wenn durch das Loos mehr als 16 Richter bezeichnet sind, aber von den Angeschuldigten keiner verworfen wird, so muß die Zahl der Richter wieder durch das Loos auf 16 zurück gebracht werden.

§. 18.

Die von den Angeschuldigten nicht verworfenen Richter bilden den Staatsgerichtshof für diesen besondern Fall der Anklage.

§. 19.

Den Präsidenten des Staatsgerichtshofes werden Wir jedesmal nach freyer Wahl ernennen.

§. 20.

Wir Selbst werden den Präsidenten auf gewissenhafte Erfüllung seiner Richterpflcht beeidigen. Denselben Eid nimmt bey Eröffnung des Gerichts der Präsi-

dent den übrigen Richtern ab, in Gegenwart der ständischen Anklage-Commissarien und des Angeeschuldigten.

§. 21.

Innerhalb 30 Tagen, von dem Tage an, wo die Anklage der Kammer an Uns gebracht worden ist, soll der Staatsgerichtshof zusammentreten.

§. 22.

Es sollen daher sogleich nach der Ueberbringung der Anklage an Uns die Regierungs-Commissarien und die ständischen Anklage-Commissarien zur Vornahme der in den §§. 15. und 16. bezeichneten Auswahl durch das Loos zusammentreten.

Die Einberufung der durch das Loos ernannten und von den Angeeschuldigten nicht verworfenen Richter an den Siz des abzuhaltenden Gerichts, geschieht durch den Präsidenten des Gerichtshofes.

§. 23.

Eben derselbe ernennt auch den Gerichtsschreiber und beeidigt ihn bey der Eröffnung des Gerichts.

Dritter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 24.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist mündlich und öffentlich.

Dem öffentlichen und feyerlichen Verfahren geht ein dasselbe vorbereitendes feyerliches Verfahren vorher.

§. 25.

Sobald der Gerichtshof gebildet ist, werden Wir jedesmal die von den Kammern an Uns gebrachte Anklage sammt ihren Belegen demselben mittheilen lassen.

§. 26.

Nachdem der Gerichtshof die Anklage empfangen und davon Einsicht genommen hat, wählt er aus seiner Mitte einen Ausschuss, aus dem Präsidenten und zweyen seiner rechtsgelehrten Mitglieder bestehend, den er mit der Leitung des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens beauftragt.

§. 27.

In der AnklageActe müssen alle Mittel, wodurch der Beweis der Anklage geführt werden soll, bestimmt und namentlich aufgeführt seyn. Wenn Beweis durch Urkunden geführt werden soll, so müssen diese im Original oder in beglaubter Abschrift beigelegt seyn.

Soll Beweis durch Zeugen geführt werden, so müssen die Zeugen benannt, und die Punkte, worüber sie vernommen werden sollen, genau angegeben seyn.

§. 28.

Die Führung des Beweises der Anklage durch einen dem (oder den) Angeeschuldigten aufzutragenden Eid ist nicht zulässig.

§. 29.

Die AnklageActe mit ihren Belegen muß hierauf dem (oder den) Angeeschuldigten zur schriftlichen Verttheidigung mitgetheilt werden.

§. 30.

In der Verttheidigungsschrift muß der Angeeschuldigte (die Angeeschuldigten) sich über die der AnklageActe beygefügtten Beweismittel vorläufig erklären; er muß seine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Urkunden, die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen vortragen.

§. 31.

Will der (die) Angeeschuldigte einen Gegenbeweis führen, so muß er die Mittel desselben auf die im §. 27. geordnete Weise bestimmt namhaft machen.

§. 32.

Die Bertheidigungsschrift wird den ständischen AnklageCommissarien zur Nachricht mitgetheilt.

§. 33.

Ist mit der Bertheidigungsschrift ein Gegenbeweis angetreten, so hat die AnklageCommission sich noch darüber auf die im §. 30. geordnete Weise zu erklären.

§. 34.

Die Fristen in diesem Vorverfahren setzt der Ausschuß des Gerichtshofs nach eigenem Ermessen fest.

§. 35.

Auf gleiche Weise beschließt er über FristverlängerungsGesuche und bestraft den Ungehorsam durch Strafverfügungen oder Präclusivbescheide.

§. 36.

Wenn das vorbereitende Verfahren vollendet ist, so beginnt spätestens 10 Tage hernach das Schlußverfahren in feyerlicher öffentlicher Sitzung.

§. 37.

Bei Eröffnung der Verhandlungen müssen wenigstens 12 Richter gegenwärtig seyn. Wenn diese Zahl nicht voll ist, so muß sie durch das Loos ergänzt werden; in diesem Fall muß ein Richter mehr, als zur Ergänzung der Zahl von 12 erforderlich ist, durch das Loos bezeichnet werden. Dem (den) Angeeschuldigten steht alsdann das Recht zu, von den Neugewählten einen zu verwerfen.

§. 38.

Nachdem der Gerichtshof eröffnet ist, werden zuvörderst in Gegenwart der Partheien die Anklageacte und die Vertheidigungsschrift ihrem ganzen Inhalte nach durch den Gerichtschreiber öffentlich abgelesen.

§. 39.

Auf gleiche Weise werden alle Beweis- und Gegenbeweis-Urkunden öffentlich abgelesen.

§. 40.

Die Beweis- und Gegenbeweiszeugen werden sofort durch den Präsidenten des Gerichts öffentlich beidigt, und über die vorher festgesetzten Punkte der Reihe nach vernommen.

§. 41.

Es steht beiden Partheien frey, den Zeugen dabey Fragstücke vorzulegen, über welche der Präsident sie ebenfalls zu vernehmen hat.

§. 42.

Hält der Präsident dafür, daß solche Fragstücke nicht zur Sache gehören, so hat er darüber die Meinung des Gerichtshofs einzuholen. Dieser beschließt mit Stimmenmehrheit, ob sie zuzulassen oder zu verwerfen sind.

§. 43.

Auch der Präsident und die Richter sind befugt, den Zeugen Fragstücke vorzulegen, wenn sie dieß zur bessern Aufklärung der Sache für nöthig erachten.

§. 44.

Wenn während des Laufes der öffentlichen Verhandlungen die eine oder andere Parthei neue Beweismittel vorbringt, so beschließt der Gerichtshof, ob eine solche neue Beweisführung zulässig ist oder nicht. Im ersten Fall wird das öffentliche Hauptverfahren vorläufig

eingestellt, und ein auf die vorgebrachten neuen Beweis-
mittel bezügliches Vorverfahren eingeleitet.

§. 45.

Wenn die sämtlichen Proceßacten verlesen, die
Beweis- und Gegenbeweiszeygen vollständig vernom-
men sind, so setzt der Präsident des Gerichts für das
weitere Verfahren einen Termin fest, welcher jedoch von
dem Schluß des ersten Actes des öffentlichen Verfahrens
nicht um mehr als 10 Tage entfernt seyn darf.

§. 46.

Dabey hat einer der AnklageCommissarien, den die
übrigen unter sich nach freyem Ermessen wählen, in öf-
fentlicher Sitzung die Thatfachen, worauf die Anklage
sich gründet, und die Beweise, welche dafür erhoben
worden sind, vorzutragen, und am Schlusse seinen förm-
lichen Antrag an den Gerichtshof zu stellen.

§. 47.

Unmittelbar nachdem der öffentliche Ankläger seinen
Vortrag geendet, ist der (die) Angeschuldigte mit seiner
(ihrer) öffentlichen Vertheidigung zu hören. Sind es
der Angeschuldigten mehrere, so hat jeder das Recht,
sich besonders zu vertheidigen.

§. 48.

Jeder Angeschuldigte ist befugt, seine Vertheidi-
gung vor Gericht selbst zu führen, oder sich einen Ver-
theidiger frey zu wählen. Wenn der Angeschuldigte sich
durch einen Rechtsfreund hat vertheidigen lassen, so darf
er dessen ungeachtet, nachdem dieser seinen Vortrag ge-
endet hat, auch noch zu seiner Rechtfertigung selbst das
Wort nehmen.

§. 49.

Wenn an dem festgesetzten Tage weder der (die)
Angeschuldigte in Person, noch für ihn (sie) ein Verthei-

diger erscheint, so wird nur der Ankläger mit seinem Vortrag gehört. Alsdann wird für den Angeeschuldigten ein Bertheidiger von Amtswegen bestellt, welcher längstens binnen 10 Tagen seine Bertheidigung in öffentlicher Sitzung vorzutragen hat. Sind es der Angeeschuldigten mehrere, so wird für jeden Richterschiene von Amtswegen ein besonderer Bertheidiger bestellt.

§. 50.

Nach angehörter Anklage und Bertheidigung treten die Richter zur geheimen Berathschlagung zusammen.

§. 51.

Wenn die Mehrzahl der Richter zur Fassung des Urtheils Bedenkzeit verlangt, so darf der Präsident sie bewilligen. Doch darf die Verkündung des Urtheils nie später als 10 Tage nach dem Schluß der Verhandlungen erfolgen.

§. 52.

Kein Richter kann an der Berathschlagung über das Urtheil und dessen Abfassung Antheil nehmen, der nicht den sämtlichen öffentlichen Verhandlungen in der Eigenschaft als Richter angewohnt hat. Der Gerichtshof hat zu beurtheilen und zu entscheiden, ob die Gründe, womit etwa nicht erscheinende Richter ihr Ausbleiben zu rechtfertigen versuchen, genügend sind oder nicht, und im letztern Fall gegen die Ausbleibenden die geeigneten Maaßregeln anzuordnen.

§. 53.

Wenn während der öffentlichen Verhandlungen die Zahl der Richter unter 10 herabsinken sollte, so müssen die Verhandlungen eingestellt, der Gerichtshof auf die im §. 37. vorgeschriebene Weise ergänzt, und sodann die öffentlichen Verhandlungen aufs Neue vorgenommen werden.

§. 54.

Die Abstimmung der Richter geschieht mündlich.

§. 55.

Der Präsident gibt dabey keine Stimme ab.

§. 56.

Jedes Straferkenntniß erfordert wenigstens:
wenn die Zahl der Richter 16 ist, 10 Stimmen.

=	=	=	=	=	15	=	9	=
=	=	=	=	=	14	=	9	=
=	=	=	=	=	13	=	8	=
=	=	=	=	=	12	=	8	=
=	=	=	=	=	11	=	7	=
=	=	=	=	=	10	=	7	=

§. 57.

Jedes Urtheil des Gerichtshofs muß auch über die Kosten des Prozesses erkennen. Diejenigen Kosten, welche durch die Anordnung eines besondern Gerichtshofs und durch das von dem gewöhnlichen abweichende öffentliche Verfahren sich ergeben, werden jedoch immer von der StaatsCasse bestritten.

§. 58.

Die Verkündung des Urtheils geschieht in öffentlicher feyerlicher Sitzung.

§. 59.

Nach der Beendigung des Prozesses macht der Gerichtshof die sämtlichen Actenstücke und Protokolle durch den Druck bekannt, und theilt Abschrift des Urtheils Unserer obersten Staatsbehörde mit.

§. 60.

Wenn sich bey den Verhandlungen über den Gegenstand der Anklage Anzeigen ergeben haben, daß mit der Verletzung der Verfassung zugleich ein anderes be-

stimmtes Verbrechen verbunden war, so hat der Staatsgerichtshof nach gefälligem Urtheil die Acten an die oberste Staatsbehörde abzugeben.

§. 61.

Ueber alle in Hinsicht des Verfahrens eintretende Fälle und Fragen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden sind, beschließt der Gerichtshof nach der Meinung der Mehrheit seiner Glieder.

V i e r t e r T i t e l.

Von dem Vollzug des Urtheils.

§. 62.

Der Vollzug jedes von dem Staatsgerichtshof ausgesprochenen Urtheils steht Unserer obersten Staatsbehörde zu.

§. 63.

Nachdem dieselbe die Mittheilung des Urtheils von dem Staatsgerichtshof empfangen, hat sie von Uns zu vernehmen, welchen Gebrauch Wir von dem Uns verfassungsmässig zustehenden Begnadigungsrechte zu machen gesonnen sind. Nach Empfang Unserer Entschliessung über diesen Punkt trifft sie die nöthigen Anordnungen zum Vollzug des Urtheils.

Beilage Ziffer 17.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Bei der ersten Versammlung der Stände des Großherzogthums ging aus Ihrer Mitte der Antrag hervor, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, wodurch die bestehenden

Verordnungen wegen der zum Studiren nöthigen Staats-Erlaubniß gänzlich aufgehoben, oder doch wesentlich gemildert würden.

Dieser Antrag fand in der zweyten Kammer jene günstige Aufnahme, die in unsern Tagen jeder Vorschlag erwarten darf, welcher dem Stande der öffentlichen Bildung angemessen, und auf Entwicklung von Institutionen gerichtet ist, die mit dem Sinn und Geiste einer freysinnigen Verfassung im Einklang stehen.

Die vereinten Wünsche beider Kammern sind von Unserm erhabenen Regenten nicht unbeachtet geblieben, und es ist mir der höchst ehrenvolle Auftrag zu Theil geworden, einen ihre volle Erfüllung bezweckenden Gesetzesentwurf dieser hohen Kammer zur Prüfung vorzulegen.

Diese Gewährung dessen, was Sie, hochverehrteste Herren, in schönem Eifer für die fortschreitende Ausbildung Unserer constitutionellen Einrichtungen selbst gefordert haben, bedarf bey Ihnen keine Rechtfertigung. Es sey mir daher vergönnt, kurz auf die Gesichtspuncte hinzudeuten, aus welchem der Gesetzesentwurf im Einklang mit den in dieser hohen Kammer bereits ausgesprochenen Ansichten, bearbeitet ist.

Indem der Jugend des Vaterlandes die volle und unbedingte Freyheit eingeräumt wird, zu studiren, was sie will, und wo sie es will, entsteht zugleich die unerläßliche Nothwendigkeit, den Staat gegen das Andringen sich immer vermehrender Ansprüche auf Anstellung im öffentlichen Dienste zu sichern, Ansprüche, denen er in der Zukunft immer weniger zu entsprechen im Stande seyn wird, und zwar in demselben Verhältniß, in dem die Regierung den oft und laut geäußerten Wünschen des Volks und seiner Vertreter entgegenkommend,

auf Vereinfachung des Staatsorganismus Bedacht nehmen wird.

Die Bewilligung der vollen Studierfreiheit legt ferner der Regierung die Pflicht auf, Vorsorge zu treffen, daß dadurch der gründlichen Erlernung der Wissenschaften nicht Eintrag geschehe, daß die Jünglinge die höhern Lehranstalten nicht ohne die nöthige Vorbereitung besuchen, daß nicht Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit an die Stelle tüchtiger wissenschaftlicher Ausbildung treten, und so das von Ihnen erstrebte Gute durch unverständigen Gebrauch der Freiheit sich in ein schweres Uebel verwandle.

Die Regierung ist sich bewußt, ihre Beschlüsse in dieser hochwichtigen Angelegenheit auf gründliche Würdigung der Bedürfnisse der Zeit in ihren vielseitigen Beziehungen gebaut zu haben, und legt daher diesen Gesetzesentwurf vertrauensvoll in die Hände der erleuchteten Vertreter des badischen Volkes.

Beylage Ziffer 18.

Durchlauchtigste
Hochverehrteste Herren!

In dem §. 8. des auf dem letzten Landtag zu Stande gekommenen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener ist ausgesprochen, daß über das gerichtliche Verfahren nähere gesetzliche Vorschriften erlassen werden sollen.

Ihren übernommenen Verpflichtungen getreu, hat die Regierung sich mit dem Entwurf eines Proeedurgegesetzes

beschäftigt, und es ist mir nunmehr die Ehre geworden, Ihnen das Resultat vielseitiger Erwägung zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen.

Der §. 8. des Gesetzes von 1820 hatte das Bedürfniß leitender Normen nicht vollständig ausgedrückt; denn er spricht nur von Vorschriften für das gerichtliche Verfahren.

Es sind aber feste Vorschriften für das der Anklage in beiden Kammern vorhergehende Verfahren nicht minder unentbehrlich. Diesem Bedürfnisse hilft der erste Titel des Gesetzes Entwurfs über die Proceedur ab, und wie es zu hoffen erlaubt seyn wird, auf eine allen constitutionellen Rücksichten genügende Weise.

Für die Verhandlung der Anklage vor Gericht, hat das Gesetz von 1820 ein geheimes schriftliches Verfahren angeordnet. Die Regierung konnte sich jedoch nicht verbergen, auf welch überwiegendes Gewicht der Gründe jene Stimmen sich stützten, die bey den Discussionen in beiden Kammern für Rechtsfälle von so ganz besonderer Beschaffenheit auf ein von den gewöhnlichen gerichtlichen Formen abweichendes öffentliches und mündliches Verfahren gedrungen hatten. Sie erwog, daß der größte Gewinn, welcher das Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener dem Regenten und seinem Volke verheißt, zwar in seiner verhütenden Kraft liege, und die Fälle der wirklichen Anklage immer sehr selten bleiben werden; daß aber, wenn ein solcher Fall einmal wirklich eintrete, die ganze Natur des Verhältnisses fordere, daß auf die vorbereitende Verhandlung in beiden Kammern, welche mit aller Feyerlichkeit und Oeffentlichkeit Statt hat, eine gerichtliche Proceedur folge, die nicht minder feyerlich und öffentlich durch ihre imposante Formen den wohlthätigen

Eindruck erhält und verstärkt, den eine Rechtsache dieser Art hervozubringen geeignet ist, eine Proceedur, welche die Entscheidung mit derjenigen Raschheit herbeiführt, die man sich von der Verhandlung einer solchen Anklage kaum getrennt denken kann, eine Proceedur endlich, welche die Verfassung und die Grundgesetze des Staats in ihrer ganzen Majestät erscheinen läßt.

Die Regierung erwog ferner, wie die Rücksichten der Gerechtigkeit und Schonung für den Angeklagten gebieten, daß er, nachdem über die Anklage gegen ihn in zwey Kammern öffentlich verhandelt worden, mit seiner Rechtfertigung nicht auf den Weg des geheimen Verfahrens verwiesen, sondern ihm die Mittel gelassen werden, sich eben so öffentlich zu vertheidigen, als er angeschuldigt worden, die Mittel, wodurch es ihm einzig gelingen kann, seinen Sieg vor Gericht, auch zu einem Siege in der öffentlichen Meinung zu erheben, die Mittel endlich, welche selbst dem Unterliegenden noch die Hoffnung lassen, durch eine männlich kräftige Vertheidigung die Achtung der Welt zu gewinnen, oder zu behaupten.

Gegen Beweggründe von so starkem Gewichte konnte das Bedenken nicht aufkommen, daß das öffentliche Verfahren in solchen Fällen der Anklage, eine von dem allgemeinen Gerichtsgebrauch im Großherzogthum abweichende Anomalie sey. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß das ganze Verfahren der Anklage der ständischen Kammern gegen hohe Staatsbeamte, und der dabey nicht zu umgehende Anklage-Prozeß selbst für uns durchaus neue, von der bisherigen und allgemeinen Regel des Verfahrens bey unsern Gerichtshöfen ganz abweichende Schöpfungen sind. Die öffentliche mündliche Verhandlung findet auch in den Kammern statt, und ist hier bereits zu einer sichern Uebung gediehen.

Die Regierung glaubt demnach auf den Verfall der aufgeklärten öffentlichen Stimme rechnen zu dürfen, indem sie Ihnen Hochverehrteste Herrn! den Entwurf eines Proceidurgesezes vorlegt, dessen Grundlage die Deffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist.

Eine unvermeidliche Folge des öffentlichen Verfahrens ist die Abänderung der Anordnung, welche der S. 7. des Gesetzes von 1820 über die richtende Behörde enthält. An die Stelle des dort bezeichneten Oberhofgerichts muß nun nothwendig ein besonderer, für die Fälle solcher Anklage eingesetzter Staatsgerichtshof treten. Die Regierung erfüllt auch damit nur einen Wunsch, den bey den Verhandlungen auf dem Landtage von 1820 viele der achtungswerthesten Stimmen in beiden Kammern, gestützt auf Gründe politischer Natur und mit voller Anerkennung der fleckenlosen Würde unsers obersten Gerichtshofes, seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit — zu erkennen gegeben hatten.

In den Vorschlägen über die Bildung des Staatsgerichtshofes werden Sie, Hochverehrteste Herren! die sorgfältigste Beachtung aller unerläßlichen Rücksichten auf Urtheilskraftigkeit der Richter, und eine von jedem überwiegenden Einfluß möglichst befreyte Stellung des Gerichtes schwerlich vermissen. Es wird Ihrem Scharfblicke nicht entgehen, wie der Bedacht darauf genommen worden ist, den stärksten aller bekannten Einwürfe gegen die Aufstellung eines Staatsgerichtshofes, daß er nämlich doch immer nur ein für den einzelnen Falle errichtetes außerordentliches Gericht, ein Special-Tribunal sey, durch die Art und Weise seiner Zusammensetzung möglichst zu entkräften. — Die Errichtung eines Staatsgerichtshofes und die Einführung des öffentlichen und

mündlichen Verfahrens vor demselben begründeten so mit eine Abänderung des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener selbst in seinem §. 7. u. 8. Davon war aber wieder die Folge eine erneuerte Beleuchtung und Prüfung der sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, woraus so dann die Ueberzeugung hervorging, daß eine neue Redaction desselben für die Entwicklung und Ausbildung unserer constitutionellen Institutionen nur von heilsamer Wirkung seyn könne.

Dieses Gesetz kann aber ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht abgeändert werden. Die Regierung legt demnach Ihnen, Hochverehrteste Herrn! hiermit einen neubearbeiteten Entwurf zur Berathung vor. Die Abänderungen des bestehenden Gesetzes, die sich Ihrem Blick leicht von selbst darbieten werden, haben kein anderes Ziel, als die noch immer etwas fremdartige Pflanze in unserm Boden und Elima heimischer zu machen, die constitutionelle Lehre von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener unserm Staatsorganismus mehr anzupassen, ihr eine leichtere und dem Zwecke gewisser entsprechende Anwendung zu sichern, und somit die wohlthätigen Früchte unserer trefflichen Verfassung zu vermehren, und einer immer geüßlicheren Reife entgegenzuführen.

Die Regierung wünscht nichts lebhafter, als daß Sie, Hochverehrteste Herrn! in diesen Vorschlägen zu Abänderungen des Hauptgesetzes wahre Verbesserungen erkennen möchten.

Beylage Ziffer 19.

An die Hochverehrliche Erste Kammer der Landstände
des Großherzogthums Baden wagt der Endes-Unter-
zeichnete den Antrag zu richten,

für die Dauer dieses Landtags eine ständige
Commission zu ernennen, an welche Anträge und
Motionen, welche die Auslegung der Verfassungs-
Urkunde oder der Geschäfts-Ordnung betreffen,
zur Berichtserstattung verwiesen werden können.

Karlsruhe, den 30. März 1822.

Zacharia.

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 1. April 1822.

Diese Sitzung war eine geheime. Darin wurde der von der niedergesetzten Commission vorgelegte Entwurf zur Dankadresse an Sr. Königliche Hoheit nach einigen Abänderungen durch Stimmenmehrheit genehmigt, auch eine aus dem zweyten Vicepräsidenten, den beiden Secretarien und den durch das Loos gewählten Mitgliedern, Generallieutenant v. Schäffer, Prälat Hebel, Staatsrath Frhrn. v. Türkheim und dem Frhrn. v. Falkenstein bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Adresse nach eingeholter höchster Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Die Adresse lautet:

Durchlauchtigster Großherzog!

Von Euer Königlichen Hoheit zu dem zweyten Landtage einberufen, beginnen wir — unsern theuersten Erinnerungen, unsern redlichsten Wünschen und unsern ernstesten Vorsätzen in der Rede vom Throne bezeugend — desto freudiger das Werk.

Ja! mit dem Gefühle des innigsten Dankes finden wir und Tausende mit uns, in den Gesetzen, zu welchen die Beschlüsse des ersten Landtages durch Eure König-

liche Hoheit erhoben worden sind, eine sichere Bürgschaft für unsere Zukunft. Schon sind durch diese Gesetze, ungeachtet des noch so jugendlichen Alters unserer Verfassung, die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit mannichfaltig entwickelt und angewendet worden, welche die Verfassungs-Urkunde, dieses bleibende Denkmal der wahrhaft vaterländischen Gesinnungen unserer hochverehrten Regenten, ausgesprochen hat.

Der selbe Geist lebt in den öffentlichen Anordnungen und Maafregeln Euer Königlichem Hoheit. Einen besondern und höhern Glanz verbreitet über Höchstdero Regierung dasjenige, was, unter göttlichem Beystande für die kirchliche Verfassung beider Confessionen theils geschehen theils vorbereitet ist. Wenn die eine, unter der Leitung Euer Königlichem Hoheit, die ihren Grundsätzen und Ueberzeugungen entsprechende kirchliche Verfassung bereits erhalten hat, und die andere der baldigen und einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Begründung der Landeskirche mit Zuversicht entgegensehen darf, wie sollten nicht beide, in den Empfindungen des wärmsten Dankes für die gleich liebevolle Theilnahme Euer Königlichem Hoheit an ihrem geistlichen Wohle vereinigt, so wie bisher, in dem Bestreben mit einander wetteifern, ihren Bürgerpflichten, wenn auch in verschiedenen kirchlichen Vereinen, durch die Einheit der That zu genügen?

Und so danken wir denn, eines Sinnes und Herzens mit unserm geliebten Fürsten der gütigen Vorsehung, welche mitten unter den Stürmen einer heftig bewegten Zeit, unserm deutschen Vaterlande und mit diesem, unserm dem Ganzen innigst befreundeten Wohlstande die Ruhe vergönnte, deren ein jeder Staat zur gedeihlichen Besorgung seiner innern Angelegenheiten bedarf.

Zwar ist es eine für die Staatsverwaltung hoch bedenkliche Zeit, in welche uns, mitten im Frieden, die plötzliche Störung des Verhältnisses zwischen dem Productionsaufwande und dem Absatzpreise der Naturerzeugnisse versetzt hat. In unserm innersten Herzen hallten die väterlichen Worte wieder, welche Eure Königliche Hoheit in dem feyerlichen Augenblicke der Eröffnung des Landtags zu Ihrem harrenden und hoffenden Volke sprachen, — daß der Blick Euer Königlichen Hoheit mit Wehmuth auf der allgemeinen Noth weile, welche auf Ihr so gesegnetes Land drücke.

Doch das ist der Geist und der Werth unserer Verfassung, daß sie, den Fürsten und das Volk zu einem gemeinsamen Zwecke inniger vereinigend, nur über die besseren Mittel, diesen Zweck zu erreichen, eine Verschiedenheit der Ansichten übrig läßt, daß, je dringender die Zeiten sind, desto unzertrennbarer der Fürst bey seinem Volke, das Volk bey seinem Fürsten steht, auf daß die Gefahr nachdrücklicher abgewendet werde.

Und wenn Eure Königliche Hoheit Ihrem getreuen Volke ferner huldvoll verheißt, daß nichts unversucht gelassen werden solle, um die öffentlichen Lasten, die Sorgen Ihres Vaterherzens, zu mindern; wenn wir neuen und wichtigen Gesetzesvorschlägen entgegensehen, welche mit den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes in Einklang, den erfreulichen Erfolg versprechen, das öffentliche und das bürgerliche Leben immer höher zu steigern; wenn wir uns die Hoffnung erlauben dürfen, daß die Schritte, welche Eure Königliche Hoheit im Geist und Sinne des deutschen Bundes gethan haben, um den Handel im Innern der Bundesstaaten seiner so drückenden Fesseln zu entledigen, bald zu dem er-

sehnten Ziele führen werden; wenn uns die frohe Aussicht eröffnet worden ist, daß wir in dem Gebiete der Rechtspflege, nach weitem gründlichen Vorarbeiten, wichtigen Reformen entgegensehen können, deren thunlichste Beschleunigung uns zugesichert worden ist; — wie sollten wir nicht alles aufbieten, um dem ehrwürdigen Bestreben Euer Königlichen Hoheit, den Geist unserer Verfassung täglich mehr ins Leben zu rufen, durch unser Aufstreben, in reiner Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, eingedenk unserer verfassungsmäßigen Stellung, würdig entgegen zu kommen?

Der Gott, der über unser hochverehrtes Fürstehaus mit so sichtbarer Hand gewaltet hat, erhalte Eure Königliche Hoheit noch lange Jahre der treuen Liebe Ihres Volkes, unsern Wünschen und Hoffnungen!

Karlsruhe, den 1. April 1822.

In Abwesenheit des Präsidenten

der zweyte Vicepräsident

Frhr. v. Vaden.

Die beiden Secretäre:

Frhr. v. Zyllhardt.

Zachariä.

Vierte Sitzung.Karlsruhe, den 2. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
des Herrn Staats- und Cabinetsministers Freiherrn
v. Berstett,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berckheim,
des Herrn General-Lieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend

der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Sulz.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der zweyten Sitzung wurde ver-
lesen und genehmigt.

Das Secretariat zeigte an, daß über nachstehende
Gegenstände in der gestrigen vorbereitenden Sitzung
folgende Commissionen gewählt worden seyen, als:

1) für die Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Studierfreiheit;

der Prälat Hebel;

der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg, und
der Hofrath v. Kottek.

2) für die Begutachtung der Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und das Verfahren in Fällen der Anklage gegen dieselben:

der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt;

der Geheime Hofrath Zachariä;

der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg, und
Hofrath v. Kottek.

3) für die Begutachtung der Motion des geheimen Hofraths Zachariä, wegen Ernennung einer ständigen Commission für die Motionen und Anträge, welche die Auslegung der Verfassungs-Urkunde und der Geschäfts-Ordnung betreffen,

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim;

der Landoberjägermeister v. Kettner, und

der Frhr. v. Falkenstein.

Hierauf zeigte das Secretariat ferner an, daß der Frhr. v. Gemmingen-Steinegg seine in der vorigen Sitzung angekündigte Motion über die Ernennung des zweiten Vicepräsidenten schriftlich eingereicht habe.

Beilage Ziffer 20.

Es forderte nun der Vicepräsident den Freiherrn v. Gemmingen-Steinegg zu Motivirung dieses seines Antrags wegen der Wahl und Ernennung des zweiten Vicepräsidenten auf.

Frhr. v. Gemmingen Steinegg: Da der Inhalt dieser Motion schon bekannt, und es nur darum zu thun ist, die Form zu beobachten, so werde ich mich ganz kurz fassen können. Ich drücke nämlich hier nur den Wunsch aus, die hohe Kammer möchte das Recht haben, ihren zweiten Vicepräsidenten selbst wählen zu dürfen, jedoch ohne Beziehung auf den von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, ernannten Herrn Vicepräsidenten, welcher gewiß das volle Zutrauen der ganzen Kammer so sehr besitzt.

Der §. 45. der Verfassungsurkunde läßt hierin eine kleine Lücke, und ich ersuche daher die hohe Kammer, zu entscheiden, ob es nicht zweckmäßig wäre, Se. Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

Der Ersten Kammer das Recht, den zweyten Vicepräsidenten zu ernennen, allergnädigst einzuräumen.

Nachdem nun bemerkt worden war, auf der einen Seite (von dem Landoberjägermeister v. Kettner, von dem Staatsrath v. Türkheim, von dem Generalmajor v. Freystedt, von dem Staatsrath Baumgärtner und von Andern), daß sowohl nach der Verfassungsurkunde als nach dem Vorgange vom Jahre 1819 nur dem Fürsten das Recht, die Vicepräsidenten zu ernennen, zustehe, auf der andern Seite aber (von dem Staatsrath v. Zyllhardt und v. Türkheim, so wie von Andern, daß unter den jetzigen Umständen, und wegen der Abwesenheit des Herrn Präsidenten und des ersten Vicepräsidenten die Ernennung eines dritten Vicepräsidenten in einem hohen Grade wünschenswerth sey, so wurde die von dem Präsidium gestellte Frage:

Ob nach dem Antrage des Frhrn. v. Zyllhardt Sr. Königl. Hoheit der Wunsch, daß Höchst dieselben einen dritten Vicepräsidenten

Höchstselbst ernennen, oder die Wahl eines dritten Vicepräsidenten der Kammer in Gnaden überlassen möchten, ehrerbietigst vorzulegen sey?

einstimmig bejaht, und so der von dem Frhrn. von Gemmingen Steinegg gestellte Antrag mit Uebereinstimmung des Proponenten erledigt.

Auf Ansuchen der Kammer übernahm es der Herr Regierungskommissär Staatsrath v. Gulat, diesen Wunsch an Se. Königl. Hoheit auf dem geeigneten Wege gelangen zu lassen.

Der Vicepräsident legte hierauf die von dem Archivar der zweiten Kammer, Hauer, gestellte Rechnung vom vorigen Landtage nebst einem Schreiben desselben vor, worin er bittet, ihm nach vorgängiger Prüfung derselben das Absolutorium zu ertheilen.

Beylage Ziffer 21. (ungedr.) und Unterbeylage I. 2. 3.

Die Kammer

B e s c h l o ß

der Geschäftsordnung gemäß, eine Commission zu der Prüfung dieser Rechnung zu ernennen. Die Wahl fiel durch Stimmenmehrheit auf

den Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,
den Frhrn. v. Falkenstein, und
den Frhrn. v. Gemmingen Steinegg.

Weiter legte der Vicepräsident ein, an das Präsidium gerichtetes Schreiben des Herrn Fürsten von Fürstenberg vom 28. v. M. vor,

Beylage Ziffer 22. (ungedr.)

in welchem der Herr Fürst sein Außenbleiben entschuldigt.

Die Kammer

b e s c h l o ß

dieses Schreiben als durch das bereits von dem Präsidium an den Herrn Fürsten erlassene Schreiben erledigt, zu den Acten zu legen.

Sodann wurde eine Eingabe des Kammerlaquai Hännenger

Beilage Ziffer 23. (ungeedr.)

und eine weitere des Schutzbürgers Klein

Beilage Ziffer 24. (ungeedr.)

um Uebertragung der Hausmeisterstelle in dem Ständehause verlesen, und

b e s c h l o s s e n

diese Bittschreiben demnächst zu reproduciren.

Der Vicepräsident legte ferner den Bericht der wegen Erbauung des Ständehauses niedergesetzten Commission vor,

Beilage Ziffer 25. (ungeedr.)

worauf

b e s c h l o s s e n

wurde, denselben einstweilen bey dem Secretariat niederzulegen, in der nächsten Sitzung aber zu reproduciren, um sodann eine Commission wegen dieser Angelegenheit zu ernennen.

Endlich wurde eine Eingabe des Buchhändlers Groos in Heidelberg um Uebertragung des Drucks und Verlags der Protokolle der Ersten Kammer vorgelegt.

Beilage Ziffer 26. (ungeedr.)

Die Kammer

b e s c h l o ß

unter Beziehung auf den in der ersten Sitzung gefassten Beschluß einstimmig, dem Präsidium und den Se-

cretären die Unterhandlung, und *salva ratificatione* den Abschluß mit dem Wittsteller zu übertragen.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit erbat sich der Hofrath v. Kottel das Wort, und hielt den

unter Ziffer 27.

diesem Protokolle beygefügten (jedoch nicht abgedruckten) Vortrag. Da aber der Landoberjägermeister v. Kettner, mit Beytritt der Staatsräthe Frhr. v. Baden, Frhr. v. Türkheim, Baumgärtner, und des geheimen Hofraths Zacharia bemerkte, daß der begonnene Vortrag des Hofraths v. Kottel sich ausdrücklich auf die Verhandlungen der letzten geheimen Sitzung beziehe, und an diese Verhandlung anschließe, daß es in mehr als einer Hinsicht bedenklich seyn würde, irgend einem Mitglied der Kammer zu gestatten, durch seine Anträge den Gegenstand einer geheimen Sitzung als solchen bekannt zu machen; nachdem hierauf der Hofrath v. Kottel erwiedert hatte, daß er in seinem Vortrage nur den von mehreren Mitgliedern der Kammer in der letzten geheimen Sitzung geschehenen Aeußerungen zu entsprechen geglaubt habe, und daß ihm, wenn die Kammer der begonnene Vortrag wegen der für denselben gewählten Form für bedenklich erachten sollte, nur der Weg einer förmlichen Motion übrig bleiben würde, so wurde von der Kammer

b e s c h l o s s e n :

auf den Vortrag des Hofraths v. Kottel einstweilen nicht einzugehen, sondern eine schriftliche Motion abzuwarten, wobey übrigens mehrere Mitglieder bemerkten, daß ihre wegen des v. Kottel'schen Antrags geäußerten Bedenklichkeiten nicht dem Inhalte dieses Antrags oder dem Rechte, auch ohne eine schriftliche Motion, einen Wunsch oder eine Meinung zu äußern,

sondern nur der Form des Vortrages gegolten hätten.
Weiter wurde

b e s c h l o s s e n

den Vortrag des Hofraths v. Kottek nicht in den
Abdruck der Verhandlungen der Kammer aufzunehmen,
und zwar aus den für den vorigen Beschluß angeführ-
ten Gründen.

Die Kammer vertagte sich hierauf wegen der ein-
tretenden Osterfeiertage bis zum 10. d. M.

Die Sitzung wurde hierauf als

e i n e g e h e i m e S i t z u n g

fortgesetzt, und es wurde in dieser das Protokoll der
geheimen Sitzung vom 1. April vorgelesen und geneh-
migt.

Frhr. v. Zyllhardt.
Zacharia.

B e y l a g e Z i f f e r 20.

Unterzeichneter wünscht eine Motion über die
Wahl und Ernennung des zweyten Vicepräsidenten zu
machen.

Karlsruhe den 30. März 1822.

Frhr. v. Gemmingen-Steinegg.

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 10. April 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden;

des Herrn Bisthums = Berwefers Frhrn. v. Wessen-
berg;

des Herrn Staatsraths Baumgärtner;

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim und

des Freyherrn v. Gemmingen-Steinegg.

Weiter anwesend:

Die Herrn Regierungs = Commissäre, Staatsrath v.
Gulat und geh. Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der vierten Sitzung wurde vorgele-
sen und genehmigt.

v. Kottke: Ich erkläre wiederholt — was ich
jüngst schon mit möglichstem Nachdruck sagte — daß
ich über die katholischen Kirche = Angelegenheit keine

eigentliche *Motion* zu machen habe, sondern blos den Ausdruck der gegenwärtigen Beängstigung aller guten Katholiken des Landes — ein von allen hochverehrten Mitgliedern dieser hohen Kammern gewiß gebilligtes Gefühl — öffentlich aussprechen und in die zum Druck bestimmten Protokolle niederlegen wollte. Da die Form, in welcher ich jüngst diese Sache zur Sprache brachte, einigen Mitgliedern der hohen Kammer der Geschäfts-Ordnung zuwiderlaufend schien, so nahm man Anstand den Druck meines Vortrags zu erlauben. Ich unterwerfe mich diesem Beschluß mit der Bemerkung, daß ich gleichwohl, was einmal öffentlich gesprochen worden, als der Oeffentlichkeit auch wirklich übergeben betrachte. Daher verlange ich nichts weiteres, und begnüge mich mit der von einem hohen Präsidium sowohl als von vielen hochverehrten Mitgliedern der Kammer ausgesprochenen Anerkenntniß meines Rechtes, von dem angedeuteten oder irgend einem andern Gegenstande — ohne Unterschied, ob davon bereits früher gesprochen worden oder nicht — bey irgend einem schicklichen Anlaß und in den gehörigen Formen ein öffentliches Wort zu reden. Sollte ich gleichwohl aufgefordert werden, eine eigentliche *Motion* zu machen, so könnte sie in nichts anderm bestehen, als in dem Antrage, die hohe Kammer möchte den Druck und den ganz vollständigen Druck der über die beiden letzten Sitzungen aufgenommenen Protokolle beschließen. Hierauf wurde einmüthig

beschlossen

diese Erklärung zum Protokolle zu nehmen.

Sodann machte die in der geheimen Sitzung vom 1. d. M. mit der Ueberreichung der beschlossenen unterthänigsten Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beauftragte Deputation die Anzeige

daß Se. Königliche Hoheit geruht hätten, ihr am 3. d. M. Vormittags um 3/4 auf 12 Uhr Audienz zu erteilen, und nachdem die Adresse durch den zweyten Vicepräsidenten, Staatsrath Frhrn. v. Baden überreicht worden war, folgende Antwort gnädigst zu erteilen.

„Die Dankadresse, die Sie mir überreichen, ist mir ein neuer Beweis der ächtwaterländischen Gesinnungen der ersten Kammer meiner getreuen Stände, und ihres Vertrauens in meine Fürsorge für das Wohl meines theuern Volkes. Mit froher Zuversicht sehe ich den Resultaten Ihres redlichen Bestrebens entgegen, und zweifle keinen Augenblick, daß trotz aller Hindernisse, die unsere gemeinschaftlichen Bemühungen zu erschweren scheinen, die Früchte dieses Landtags dennoch Segen bringend für das Vaterland seyn werden.“

Weiter erstattete, von dem Vicepräsidenten aufordert, der Hofrath v. Mitterl Namens der zur Begutachtung des Gesekentwurfs über die der Studierfreiheit niedergesetzten Commission, Bericht.

Beilage Ziffer 28. und

Unterbeilage 1.

Für die Discussion desselben, ward auf die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissär v. Liebenstein, daß er danach die Zustimmung der Regierung zu den von der Commission vorgeschlagenen Zusätzen, einzuholen habe, eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Hierbey warf der Landoberjägermeister v. Kettner die Frage auf: Ob bey dieser Discussion auch die vorläufige Frage, d. h. die Frage: ob überhaupt das Besuchen einer Universität ohne Staatsurlaubniß zu gestatten sey — von einem Mitgliede zur Erörterung und Abstimmung gebracht werden dürfe?

Protokolle der 1. Kammer.

So wenig man nun die Bedenklichkeit unberücksichtigt ließ, daß die Kammer selbst im Jahr 1819 um einen Gesetzentwurf für die Gestattung der Studierfreyheit auf dem verfassungsmäßigen Wege nachgesucht habe, so war man doch allgemein der Meinung, daß die aufgeworfene Frage zu bejahen sey; da die Verhandlungen vom Jahr 1819 zwar die Vorlegung des Gesetzentwurfs veranlaßt hätten; dieser aber seinem Wesen nach als ein für sich bestehender Vorschlag zu betrachten sey (Führ. v. Vertheim). Da ferner die Kammer wohl ewige Maximen nicht aber ewige Meinungen haben dürfe und solle (Zachariä).

Da übrigens seit den ersten Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand ein Zeitraum von 3 Jahren abgelaufen sey. (v. Kettner.)

Hofrath v. Kottel erklärte sich für diese Entscheidung der Frage in folgenden Worten:

Die Constitution gibt unserer Regierung die Initiative zu Gesetzen. Unter den constitutionsmäßig zum Hervorgehen eines Gesetzes erforderlichen Acten ist also der Gesetzes-Vorschlag der Regierung der erste, die Beystimmung der Kammern der darauf folgende, und endlich die Bestätigung und Promulgirung durch den Großherzog der letzte Act. Ob ein Gesetzesvorschlag auf Veranlassung einer von den Kammern an Se. Königliche Hoheit gethane Bitte, oder ob er ohne solchen Anlaß gemacht worden, ändert durchaus nichts, weder an seinem Begriff, noch an der Art und Weise der darüber zu pflegenden Verhandlung. Die Kammern deliberiren jedesmal frey über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über das Ganze oder die einzelnen Punkte, und es muß ihrem eigenen freyen Ermessen anheimgestellt bleiben, in wie fern die Consequenz es den einzel-

nen oder der Gesamtheit erlaube oder nicht erlaube, gegen die Erfüllung einer aus ihrer Mitte hervorgegangenen Bitte zu stimmen. Der Umstand, ob die Bitte auf bloßen Zeitverhältnissen — die allerdings wechselnd sind — oder auf ewigen Sachgründen beruhte, mag hier meist die Entscheidung geben, doch ist auch möglich, daß, da die Kammern der auf einander folgenden Landtage weder als Gesamtpersönlichkeit noch in Bezug auf die Individuen, aus welchen sie jedesmal bestehen, dieselben bleiben, selbst eine Verschiedenheit der Gesinnung oder der Ansicht, ohne darum Inconsequenz zu seyn, in verschiedenen Zeiten Platz greife.

Der Hr. Regierungs-Commissär, Staatsrath v. G u l a t theilte sodann der Kammer ein höchstes Rescript mit, wodurch Se. Königliche Hoheit derselben abermals ausnahmsweise gnädigst gestatten, einen weitem Vicepräsidenten selbst zu erwählen, und Höchstendenselben in Vorschlag zu bringen,

Beylage Ziffer 29.

worauf die Kammer

beschloß:

die Wahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

In Folge des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses wurde der wegen Erbauung des Ständehauses erstattete, und einstweilen in dem Secretariat niedergelegte Bericht zu dem Ende reproducirt, um eine Commission deshalb zu ernennen. Die sogleich vorgenommene Wahl fiel auf

den Frhr. v. Falkenstein,
den Generalmajor Frhrn. v. Freystedt,
den Frhr. v. Gemmingen-Prästeneck und
den Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen.

Desgleichen wurde in Folge des Beschlusses vom 29. März d. J. der Bericht des ständischen Ausschusses über die Amortisations-Cassen-Rechnung von 1820/21 reproducirt. Die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob dieser Bericht in einer vorberathenden Sitzung solle in Erwägung gezogen, und eine eigene Commission ernannt werden, um darüber Vortrag an die Kammer zu erstatten?

wurde mit Stimmeneinhelligkeit bejaht.

Endlich legte das Secretariat den mit dem hiesigen Buchhändler Braun wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen ratificatione salva abgeschlossenen Vertrag vor

Beylage Ziffer 30. (ungedruckt.)

v. Rotteck: Er habe biebey dreyerley zu bemerken:

Fürs Erste scheine es ihm nicht zweckmäßig, daß die Verhandlungen Sitzungsweise ausgegeben werden sollen, wodurch, da nicht jede Sitzung gerade mit dem Vogen schliesse, eine bedeutende Zahl weißer Blätter entstehen müsse.

Fürs Andere finde er es bedenklich, daß der Buchhandlung der Druck der einzelnen Berichte, Reden &c. aufgebürdet werde, indem auf diese Weise die Abnehmer bezahlen müßten, was die Kammer an Kanzley-Kosten erspare. Wäre diese Bedingung nicht gemacht worden, so hätte ein wohlfeilerer Preis erzielt werden können, und diese Erzielung eines wohlfeileren Preises zur größern Verbreitung und vermehrten Lesung der Verhandlungen scheine ihm hier die Hauptsache.

Fürs Dritte entsiehe dadurch, daß jeder Abnehmer die Versendungskosten zu tragen habe, eine große Ungleichheit im Preis, und ein entfernt wohnender

Käufer müsse die Verhandlungen beträchtlich theurer bezahlen, als ein in der Nähe von Karlsruhe wohnender.

Er hätte gewünscht, daß alle Abnehmer dieselben um den gleichen Preis bekommen hätten.

Hierauf bemerkte der erste Secretär der Kammer: Man sey übereingekommen, sich hauptsächlich nach dem, im Namen der zweyten Kammer verabredeten Vertrag zu richten; auch halte er es für sehr wichtig, daß für den schleunigen Druck der einzelnen Berichte ic. möglichst gesorgt werde, indem die frühere Erfahrung hinlänglich gezeigt habe, welche nachtheilige Zögerungen sonst zu befürchten seyen.

Der zweyte Secretär äußerte: Die erste von dem Hrn. Hofrath v. Kottel erhobene Bedenklichkeit beruht auf einem Mißverständnisse. Nicht Sitzungsweise, sondern Bogenweise sollen die Protokolle sofort versendet werden.

Die zweyte dürfte sich dadurch erledigen, daß der Satz der einzelnen abgedruckten Berichte ic. stehen bleibt, und die Kosten der für die Mitglieder abgezogenen wenigen Exemplare wohl nur den Gewinn des Buchhändlers vermindern. Die dritte Bedenklichkeit endlich würde berücksichtigt wohl eine andere Unbilligkeit enthaften, wenn nicht dem Buchhändler, was außer dem Bereiche der Kammer liegt, die Postfreiheit wegen dieses Buches eingeräumt würde.

v. Kottel: Je mehr der Buchhändler der Kammer zu leisten hat, desto mehr muß er den Käufern ansetzen. Auch ist immer ein wiederholter Satz der Berichte ic. nothwendig, so oft der Druck der Protokolle nicht ganz gleichzeitig den Verhandlungen nachfolgt. Uebrigens scheint mir nicht unbillig, wenn zwar alle Käufer wegen der Versandkosten etwas mehr, aber

die von Karlsruhe entfernter wohnenden nicht mehr als die in Karlsruhe oder in der Nähe sich aufhaltenden zahlen. Denn ein jeder hat das Recht, das Buch ungekauft zu lassen.

Die Kammer

beschloß

den Vertrag genehm zu halten.

Endlich zeigte das Präsidium an, daß von einem landständische Dienstsachen enthaltenden und so bezeichneten Schreiben an die Kanzley Postgeld erhoben worden sey.

Der Hr. Staats-Minister Frhr. v. Berstett ertheilte hierauf die Zusicherung, daß ähnlichen Versehen vorgebeugt werden solle.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariaä.

Beylage Ziffer 28.

Commissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf die Studierfreyheit betreffend.

Erstattet von dem Hofrath v. Kotted.

Indem ich einer hohen Kammer im Namen Ihrer Commission den Bericht über den die Studierfreyheit aus-sprechenden Gesetzes-Entwurf erstatte, durchdringt mich innig das Gefühl einer dreysfachen und erhebenden Freude.

Keine schönere Frucht des constitutionellen Lebens, keine sicherere Bürgschaft für Recht und Freyheit ist gedenkbar, als die in den Gesetzes-Vorschlägen der Regierung wiedertönende Stimme der Volksvertreter.

Nicht als ob einer erleuchteten Regierung diese Stimme erst erkennbar machen müßte, was überhaupt gut oder nicht gut ist; sondern weil, was für ein bestimmtes Volk gut und angemessen sey, nur aus dem ausgesprochenen Wunsch seiner ächten Repräsentanten, als aus dem hiernach erscheinenden Maaß seiner Intelligenz und seines gefühlten Bedürfnisses, mit Evidenz hervorgeht. Der besondere Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist ein zweyter Grund der Freude. Es spricht derselbe eine höchst kostbare, bisher von uns schmerzlich entbehrete Freyheit aus, in der edelsten Sphäre der menschlichen Thätigkeit und des staatsbürgerlichen Lebens. Und endlich, was könnte für mich persönlich belohnender, was ehrenvoller seyn, als daß ich Bericht erstatten darf, über einen Gesetzesentwurf, zu welchem eine von mir selbst in den ersten Tagen unserer ersten Versammlung erhobene Motion unmittelbaren Anlaß gegeben.

Zwar diese BerichtsErstattung möchte fast überflüssig scheinen. — Die Gewährung eines einstimmig von beiden Kammern erklärten Wunsches kann sie anderes erregen, als Dank und Freude? — Auch wird dieses allerdings die vorherrschende Empfindung aller Mitglieder des Landtags seyn. Doch unbeschadet der Anerkennung, daß das uns dargebotene Gesetz auch unverändert, so wie es lautet, eine kostbare Gabe seyn würde, mögen wir die umsichtige Prüfung seines speciellen Inhalts als eine durch die constitutionelle Stellung der Kammer uns auferlegte Pflicht betrachten.

Der Gesetzesentwurf spricht eine doppelte Studierfreyheit aus, nämlich

a) die allgemeine Berechtigung aller Inländer zu was immer für einem selbstgewählten Studium,

demnach die Aufhebung der bis jetzt bestandenen Verordnung über die hiezu nöthige StaatsErlaubniß.

b) Die Berechtigung zum Studium im Ausland.

Diese letzte bestand jedoch schon seit 1810, indem das Regierungsblatt No. 13. von gedachtem Jahre den früher zu Gunsten Heidelbergs verordneten Universitätsbann wieder aufhob, mit der einzigen Beschränkung, daß die Rechtsbesessenen verbunden seyn sollten, einen Curs über das neue badische Landrecht auf einer der beiden Universitäten zu hören. Das neue Gesetz erscheint hiernach in diesem Artikel bloß als wiederholte Verkündung des alten; denn die erwähnte Beschränkung in Ansehung der Candidaten des Staatsdienstes oder der Advokatur ist eine so natürliche oder nothwendige, daß man sie wohl als stillschweigend, d. h. von selbst sich verstehend, auch in dem neuen Gesetzesentwurf enthalten, betrachten könnte, wiewohl zur Verhinderung jedes Zweifels eine sie ausdrücklich aussprechende Bestimmung etwa in der das Studium der Rechtskandidaten regelnden Vorschrift gewünscht werden muß.

Es wird unnöthig seyn, diesen Theil des Gesetzesentwurfes durch eine eigene Begründung zur Annahme zu empfehlen. Eine schon vor dem Beginn unseres constitutionellen Staatslebens gesetzlich bestandene — von dem liberalen Geist der badischen Regierung laut zeugende Freyheit — kann in den Kammern nur Verteidiger, keine Gegner finden, auch ist die vorliegende wiederholte Verkündung dieser Freyheit, im Ausland zu studieren, wegen derselben natürlichem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Studierfreyheit im Allgemeinen, sehr zweckgemäß, ja nothwendig.

Ich gehe zum Hauptgegenstand des Gesetzesentwurfes über, und welcher die Erfüllung der von dieser hohen Kammer ausgegangenen Bitte enthält; nämlich zu den Bestimmungen über die Berechtigung zum *Studium überhaupt*.

Aus vielen Gründen des Rechts, der Humanität und der höhern Politik — deren Ausführung die Verhandlungen des Landtags von 1819 enthalten — und zumal auch in Erwägung, daß die §§. 7. und 9. der Constitution die vollkommene Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte, und insbesondere des Anspruchs auf Staats- und Kirchenämter (also auch auf die Mittel der Befähigung zu denselben) allen Badenern ausdrücklich zusichern — haben beide Kammern vereint Se. Königl. Hoheit um den Vorschlag eines Gesetzes gebeten, wodurch die seit 1810 erlassenen Verordnungen in Betreff der zum Studiren nöthigen Staatsurlaubniß außer Wirksamkeit gesetzt, und die allgemeine Studierfreyheit dergestalt ausgesprochen würde, daß in Zukunft ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen, also nach einer für alle Candidaten durchaus gleichgeltenden, sorgfältig zu verfassenden Vorschrift, nur strafwürdige Unsittlichkeit, oder mit Evidenz zu erkennende Unfähigkeit, einen Grund zur Ausschließung von den inländischen Lehranstalten geben könne.

Die zweyte Kammer zwar, indem sie dem also lautenden Antrag der ersten beitrug, legte nach dem Vorschlag ihres Berichtserstatters, in ihre Protokolle noch den weitern Wunsch nieder, „daß eine ganz unbeschränkte Studierfreyheit ausgesprochen, und daher auch die von der ersten Kammer vorgeschlagene Beschränkung in Hinsicht auf strafwürdige Unsittlichkeit und erwiesene Unfähigkeit nicht angenommen werden

möchte;“ es ist jedoch in diesem — die freysinnige Tendenz der zweyten Kammer aussprechenden — Beyfall vielleicht mehr einiges Mißverständniß, als eine wirkliche Abweichung von der Ansicht der ersten zu erkennen. Denn wenn die vorbehaltene Ausschließung wegen strafwürdiger Unsitlichkeit, oder wegen evidenter Unfähigkeit nur nach einer für alle Candidaten (den Vornehmsten wie den Geringsten) durchaus gleich lautenden Vorschrift verhängt werden darf, so ist wohl nicht zu beforgen, daß sie je im Widerspruch mit der Gerechtigkeit oder der edlern Politik werde verordnet oder ausgesprochen werden; und es ist dem eigentlichen Sinn des Antrags der ersten Kammer schon volles Genüge geschehen, wenn auch nur die — unter Beobachtung aller das Recht wahren Formen — von der Schulbehörde, zumal von der akademischen Obrigkeit wegen Uebertretung der Sittengesetze auszusprechende Straffentz einer zeitlichen oder bleibenden Ausschließung (Relegation) ihre Anwendung beybehält, und wenn etwa zur Hintanhaltung der Unfähigkeit das Recht in die höhere Schulen aufzusteigen, an die Bedingniß der mit einigem Erfolg zurückgelegten niedern oder Vorbereitungsschulen gebunden wird.

Nach solcher dem Sinn der ursprünglichen Motion allerdings entsprechenden Deutung der an Se. Königl. Hoheit gelangten Bitte erscheinen beide Kammern als in den Principien des Antrages durchaus übereinstimmend, und daher der vorliegende Gesetzesentwurf für die Wünsche beider gleichmäßig befriedigend; niewohl, um solches vollständig zu seyn, auch die Disciplinargesetze der verschiedenen Schulen damit in vollkommenen Einklang gesetzt werden müssen.

Die Hauptverfügung des Gesekentwurfes ist in den beiden ersten §§. desselben enthalten: „Die Verordnung vom 1. Juni 1810, vom 24. Juni 1812 u. vom 31. Dezember 1815, sind aufgehoben; und es darf künftig jeder Inländer ohne vorhergehende Staatsurlaubnis studiren, was und wo er will.“

Die drey genannten Verordnungen sind nämlich die einzigen, deren ausdrückliche Aufhebung noth thut. Denn alle übrigen, als welche sich blos auf jene beziehen, ja meist nur in schriftlichen Erlassen einzelner Ministerialsectionen bestehen, ermangeln ohnehin des selbstständigen Grundes.

Aber zwey Rücksichten sind es, welche unserer erleuchteten Regierung, wie ihre uns mitgetheilten Motive besagen, bei Verfassung des Gesekentwurfes vorschwebten: einmal die Gewährung der vollen Studierfreyheit, aber dann auch die nöthige Vorsorge gegen den möglichen Mißbrauch derselben, theils zur Begünstigung einer blos seichten und oberflächlichen Ausbildung, theils zu lästiger Vermehrung der Andranges zum Staatsdienst.

Gegen das letzte Uebel reicht als Gegenmittel hin die ausdrückliche Verkündung (§. 4.), „daß weder das akademische noch das Privatstudium künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst gebe“, ja, daß selbst die erstandene Prüfung und die Zulassung zu den Mitteln der praktischen Befähigung einen solchen positiven Anspruch nimmer ertheile.

Um indessen die Wirksamkeit dieser dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechenden Verkündigung zu vervollständigen, wären — was auch bereits in der Berichtserstattung vom Jahr 1819 über die in Antrag gebrachte Studierfreyheit bemerkt ist — von Zeit zu Zeit zu wiederholende öffentliche Bekanntmachungen der

jeweils vorhandenen Candidatenzahl und ihres Verhältnisses zur Menge der Staatsdienste, wie solches z. B. in Baiern geschieht, rathlich und wünschenswerth.

Zur Hintanhaltung der Oberflächlichkeit des Studiums endlich hat der §. 3. und 5. des Gesetzesentwurfs den Uebergang in die höheren Schulen, und so auch die Zulassung zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung, den ersten an die Bedingung des zu erweisenden Besitzes der Vorbereitungskenntnisse, die letzte an jene der gehörig vollendeten akademischen Studien geknüpft.

Die Commission erkennt nun zwar die Zweckmäßigkeit der in den angeführten §§. vorgeschlagenen Bestimmungen überhaupt und mit einer einzigen sogleich anzudeutenden Ausnahme an. Doch scheint bey jenen §§ sowohl, als bey dem ganzen Gesetzesentwurf, das Augenmerk bloß auf das akademische oder Universitätsstudium, und nur auf die der Ausbildung zum Staatsdienst willen Studirenden gerichtet worden zu seyn, wogegen die Commission dafür hält, daß der allgemeine Zweck des Gesetzes auch einige Bestimmungen in Rücksicht der Mittelschulen (Gymnasien und Lyceen) und dann auch in Rücksicht der nicht um eines zu erlangenden Staatsdienstes, sondern bloß der Selbstausbildung, oder anderer Privat Zwecke willen Studirenden erheische.

Hiernach findet sie sich zum Vorschlage nachstehender Modificationen bewogen.

1) Der §. 3. verordnet, daß alle Inländer, welche eine der beiden Landesuniversitäten beziehen wollen, ohne Unterschied, ob sie auf in- oder ausländischen Mittelschulen oder in Privatinsituten sich dazu vorbereiteten, vor ihrer Aufnahme sich genügend über die erlangte erforder

liche Befähigung ausweisen, und zwar nach einer im §. 6. theils als schon vorhanden angenommenen, theils für die Zukunft verheissenen Vorschrift.

Einer gleichen Nachweisung sind Diejenigen unterworfen, welche nach dem im Inland genossenen öffentlichen oder Privatunterricht eine ausländische Universität zu beziehen gedenken.

Von Denjenigen aber, welche den vorbereitenden Unterricht auf einer ausländischen Mittelschule genossen haben, und von da gleichfalls im Auslande zum Universitätsstudium übergehen wollen, wird blos das Zeugniß der ausländischen Mittelschule über ihre Befähigung gefordert.

Hierdurch scheint nun einerseits das Studium an ausländischen Mittel- und Hochschulen nicht nur frey gegeben, was wir alle wünschen, sondern noch eigends begünstigt, also gewissermaßen dazu ermuntert — was nicht verlangt werden kann; andernseits aber den ausländischen Mittelschulen ohne Unterschied ein nicht hinreichend begründetes Vertrauen geschenkt.

Denn nicht zu gedenken, daß die Verfassung solcher Mittelschulen von höchst ungleicher Güte, und oft von dem Zweck und Geist unserer Landesschulen sehr abweichend seyn kann, so ist klar, daß sie, als der Controle und Oberaufsicht unserer eigenen Regierungsbehörden entzogen, und etwa durch den Wunsch, ihre Frequenz zu vermehren, zur Nachsicht gegen Fremde gestimmt, keine zuverlässigen Zeugen für die Befähigung unserer Jünglinge zu unserm Staatsdienste seyn können. Es möchten leicht, wenn dieser Artikel zur Ausführung käme, die Unfähigen und Faulen unter unsern Jünglingen die Zeugnisse der Befähigung, die sie an unsern Landes- schulen zu erhalten nicht hoffen dürften, an einer ausländ-

dischen Schule erschleichen, und dergestalt unwürdig auf die gleiche Linie mit den im Inlande studierenden Talentvollen und Emsigen gelangen.

Hiernach glaubt die Commission darauf antragen zu müssen, daß — ohne Unterschied ob man den vorbereitenden Unterricht im In- oder Auslande genossen — immer die selbe Prüfung bei einer inländischen Mittelschule, oder im allgemeinen Ausdruck die selbe Art des Ausweises über die nöthigen Befähigungen zum Universitätsstudium Statt finden solle; unter Vorbehalt der nach Umständen (als nach Personalverhältnissen einzelner Candidaten und nach der bekannten Beschaffenheit gewisser ausländischer Schulen) jeweils zu ertheilenden Dispensation.

II. Solche genauere Vorsicht, solche strengere Ausweise über Befähigung oder hinreichende Vorbereitung erscheinen jedoch als nothwendig oder rätlich nur in Ansehung Derjenigen, welche eigends in der Absicht, sich dem Staatsdienste zu widmen, die wissenschaftliche Bahn betreten. Nur in Bezug auf diese ist der Staat zu besonderer Aufmerksamkeit und Leitung aufgefordert, damit er nämlich eine Pflanzschule von tüchtigen Candidaten seines Dienstes sich erziehe, und nicht gezwungen sey, sein Urtheil über Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Candidaten durch ein einziges Ende oder Hauptexamen, welches, wenn es beweisend seyn sollte, ungemein streng und weitläufig seyn müßte, bestimmen zu lassen. Aber es mag viele geben, welche ohne solche Absicht, nur zur Selbstvervollkommnung, oder zum Behuf edlerer Privatdienste, oder eigener Lebenszwecke — insbesondere zum Zweck einer in repräsentativen Staaten sehr wünschenswerthen politischen Ausbildung — einige einzelne akademische Lehrfächer

zu studieren sich veranlaßt finden, und welchen, ob sie auch nicht den Cours einer Mittelschule regelmäßig durchlaufen, ohne Unbilligkeit und Härte die Hörsäle nicht können verschlossen werden.

Was ist hierbei zu thun? Sollen solche Wißbegierige, um z. B. einige Vorlesungen über Chemie, Mathematik, Geschichte, über das Landrecht oder die Staatslehre u. s. w. besuchen zu dürfen, zuvörderst sich über lateinische und griechische Vorkenntnisse, d. h. über vollständig zurückgelegte Gymnasialstudien ausweisen? oder soll die Erklärung, nicht um des künftigen Staatsdienstes, sondern bloßer Privat Zwecke willen zu studieren, einen Freybrief zu ganz willkürlichem, lückenhaftem Studium geben, und auch Derjenige, der etwa jenen Zweck bloß vorgehend, und unter dem Schirm solchen Vorwandes die untern Schulen übersprungen, gleichwohl zuletzt zur Staatsprüfung sich stellen, und den Zutritt zur Praxis erlangen können? Oder soll er, wenn etwa erst später in ihm die Lust zum Staatsdienste, der Trieb nach rein wissenschaftlicher Laufbahn erwacht, aus dem Grunde der in der frühern Jugend versäumten Formen unbedingt, auch wenn er durch Privatleiß oder Selbstunterricht das Mangelnde nachgeholt hätte — zurückgewiesen werden? — Keines von allem dem! Die Vermeidung solcher Inconvenienzen scheint nicht schwer, und das Mittel findet die Commission im vorliegenden Gesetzesentwurf selbst schon angedeutet, wenn auch nicht bestimmt genug ausgedrückt.

Der §. 5. gewährt Allen, welche in vorgeschriebener Form und Ordnung und Vollständigkeit studiert haben, das Recht, die Staatsprüfung und die Zulassung zur Praxis zu verlangen. Hiernach ermangeln diejenigen, welche nicht vorschriftsmäßig studiert haben, sol-

chen Rechtes, und es bleibt dem — etwa durch eine weitere, umsichtige Vorschrift zu regelnden — Ermessen der Behörden anheim gestellt, ob und unter welchen weitem Bedingungen solche Candidaten gleichwohl (also ausnahmsweise) jene Zulassung erhalten sollen. Die mangelnden Ausweise über die Vorbereitungsstudien könnten nach Umständen durch nachträgliche Prüfung hergestellt, oder durch andere Proben ersetzt werden. Es bliebe demnach als Regel festgestellt: das akademische Bürgerrecht und das Recht der Staatsprüfung, nebst der Zulassung zu den Mitteln der praktischen Befähigung zu verlangen, wird nur durch vorgeschriebenes Studium erworben. Doch sind — wie sich von selbst versteht, und daher keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf — Ausnahmen (aus triftigen Gründen und unter Beobachtung von Formen, welche den Mißbrauch hintanhaltend) zulässig; und es werden auch den außer der Ordnung, d. h. ohne Anspruch auf Staatsprüfung oder Praxis Studirenden (den akademischen Gästen im Gegensatz der akademischen Bürger), die Hörsäle keineswegs geschlossen. Die zur Verhinderung des Mißbrauchs festzustellenden Bedingungen der Aufnahme mögen durch eine eigene Vorschrift bestimmt werden; und es ist zu erwarten, daß, wofür zumal Eine hohe Regierung durch Errichtung von polytechnischen Schulen, oder durch Unterstützung derjenigen, die sich etwa als Privat Institute bereits in hoffnungreicher Wirksamkeit befinden, dem intellectuellen Bedürfnis der edlern Bürgerklassen die entsprechende Befriedigung darbietet, der Andrang der bloßen Gäste in den akademischen Hörsälen sich von selbst vermindern, und jede aus ihrer Zulassung etwa zu besorgende Inconvenienz werde vermieden werden.

III. Endlich bleibt der Commission noch der Wunsch übrig, daß die freysinnige Bestimmung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich auch auf Gymnasien und Lyceen ausgedehnt, und daß der bis jetzt bestandenen Willkühr in Aufnahme und Ausschließung eine den aufgestellten Principien gemäße Schranke gesetzt werde.

Nur mit Evidenz erscheinende wahre Unfähigkeit (welche, wo nicht eine später eingetretene durch ärztliches Ermessen dargethane unheilbare Stupidität sich zeigte, bey denjenigen, die bereits über die vor-schriftsmäßigen Vorkenntnisse sich ausgewiesen, wohl nie mehr angenommen werden kann) soll die Ausschließung bewirken. Die Ausschließung kann hiernach immer nur bedingt oder zeitlich seyn, d. h. die Aufnahme ins Gymnasium und in jede höhere Classe desselben oder des Lyceums kann an die Bedingung der darzulegenden Vorkenntnisse, oder des gemachten hinreichenden Fortgangs in der niederern Classe geknüpft, nicht aber der in einem oder dem andern Jahre etwa hinter seinen Mitschülern Zurückgebliebene nach willkürlichem Ermessen der Gymnasialconferenz, oder der auf deren Bericht bauenden Ministerialsection wegen ausgesprochener Unfähigkeit ausgeschlossen werden. Den Eltern oder Vormündern, nach Umständen der obervormundschaftlichen Behörde der Einzelnen muß überlassen bleiben, den minder Voranschreitenden — je nach Berücksichtigung der bey ihm eintretenden übrigen Standes-Verhältnisse u. Verhältnisse — einer andern als der wissenschaftlichen Laufbahn zuzuweisen, nicht aber der zur Beurtheilung solcher Umstände durchaus ungeeigneten Schulbehörde.

Auch die Ausschließung wegen Unsittlichkeit soll im Gymnasium nur in höchstschweren Fällen

Protokolle der 1. Kammer.

oder wenigstens nur zeitlich, also unter Vorbehalt der Zurücknahme bey erscheinender Besserung, auch etwa unter Vorbehalt des an einer andern Anstalt fortzuführenden Studiums Statt finden. Eine so schwere Strafe — welche die Veränderung des Standes, die Zerstörung der kostbarsten Lebenspläne, daher des Lebensglücks involviren kann — wie sie leicht in einem Alter, wo nur noch geringe Zurechnungsfähigkeit ist, rechtlich verschuldet werden? — Wie kann der Staat sofort an der möglichen Besserung oder moralischen Bildungsfähigkeit eines Knaben verzweifeln, der einigen Muthwillen getrieben? Große Härten haben in dieser Sphäre stattgefunden; ihre Hintanhaltung für die Zukunft wird eine unschätzbare Wohlthat seyn.

Der Gesetzesentwurf, indem er erlaubt, sich zum Universitätsstudium auch auf ausländischen Mittelschulen und durch Privatunterricht zu befähigen, hat allerdings jener Schul-Despotie bereits wirksam gesteuert. Indessen — weil doch nicht alle von solcher Erlaubniß Gebrauch zu machen im Stande sind, und weil die einmal erfahrene Ausschließung leicht eine Marke fürs ganze künftige Leben bewirkt, wäre der ange deutete ausdrückliche Zusatz höchst wünschenswerth.

Es werden übrigens sowohl diese vorgeschlagenen Zusätze als überhaupt alle Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs nur alsdann und in dem Maaße befriedigend, die Zweckerreichung verbürgend seyn, wenn und insofern auch jene Vorschriften, auf welche der §. 6. sich bezieht, dem Geist des Gesetzes gemäß und mit den einzelnen Artikeln harmonirend gezeichnet werden.

In das Detail solcher Vorschriften — die selbst einen Spielraum dem vernünftigen Ermessen nach der

Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und Umstände freigegeben müssen — einzugehen, ist der Bestimmung der Kammer nicht angemessen. Vertrauend mag die Zeichnung derselben Einer dem Lichte befreundeten Regierung anheimgestellt werden.

Indem hiernach Ihre Commission durch meinen Mund darauf anträgt, eine hohe Kammer möchte den ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf nach seinem vollen Inhalt — mit den vorgeschlagenen kleinen Modificationen und Zusätzen etwa in der hiernach neuentworfenen und diesem Bericht angeschlossenen Fassung annehmen, überläßt sie sich dem freudigen Vorgefühl des weit verbreiteten tiefgehenden Guten, welches die hergestellte Studienfreiheit bewirken muß. Nicht nur wird der Staat durch dieselbe die Gefahr einer erblichen Beamtenoligarchie verschwinden und die Pflanzschule seiner Diener ausnehmend veredelt sehen — indem bey der freyen Concurrenz nichts mittelmäßiges mehr sich Luft machen, sondern nur Vortrefflichkeit Bahn finden kann, und nicht nur wird durch die nunmehr freye Regsamkeit vieler sonst unterdrückter Talente die Wissenschaft kräftig befördert, und Badens längst hergebrachter Ruhm dadurch verherrlicht werden; sondern es werden auch tausend und abermal tausend Söhne und Väter das Geschenk dieser Freiheit als eine ihnen persönlich wiederfahrne unschätzbare Wohlthat empfinden, und dem Vaterland, welches sie ihnen erwies, eine doppelte Liebe weihen. Der Segen der Befreyung wird hier nicht stehen bleiben. Das durch sie aufflammende Licht der Wissenschaft wird in alle Classen des Volks seinen belebenden Schimmer senden; Gewerbe und Ackerbau, Kunst und Handel werden davon den wohlthätigen Einfluß spüren. Ja es wird dadurch, in Zusammenwirkung

mit den übrigen liberalen Institutionen unseres Vaterlandes auch die politische Erziehung des Volkes gefördert und die große Mehrheit desselben zu einem wahren constitutionellen Bürgerleben fähig und desselben würdig werden. Die auf solche Art täglich sich mehrende Masse von Einsicht und politischer Tugend unter den verschiedenen Classen der Gesellschaft läßt uns voraussehen, daß manche, bisher unentbehrliche, künstliche Triebräder der Staatsmaschine, daß insbesondere das gegenwärtig so kostbare Heer von Staatsbeamten theils durch die erhöhte Befähigung der Gemeinden zur Selbstadministration, theils durch die vermehrte Concurrenz tüchtiger Bewerber — welche allmählich den Amtssold vermindern, ja zum Theil die bloße Amtsehre als Bezahlung gelten machen wird — künftig überflüssig werden, oder unendlich wohlfeiler zu erhalten seyn dürften. So tief gehend und weit verbreitet mögen die segensreichen Folgen einer einzigen dem Recht und der Freiheit dargebrachten Huldigung seyn.

Hohe, hochzuverehrende Kammer! Im Namen Ihrer Commission habe ich nunmehr gesprochen, es sey mir vergönnt, noch ein einziges Wort in eigenem Namen zu reden.

Die Studienfreyheit, welche uns in dem Gesetzesentwurf dargeboten wird, ist nur eine äusserere — eine andere kann auch der Staat auf directem Wege nicht herstellen — und dabey blos eine Lernfreyheit, welche freylich nur in dem Maaße segensreich wirkt, als auch jene der Lehre herrscht. Doch dem Princip dieser letzten hat unsere erleuchtete Regierung von jeher durch die liberalsten Gesetze, und noch erst in der allerjüngsten Zeit durch Zurücknahme der im Drang außerordentlicher Verhältnisse verordneten außerordentlichen

Beschränkungen, gehuldigt. Sie wird auch fürder niemals eine größere Beschränkung einführen oder dulden, als der Zusammenhang der großen Verhältnisse Deutschlands und Europa's ihr als unabweisliches Gesetz aufdringt. Aber auch die innere Freyheit des Lehrens und Lernens, d. h. die Befreyung des Geistes auch vom geistigen Zwang, die Pflege des Willens geistig frey zu seyn, die Abhaltung vergiftender Influenzen auf die eingeborne Kraft des Geistes ist wenigstens der indirecten Einwirkung der Staatsgewalt mit Nichten entzogen. Was würde die äußere Erlaubniß zu lernen und zu lehren, die Aufhebung des bürgerlichen oder polizeylichen Zwanges nützen, wenn etwa eine die Gemüther und das Gewissen unmittelbar beherrschende Macht die Geister dahin brächte, daß sie lichtscheu würden, ja bald, durch künstlich gepflegte Dunkelheit kränkelnd geworden, das Licht nicht mehr zu ertragen vermöchten?

Ich sage nichts weiter. Aber wer wird verkennen, daß es Lagen der Kirche und des Staates geben mag, worin die Bewahrung des Princip's der Freyheit für mehr als ein nachkommendes Geschlecht, worin der dauernde Sieg oder Fall der guten Sache von der Behauptung oder Verlassung einer früher genommenen Stellung, eines früher verkündeten Grundsatzes abhängen kann, und daß der Zusammenhang der Umstände — wie wir so eben in Ansehung der katholischen Landeskirche mit banger Empfindung uns sagen — leicht selbst eine Persönlichkeit, einen ehrwürdigen Namen, um welchen nun einmal die Freunde des Lichts vertrauend und liebend sich gesammelt haben, als wahres Palladium der gesicherten Geistesfreyheit erscheinen läßt?

Unterbeylage zu Ziffer 28.

Entwurf

eines Gesetzes über die Studierfreyheit.

§. 1.

Die Verordnungen vom 1. Juny 1810, vom 24 Juny 1812 und vom 21 December 1815 sind hiemit aufgehoben.

§. 2.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats - Erlaubniß, zu studieren, was und wo er will.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes - Universitäten beziehen und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will (§. 6.), muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt hat.

Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes - Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die bloß Privatunterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

higung versehen werden. Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen; nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten, und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

§. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst, oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlichen Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der für die Zulassung akademischer Gäste bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 5.

Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidaten-Listen oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann keinem versagt werden, der:

- a) das in dem §. 3. Vorgeschiedene erfüllt hat.
 b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

Ein bestimmtes Recht, die Zulassung zum Examen, und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht denen nicht zu, welche die höhern Lehranstalten bloß als Gäste (§. 4.) besucht haben.

§. 7.

Durch besondere Verordnungen, insofern die bisher bestandenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung, und die darüber bezubringenden Nachweisungen.

b) Die Vorschriften über die Prüfungen der jungen Theologen beider christlichen Confessionen, über ihre Aufnahme in die Candidaten-Listen und die Ertheilung des Tafeltitels.

c) Die Vorschriften und die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.

d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.

e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubnis zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

§. 8.

Auch auf Gymnasien und Lyceen soll keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse aus-

weist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für diese Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Beilage Ziffer 29.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen;
Landgraf von Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Auf den an Uns gelangten Wunsch der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände, wegen der Abwesenheit ihres Präsidenten und ersten Vicepräsidenten, eine Fürsorge zu treffen, wollen Wir derselben abermals ausnahmsweise gestatten, einen weiteren Vicepräsidenten selbst zu erwählen und Uns zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Wir beauftragen Unsern Regierungs-Commissär Staats-Rath v. Sulat, Vorstehendes der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände zu eröffnen.

Gegeben, Karlsruhe, den 9. April 1822.

L u d w i g.

vd. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
Weiß.

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 15. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Weiter anwesend

der Herr Regierungscommissär, geheime Referendär
v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der fünften Sitzung wurde ver-
lesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Discus-
sion des Gesetzes = Entwurfs über die Studien-
freyheit.

Zuvörderst erklärte der Herr Regierungs = Commis-
sär, geheime Referendär v. Liebenstein: Er sey er-
mächtigt zu erklären, daß die Regierung zu den sämt-
lichen von der Commission in Antrag gebrachten Zusä-
zen ihre Zustimmung ertheile.

Der Landoberjägermeister v. Kettner hielt hierauf folgenden schon in der vorigen Sitzung angekündigten Vortrag:

Eine Unpäßlichkeit, welche mich schon einige Tage an das Bett gefesselt hat, läßt mich wegen der Unvollkommenheit der Bemerkungen, die ich der Kammer vorzulegen die Ehre habe, Verzeihung hoffen. Ich würde meinen Vortrag unter diesen Umständen abgelesen haben, wenn mich nicht die dem Reglement schuldige Achtung abgehalten hätte.

Wenn ich mir nun in Beziehung auf das Allgemeine des vorliegenden Gesetzes = Entwurfs, obwohl hierüber die Ansichten und Wünsche der beiden Kammern von dem letzten Landtage her ausgedrückt sind, noch einige Bemerkungen erlaube, so geschieht dieses gewiß nicht in der Absicht, einen Faden mit in das Gewebe des düstern Schlechters einzulegen, der den Lichtstrahl decken soll, welcher dem Zeitgeist vorleuchtet, sondern ich gedenke allein die Pflicht zu erfüllen, von der die freymüthige Sprache innigster Ueberzeugung in Anspruch genommen ist; so ungewiß und zweifelhaft auch für den gegenwärtigen Fall der Erfolg seyn mag, den die Weisheit dieser höchstverehrten Kammer einer Meinung geben wird, welche mit der bisherigen Ansicht Ihrer Majorität in Widerspruch zu stehen scheint.

Nach diesen Bemerkungen gehe ich zur Sache selbst über.

Worin liegt die Grund = Ursache — so erlaube ich mir zu fragen — daß sich in unserm allgemeinen deutschen Vaterlande die Klage über den erschöpften Zustand vieler Classen der Staatsbürger erhebt, und daß diese Klage auch in unserm badischen besondern Vaterlande, mit erhoben, bey allen väterlichen Bemühungen

eines weisen Regenten und einer, mit ihm zu des Landes Wohl auf das innigste verbundenen Volksvertretung, noch nicht zu stillen war?

Diese Frage ist durch die Rede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bey Eröffnung des gegenwärtigen Landtags so wie zum Theil durch jene Rede gelöst, welche wir von dem Hrn. Staatsminister Frhrn. v. Berstett bey der nämlichen Veranlassung gehört haben. Hiernach liegt der allgemeine Grund der beklagten Uebel in dem vieljährigen Kriegszustande, den die harte Geißel über Europa schwang, in einem Zustande, aus welchem sich alle einzelnen Uebel entwickelten und verzweigten, woran wir gelitten haben und noch leiden.

Unter den aus dem Kriegszustande von einer Generation auf eine zweite schon übergegangenen unglücklichen Erbtheilen ist die Entrückung des alten Standpunctes, der das bürgerliche Leben und alle bürgerlichen Verhältnisse zusammenhielt, hauptsächlich zu beklagen. Alles, was diesen Standpunct befestigte, ist aus seinen Fugen gewichen, und statt der stillen Zufriedenheit, welche in mäßigen Erwerbszweigen das Familienglück begründete, ist weit über die alten Grenzen hinaus ein unermesslicher Kreis geöffnet, in welchem sich die Menschen mit ihren Ideen, Hoffnungen und Wünschen umstätt herumtreiben. Dem durchaus veränderten Zustande in dem Wesen des bürgerlichen Lebens haben sich, als Gefolge, die Unzufriedenheit mit den wirklichen, das Ringen nach höhern Glücksumständen und nach bequemerer oder der bequemsten Lebensweise, angereicht, welchem Gefolge der Blendspiegel gelungener Glücksbegierde zum Panier dient. Aus diesem Zustande geht die Auflösung des vor dem Kriege wohlthätig bestandenen richtigen Verhältnisses zwischen den producirenden und

consumirenden Classen der Staatsbürger hervor, ein Uebel, welches vielleicht schwerer zu heilen ist, als die von dem Krieg unmittelbar geschlagenen Wunden, und welches die Welt mit mehr Drangsalen bedroht, als die eiserne Hand des Wehrstandes in dem finstern Mittelalter über den Nährstand brachte.

Diese hohe Kammer kennt nur allzugut die Verhältnisse, welche die Wahrheit desjenigen bestätigen, was ich hier vorzutragen die Ehre gehabt habe; sie weiß, wie sehr sich die Zahl derer angehäuft hat, welche auf Kosten der producirenden und erwerbenden Volksclasse theils leben wollen, theils wirklich leben. Ihr ist nicht unbekannt, welches Heer von Incipienten und Schreibern das Land überzieht, bey tausend und tausend Gelegenheiten den armen Landmann mit der Feder härter als der Steuerepquent mit dem Dorsspieße in Anspruch nimmt; der Ruf der Volksstimme, die sich hierüber beklagt, ist gewiß schon zu ihr gedrungen. Sie kennt den unmäßigen Andrang zu dem Studium der sogenannten Brodwissenschaften, durch welches sich unendlich viele Hände dem Gewerbs- und Productions-Fleiß entziehen, nicht aus Durst zu den Wissenschaften selbst, sondern in der Absicht, von solchen dereinst leben zu wollen.

Diese hohe Kammer wird ferner das Mißverhältniß kennen, welches schon zwischen der großen Zahl von Bewerbern um Staatsdienste und den Stellen besteht, welche sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erledigen können, und die Nachtheile dürften Ihrer hohen Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn, welche die Unzufriedenheit derjenigen hervorbringt, die unter solchen Umständen nothwendiger Weise durchfallen müssen.

Diesem allem habe ich nur noch beuzufügen, daß man bey unbefangener Würdigung der Sache den Durchfallenden weder ihre eigene Unzufriedenheit, noch die Tendenz andere zum Mißvergnügen aufzureizen, verdienen könne, indem sie ihr Vermögen zu ihrer wissenschaftlichen Bildung fruchtlos aufgeopfert, und in den theuersten Hoffnungen betrogen, sich oft dahin reducirt sehen, in den Orten ihres Aufenthaltes das verderbliche Winkel-Advocaten-Handwerk zu ergreifen.

Habe ich mich in meinen gesammten Voraussetzungen nicht geirrt, und ist dieser hohen Kammer alles so bekannt, wie ich es gesagt habe, besteht sohin

Erstens: in dem veränderten allgemeinen Standpunkte der bürgerlichen Lebens-Verhältnisse ein wirkliches Uebel, und hat dieses

Zweytens: ein anderes Uebel in dem großen Mißverhältnisse zweyer Stände zur Folge, wovon der eine producirt, der andere consumirt, oder deutlicher zu sagen, der eine zu geben, der andere zu nehmen hat; ist endlich

Drittens: die Uebersahl der vorhandenen Bewerber zu Staatsdiensten außer allem Gleichgewicht mit den disponibel werdenden Stellen, und erhebt sich demnach jetzt schon die allgemeine Stimme gegen das Protokolliren, Reecessiren, Inventiren u. so wird die Nothwendigkeit, diesen Uebeln abzuhelfen, nicht zu läugnen seyn.

Die allgemeine Studierfreyheit hilft aber keinem dieser Uebel ab, sie gewährt vielmehr für solche zum Theil neuen Nahrungstoff, dagegen ist aber auch nicht in Abrede zu stellen, daß diese Freyheit die Ausbildung des Geistes befördere und dem Princip der Gleichheit aller Stände angemessen, als ein köstliches Geschenk einer liberalen Regierung anzusehen sey; ungeachtet dieses Anerkenntnisses kann ich mich aber dennoch nicht davon

überzeugen, daß schon jetzt nach allen in meinem Vortrage aufgeführten Zeit - Eigenheiten und Zeit - Resultaten schon der Augenblick gekommen sey, in welchem ein solches Geschenk von entschiedenem Nutzen seyn könne.

Inzwischen sind die Verhältnisse, welche überhaupt in dem Gang dieser Angelegenheit liegen, von solcher Art, daß es dennoch zu wünschen ist, der Gesetzes - Entwurf möge zur Gesetzeskraft gelangen.

Es ist eine schwere Aufgabe, zweckmäßige Vorschläge zu machen, welche auf eine indirecte Weise Uebeln entgegen gerichtet sind, die das Gesetz selbst nach den Zeitverhältnissen an sich trägt. Bey allen Bedingungen, welche man in das Gesetz selbst aufnehmen wollte, stößt man allenthalben auf Inconvenienzen und Anomalien, und es zeigt sich nur ein einziger offener Ausweg darin, wenn in dem §. 2. des Gesetzes ein einziges Wort beigefügt und dasselbe daher so gefaßt werde:

- „ Jedem Inländer steht es frey, die akademischen Wissenschaften zu ergreifen, und sich die hierzu nöthigen Vorkenntnisse, wann und wo er will, eigen zu machen.“

Hierdurch würde nun das Studium solcher Wissenschaften, welche allein den Geist ansprechen, völlig freygegeben seyn, nur die Ergreifung solcher Fächer möchte der Staatsbewilligung unterliegen, welche nicht rein wissenschaftlich, sondern gemischt wissenschaftlich, technisch und mechanisch sind, und es würde sich ein weiterer großer Vortheil darin zeigen, daß die Subjecte welche bey Dienstbesetzungen durchfallen, noch den Ausweg hätten, sich in den weitem Raum des Schreiberey - faches zu werfen.

Dieser das Ganze des Gesetzes - Entwurfs umfassende Vortrag gab zuvörderst Veranlassung, die Frage von

der Zu ässigkeit der Studierfreyheit im Allgemeinen voll mehreren Seiten zu beleuchten.

Frhr. v. Berkeim: Der Gesetz - Entwurf faßt hauptsächlich die Befähigung zu Staatsdiensten mittelst des Studirens auf Universitäten ins Auge. Er vermindert eher die Gefahr, daß eine zu große Anzahl junger Leute die Universitäten besuchen könnte, um sich für die Anstellung im Staatsdienste zu bilden, als daß er diese Gefahr vergrößerte. Denn er spricht selbst denen ein Recht auf Anstellung ab, welche die geordneten Prüfungen gehörig bestanden haben. Uebrigens ist zu erwarten, daß sich das Gleichgewicht zwischen der Zahl derer, welche sich zu Staatsdiensten melden, und der Zahl derer, die Anstellung erhalten können, nach und nach von selbst herstellen werde.

Frhr. v. Türckheim: Es läßt sich nicht verkennen, daß in dem Vortrag des Hrn. Landoberjägermeisters v. Kettner sehr viel Wahres liegt. Es ist Thatsache, welche keiner nochmaligen weitläufigen Ausführung bedarf, daß gegenwärtig allgemein ein unverhältnißmäßiges Hinaufdringen aus den producirenden Classen, in die höheren, eine gelehrte Bildung erfordernden Berufsclassen fühlbar wird. Den Grund davon muß man nicht in dem Mißverhältniß zwischen Production und Absatz und daher rührender Verlegenheit und Uebersahl der Producenten suchen wollen, denn dieses kann wenigstens in einem Ackerbau treibenden Lande nur vorübergehend seyn, und muß sich in jedem Falle durch Wiedereröffnung augenblicklich stockender Ausfuhr oder Vermehrung der Bevölkerung bald wieder ausgleichen. Der wahre Grund dieser Erscheinung liegt vielmehr tiefer in einer durch alle Volksclassen verbreiteten Unzufriedenheit, Steigerung der Bedürfnisse und der An-

sprüche. Unter fünf Söhnen von Landleuten z. B. welche sich dem gelehrten Studium widmen wollen, ist vielleicht kaum einer, welchen die Wissenschaft selbst anzieht, die übrigen streben nur nach einem Berufsstand, welcher sie der körperlichen Arbeit, der einzigen, welche sie in Anschlag zu bringen vermögen, — und der Nahrungsorgen entheben, sie in eine äußerlich höher geschätzte Classe versetzen soll.

Der Nachtheil, welcher aus diesem allzustarken Eindringen in den gelehrten Stand entspringt, besteht erstlich in der unverhältnißmäßig großen Menge von Individuen, welche aus dem Studium ihren Lebensunterhalt gewinnen wollen, und wovon dann ein großer Theil bey der Unmöglichkeit, solchen in öffentlichen Aemtern zu finden, auf Abwege geräth, seine Speculationen an allen Privat- und öffentlichen Verhältnissen versucht, und die bürgerliche Gesellschaft dadurch in eine nicht wohlthätige Bewegung setzt; sodann auch darin, daß diese Studiersucht so viele ergreift, welchen die Mittel zur gründlichen Vorbereitung durchaus abgehen, und welche daher nur Stümper bleiben.

Was kann und darf aber nun der Staat thun, um diesem Uebel entgegenzuwirken? Daß es nicht recht sey, irgend einem Menschen in dem Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung in den Weg zu treten, und daß auch die öffentlichen Schulen, welche als Staats-Anstalten bey der Gleichheit der Rechte Gesammitgut aller Staatsangehörigen sind, keiner Classe derselben und auch keinem Einzelnen, so lange er die Mitschüler nicht stört, verschlossen werden dürfen, darüber war schon vor drey Jahren unter uns nur eine Stimme. Dessenungeachtet ließe sich zwar im Allgemeinen der fernere Vorbehalt einer besondern Staatserlaubniß für gewisse Be-

rufsfächer rechtfertigen, welche blos eine Aufmunterung in Ergreifung derselben und eine Hoffnung künftiger Anstellung gewähren, und diejenigen, welchen sie versagt wird, abschrecken soll, ohne ihnen darum die Schule zu verschließen; allein dadurch würde besonders bey den Gebrechen in der Anwendung dem Uebel eines unvernünftigen Eindringens, zu vieler und zumal nicht gehörig ausgebildeter Individuen in den Gelehrtenstand doch bey weitem nicht so wirksam vorgebeugt, als durch strenge Vorschriften über die zum Eintritt und zur Vorrückung in die verschiedenen Studierclassen erforderliche Vorbereitung und Befähigung. Auf diesem letztern Wege wird von selbst und besser als durch die zur bisherigen Staatserlaubnis verlangte Ausweise über Vermögen dafür gesorgt, daß diejenigen, welchen die Mittel zu einem gründlichen Studium abgehen, und welche nicht durch besondere Fähigkeiten solche äußere Hindernisse überwinden, vom Studiren abgehalten werden; dieß trifft ohne Willkühr und ohne eine mit der verfassungsmäßigen Gleichheit nicht mehr vereinbarliche größere Erschwerung für gewisse Classen, gerade die, deren Abhaltung aus Rücksichten für das Allgemeine zu wünschen ist.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nun in dieser Hinsicht hinreichende Vorsorge getroffen, bey welcher man sich ohne Bedenken beruhigen kann, wenn, worauf alles ankommt, die im letzten Paragraph desselben vorbehaltenen Vorschriften über die vorzunehmenden Prüfungen dem Zweck der hierin nothwendigen Strenge entsprechen, und keine halbe Maaßregeln getroffen werden. Dann kann der in dem Geist und in dem Bedürfnis unserer Zeit liegende Grundsatz ins Leben treten: keine Beschränkung der Lernfreyheit, möglichste Beförderung der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, mit möglichster aber

für alle Classen gleichgeltenden Erschwerung des die Berufsstände zu sehr und mit halbgebildeten, überfüllenden Studierens.

v. Kotted: Ich hätte wohl, als Berichtserstatter der Commission, der Erste das Wort erbitten sollen, um den Gesetzesentwurf gegen die dagegen aufgeworfenen Bedenklichkeiten zu vertheidigen; allein ich unterließ es, weil mir sofort nicht klar ward, gegen welchen Theil oder welche Seite des Gesetz-Vorschlages der Angriff eigentlich gerichtet sey. Man könnte die Wahrheit aller vorgetragenen Bemerkungen über das Mißverhältniß der Consumenten zu den Producenten, und über die bösen Folgen desselben anerkennen, ohne die Ueberzeugung von der Güte unseres Gesetz-Vorschlages zu verlieren; denn es ist klar, daß einerseits jenes angebliche Mißverhältniß nicht von der Studierfreyheit herkommen kann — da diese ja bisher nicht bestund — anderseits aber wohl durch andere Mittel geheilt werden mag, als durch Beschränkung solcher Freyheit. Auf keinen Fall wenigstens soll oder kann es geheilt werden durch diese Beschränkung, denn dieselbe wäre — nach dem von dem verehrten Herrn Proponenten selbst anerkannten Princip — ungerrecht, also verwerflich. Was in der Sphäre des akademischen Studiums gilt, das gilt in allen andern Sphären desselben, und von allen Staats-Anstalten zum Unterricht. Ueberall erscheint es ungerecht, eine unzuverlässige Bevormundung der theils selbst Verständigen, theils mit natürlichen Vormündern bereits Versesehenen anzuordnen; es erscheint ungerrecht, die Einen von einer naturgemäß allen zustehenden Befugniß, darum auszuschließen, damit Andere davon keinen Ihnen nachtheiligen Gebrauch machen, oder damit diese Anderen einen desto vortheil-

hafteren, weil ausschliessenden Gebrauch davon zu machen im Stande seyen; oder endlich um irgend einen gemeinen Vortheil zu bewirken, oder einen gemeinen Nachtheil abzuändern; denn auch das Letzte darf nicht anders geschehen, als durch gleichmäßige Beschränkung Aller, daher jedes Vorbeugungsmittel, welches nur von einem Theil der Gesellschaft Opfer verlangt, sich als durchaus verwerflich darstellt.

Alle diese kostbaren Sätze des natürlichen Staatsrechts sind durch unsere Constitution noch positiv bekräftigt, daher eine weitere Ausführung überflüssig. Ich kann mich also nicht anders, als gegen die vorgeschlagene Beschränkung der Freyheit auf das akademische Studium erklären; weil der Geist und Zweck unseres Gesetzentwurfes, so wie die Wünsche und Forderungen der Kammern, nicht nur das akademische, sondern jedes Studium umfassen, und weil sonst Lyceen und Gymnasien, dann auch einzelne in den akademischen Cours vielleicht nicht einverleibte Studien, wie z. B. Fortwissenschaft, von der Befreyung ausgelassen bleiben würden.

Zur Beschwichtigung der Besorgnis über allzugroßen Andrang zum Studium überhaupt, oder zur Schreiberey insbesondere, dürfte indessen genügen, des allgemeinen, auf die Natur des menschlichen Willens gegründeten, Gesetzes der Concurrnz zu gedenken. In allen Sphären der bürgerlichen Thätigkeit, also auch in jener der Widmung zum Staatsdienst, wird — wo nicht einseitige Sperre, den natürlichen Gang des Ganzen hemmt — nie lange Ueberfüllung seyn.

Die Erfahrung von der Schwierigkeit, in einer Sphäre sein Fortkommen zu erreichen, hält von der

Wahl solcher Sphäre ab, und führt andern Sphären zu, was in jener zu viel wäre. Selbst die besondern Anlockungsgründe zum gelehrten Stande — deren der Herr Proponent gedachte — können in einer Zeit, wo auch die gemeinbürgerlichen Gewerbe der ihnen gebührenden gleichen Achtung genießen, und die natürliche Rangordnung der Menschen nach persönlicher Ausbildung die conventionelle der Stände mehr und mehr verdrängt, wenig wirksam mehr seyn.

Es werden zwar auch Bürger studieren zur Selbstvervollkommnung, aber sie werden nicht nöthig haben, sich zum Staatsdienste zu drängen, um zu den edlern Classen der Gesellschaft zu gehören.

Der RegierungsCommissär geh. Referendair v. Liebenstein erörtert zuvörderst, daß bey der Abfassung des Gesetzes, wödurch die natürliche Freyheit des Studierens wiederhergestellt werden solle, keine Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des sogenannten Schreiberstandes genommen worden sey, noch habe genommen werden können. Der Gegenstand des Gesetzes seye der freye, Jedem ohne Unterschied oder Einschränkung zu verstattende, Genuß der höhern Lehranstalten. Wer sich dem Schreiberstande widmen wolle, der ergreife ein besonderes Fach. Für die Zulassung zu diesem Fache in seinen verschiedenen Graden bestünden besondere Verordnungen, welche vorschrieben, welche vorbereitende Befähigung und andere Eigenschaften ein Jüngling besitzen müsse, der sich diesem Fache widmen wolle. Es sey keineswegs die Absicht der Regierung, daß diese besondern Vorschriften durch das Gesetz über die Studierfreiheit aufgehoben oder abgeändert werden sollten. So lange sie nicht ausdrücklich zurück genommen würden,

bestünden sie unverändert fort. Nach der PrivatAnsicht des Redners sollen diese Vorschriften eher geschärft als gemindert werden.

Hierauf fuhr der RegierungsCommissär fort: Wenn es mir erlaubt ist, in dieser Versammlung eine persönliche Meinung zu äussern, so will ich zu den Bemerkungen zweyer verehrter Redner, über die Ursachen des gegenwärtigen, wie man glaubt, unverhältnißmäßig starken Andrangs zum Studiren, einige ergänzende vielleicht auch berichtigende Worte hinzufügen.

Beide Redner finden die Ursache dieser Erscheinung bloß allein in einer unruhigen Ungenügsamkeit, welche die meisten Gemüther in dieser Zeit ergriffen habe, in dem allgemeinen Streben der Niedern und Armen, sich aus einer ihnen unbehaglichen Lage in eine höhere Sphäre des Lebens hinaufzuschwingen.

Indem ich diese Thatsache wenigstens zum Theil als begründet anerkenne, sehe ich noch drey andere nicht minder mächtig wirkende Ursachen jener Erscheinung. Sie sind

Erstens: Die täglich steigende Bevölkerung überhaupt. Nicht nur die Schüler der Wissenschaften sind jetzt in größerer Anzahl vorhanden, als ehemals. Von allen Gewerben und Beschäftigungen des Lebens zeigt sich dieselbe Erscheinung.

Es giebt auch mehr Ackerbauer, mehr Handwerker, mehr Handelsleute, als sonst. Unter allen Ständen hört man täglich Klagen über Uebersetzung.

Zweitens: Eine fernere Ursache des gegenwärtigen Andrangs zu dem Studium der Wissenschaften ist die allgemeine Stockung des Handels.

Als vor 20 und 30 Jahren die durch die Gunst der Zeitverhältnisse plötzlich so ungemein erhöhte Thätigkeit im Welthandel überall leichten und sichern Gewinn gewährte, da strömte die Jugend nach den Comptoiren der Kaufleute. Dieß alles hat sich von Grund aus geändert. Handel und Gewerbe stocken allenthalben. Dieß rührt theils von dem langsamern und stillern Umschwung der Kräfte her, welcher eine natürliche und unvermeidliche Wirkung des hergestellten Weltfriedens ist. Theils ist es die unglückselige Frucht des unnatürlichen Zwanges, worunter in Deutschland gegenwärtig aller Verkehr seufzt. Wenn es gelingt, diese Fesseln wieder abzuwerfen, wenn der Handel den ihm unentbehrlichen Grad der Freyheit wieder erlangt haben wird, dann werden viele Jünglinge wieder gerne einen Stand wählen, der ihnen jetzt keine Aussicht auf ein sorgenfreyes, unabhängiges Daseyn gewährt.

Dritte ns: Eine dritte Ursache jener Erscheinung liegt endlich in dem allgemeinen Frieden, der seit 7 Jahren auf Europa ruht.

Wenn dieser Zustand sich ändern, wenn neue Ungewitter am politischen Horizonte aufsteigen, und die Flamme des Kriegs in unserm Welttheil wieder aufodern sollte, so würden viele edle und gebildete Jünglinge die Hörsäle der Wissenschaften wieder verlassen, und die ehrenvolle Laufbahn der Waffen betreten.

Zu welchen Mißgriffen und seltsamen Resultaten übrigens die Einrichtung führen könne, daß Niemand ohne besondere StaatsErlaubniß sich den Wissenschaften widmen dürfe, das erläutert der Redner endlich durch das Beyspiel des berühmten Arztes, Johann Peter Frank, der in diesem Jahre zu Wien gestorben.

Frank war der Sohn eines armen Landmanns zu Rothalben, in der damals unter Markgräfllich Badischer Hoheit stehenden Herrschaft Grebenmachern im Wasgau. Die beschränkten Mittel seines Vaters konnten ihm in den frühern Jahren seiner Jugend nur höchst mangelhaften Unterricht verschaffen.

Ein Zufall führte ihn in die Lehr-Anstalt der Piaristen zu Rastatt. Dieß war der erste Schritt in der langen und glänzenden Laufbahn seines wissenschaftlichen Lebens. Wäre Frank, statt um die Mitte des achtzehnten, zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts im Großherzogthum Baden geboren worden, so hätte er die Arznei-Wissenschaft nicht studiren dürfen. Auf sein Anmelden würde ihm die Behörde nach der Vorschrift der bestehenden Verordnungen geantwortet haben: Er solle, wie sein Vater, ein Bauer werden, oder irgend ein Handwerk lernen.

Fr. v. Wessenberg: Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist nur die Entwicklung eines Grundsatzes unserer Constitution. Allerdings ist der Andrang zum Staatsdienst groß, aber unser Gesetzesvorschlag vermindert diesen Andrang, anstatt ihn zu vermehren, denn er macht die Rechtsfähigkeit zu Staatsdiensten von strengen Prüfungen abhängig; auch dürfte die Grundursache jenes größern Andranges weder durch die Verstattung der Studierfreyheit unmittelbar vermehrt, noch durch die Versagung dieser Freyheit unmittelbar vermindert werden. Die Hauptursache ist wohl in der mangelhaften Organisation der Staatsverwaltung in Beziehung auf Staatsämter und ihre Besetzung zu suchen, wenn ich auch Bedenken trage, darüber hier ins Einzelne einzugehen, da sich die Sache mehr zu einer eigenen Motion zu eignen scheint.

Sodann gab der Vortrag des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner insbesondere Veranlassung zu mehreren das Schreibereywesen betreffenden Aeußerungen.

Mehrere Stimmen kamen darin überein, daß dieses ein großes öffentliches Gebrechen, und die Abhülfe desselben dringendes Bedürfniß sey. Ueber die Anwendbarkeit des obigen Gesetz-Vorschlages auf das Recht, sich der Schreiberen zu widmen, äusserten sich mehrere Redner wie folgt:

H e b e l: Es wäre zu wünschen, daß auch diejenigen, welche sich diesem Fache des öffentlichen Dienstes widmen, zuvor eine hohe Schule besuchten. Ja man könnte sogar den Wunsch äussern, daß sie hiezu gesetzlich angehalten würden.

F r h r. v. B e r k h e i m: Der Gesetz-Entwurf handelt nur von öffentlichen Lehr-Anstalten, zu diesen kann man nicht die Schreibstuben rechnen, in welchen sich die der Schreiberen Bestimmten bilden.

Eben so wenig enthält der Vorschlag eine Aufforderung oder einen neuen Reiz, sich diesem Fache zu widmen, vielmehr gewähren die §. 6. (7.) angekündigten reglementarischen Verfügungen eine genügende Bürgschaft gegen einen in dieser Hinsicht zu befürchtenden Mißbrauch der Studierfreiheit.

v. N o t t e c k: Allerdings scheint in der seitherigen Discussion ein Mißverständniß obgewaltet zu haben. Die Schreibstuben wurden mit Schulen verwechselt. Die Schreibstuben sind keine Unterrichts-Anstalten, sondern schon wirkliche Pflanzschulen für den niedern Staatsdienst. Die Aufnahme als Lehrling oder Inci-

pient begründet schon eine nähere Anwartschaft auf An-
 stellung, ist eine Zulassung zur Praxis und wirkliche
 Dienstleistung, und mag also nach einer Regel d. h.
 unter Feststellung solcher Bedingungen geschehen, wor-
 nach der allzugroße Andrang verhindert wird. Unter
 den sich Meldenden wird immer unbedenklich die Auf-
 nahme nur dem, oder den vergleichungsweise besser Qua-
 lificirten und niemals Mehreren ertheilt, als das jedes-
 malige Bedürfnis mit sich bringt. Allen aber, ohne
 Unterschied, ob sie die Absicht haben, zu solcher Auf-
 nahme sich einst zu melden, oder nicht, steht der Zu-
 tritt zu allen Schulen (in gehöriger Ordnung) offen,
 und es hat demnach die Studierfreiheit, oder die
 Ungeschlossenheit der Schule, mit der Schreibfreiheit
 oder der unbeschränkten Aufnahme in die Schreibstuben
 durchaus nichts gemein. Ja, man könnte sogar behaupten,
 daß — weit entfernt, daß die unbeschränkte Studier-
 freiheit die Schreibstuben zu überfüllen drohe — viel-
 mehr der Andrang dahin dadurch werde vermindert wer-
 den. Hunderte von Jünglingen, welchen bisher die
 Staatsurlaubnis zum Studieren versagt wurde, er-
 hielten dabei den ausdrücklichen Bescheid: „sich zur
 Schreiberey oder zu einem Metier zu wenden“; und
 Viele, der edleren Aussicht durch die Zurückweisung be-
 raubt, entschlossen sich von selbst zur Schreiberey, als
 dem ihnen noch einzig übrig gebliebenen Weg. Ich muß
 demnach wiederholt den Besatz, „akademische Stu-
 dierfreiheit“ einerseits für unnütz, andernseits für
 schädlich erklären. Er ist unnütz, in Bezug auf die
 Schreiberey — deren Beschränkung man damit bezweckt
 — weil auch die ganz allgemein ausgesprochene Stu-
 dierfreiheit nichts gemein hat mit der Schreiberey, und
 diese nie aus jener ihre Beförderung ziehen wird. Er

ist schädlich, weil er verkümmert, was die den Wünschen der Kammern entgegen kommende Regierung in Uebereinstimmung mit den Forderungen des Rechts und der edleren Politik uneingeschränkt gewähren will. Die Undeutlichkeit des Gesetzes, die man gerügt hat, kann ich unmöglich finden. Der Ausdruck „Studien“ ist vollkommen deutlich und durch den allgemeinen Sprachgebrauch bestimmt; ja noch weit bestimmter als das Wort „akademisch“. Niemand wird die Verfügung unseres Gesetzes auch auf das „Abrichten zum Schreiben“ deuten. Sollte es übrigens auch geschehen, so wäre es erst kein Uebel, denn dadurch würde nicht mehr und nicht weniger zugesagt, als was ohnehin nicht wohl zu verweigern ist, nämlich: „Jeder darf schreiben lernen, wo und wie er will.“

Frhr. v. Türkheim: Auch ich bin der Meinung, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf die Bildung zum Schreiberey-Sache nicht zum Gegenstande hat. Diese Bildung ist eine praktische, nicht eine wissenschaftliche.

Nachdem sich hierauf die Kammer auf Befragen des Vicepräsidenten über das Gesetz im Allgemeinen für satzksam unterrichtet erklärt hatte, gieng man zu der Discussion der einzelnen Artikel über.

Art. I und 2.

Zachariä: Der Art. I. enthält die Widerrufung der frühern Gesetze; allein dieser Widerruf ist unnöthig, denn durch das spätere Gesetz werde das frühere schon von Rechts wegen aufgehoben. Er ist in dem vorliegenden Falle sogar bedenklich, denn theils giebt es ausser den im §. 1. angeführten Verordnungen noch mehrere

an die Universitäten schriftlich erlassene Verfügungen, theils betrifft die Verordnung vom Jahr 1812 nicht blos die Studierfreyheit, sondern auch die Prüfungen für den Staatsdienst. In dem zweyten Paragraphen ist mir gleich das Anfangswort „künftig“ bedenklich. Ein milderndes Gesetz, wie das vorliegende, umfaßt billig auch die frühern Fälle. Ueber den Haupt-Inhalt des zweyten Paragraphen sind in der bisherigen Berathung zwey verschiedene Meinungen geäußert worden. Nach der einen spricht das Gesetz den Grundsatz, daß es zum Studiren keiner Staats-Erlaubniß bedürfe, allgemein aus. Nach der andern bezieht sich das Gesetz, oder sollte sich nur auf die Freyheit des Studirens auf hohen Schulen beziehen. Ich muß gestehen, daß ich dieser Beschränkung und einer auf dieselbe sich beziehenden Fassung des Paragraphen den Vorzug geben würde.

Denn es scheint mir sehr bedenklich zu seyn, jenen Grundsatz so ganz allgemein auszusprechen, ohne daß man ihn für alle die möglichen Anwendungen, welche von demselben gemacht werden können, mit den erforderlichen nähern Bestimmungen begleitet. Uebrigens ist für die Freyheit, die Gymnasien und Lyceen zu besuchen, durch den von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz-Paragraph satzsam gesorgt.

v. Kottke: Ich erlaube mir gegen die Bemerkung des Hrn. Geh. Hofraths Zacharia mit einigen Gegenbemerkungen zu antworten:

Erstens: Die ausdrückliche Aufhebung der in §. I. genannten Verordnungen, ist schon dadurch begründet, daß ja die Kammern 1819 ganz eigens ihre Bitte dahin stellten, dann aber mag sie auch zur Aufhebung jeden Zweifels dienen. Es ist übrigens hinreichend, diese

genannten Verordnungen aufzuheben, weil sie allein — wie schon der Commissionsbericht besaget — einen eigenen selbstständigen Grund haben, alle andere aber — zumal die bloß schriftlichen Erlasse der Ministerien, von welchen sogar mehrere eine nicht in derselben Competenz gestandene Verschärfung des Gesetzes enthalten — auf die Hauptverordnungen sich lediglich beziehen, daher mit Aufhebung dieser letzten von selbst fallen.

Zweitens: der Ausdruck „künftig“ kann meiner Meinung nach, durchaus keine Besorgniß einer gegen die, welche schon früher ohne Staatsurlaubniß studirten, auszuübenden Strenge begründen. Der ganze Geist des Gesetzes streitet dagegen. Wäre dieses nicht, so würde auch die Weglassung des Wortes „künftig“ keine Sicherheit gewähren; denn es würde dieses „künftig“ als von selbst sich verstehend betrachtet werden. Verlangt man eine ausdrückliche Sicherstellung gegen jene Besorgniß, so kann sie nur durch einen eigenen Zusatz zum Gesetze bewirkt werden. Aber nach der zum Protokoll gehenden Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs scheint ein solcher Zusatz überflüssig.

Drittens: Endlich kann ich um so weniger eine Beschränkung der ganz allgemein verkündeten Studierfreiheit durch den Besatz „akademisch“ gut heißen; da ja solche ganz allgemeine Freyheit eben das ist, was wir wollen, und also die Freyheit bloß des akademischen Studiums uns nicht genügt. Ich will hier wiederholt z. B. an das Forststudium erinnern.

Regierungs-Commissär geh. Referendar v. Liebenstein: Die Rede des ehrenwerthen Redners, der so eben gesprochen, läßt mir nur wenige Bemerkungen zur Berichtigung der Aeußerung des Herrn Geh. Hofraths Zacharia übrig.

Bei der Abfassung des ersten Paragraphen des Entwurfs hat man sich an die bisherige Uebung gehalten. Wenn durch Gesetze, die auf dem Landtage zu Stande kamen, frühere Gesetze oder Verordnungen aufgehoben oder abgeändert wurden, so hat man diese in den neuen Gesetzen jedesmal namentlich und bestimmt aufgeführt.

Diese Uebung ist auch durch die Rücksicht auf Bestimmtheit und Klarheit der Gesetze sehr wohl begründet.

Dem Bedenken, daß die durch den §. 1. für aufgehoben erklärte Verordnung vom 24. Juny 1812 auch Vorschriften in Beziehung auf die Prüfungen für den Staatsdienst enthalte, ist durch den §. 6. des Entwurfs bereits begegnet.

Sind diese Vorschriften mit der hergestellten Studienfreyheit verträglich, so werden sie ihre Stelle in den neuen Verordnungen finden, die nun in so fern als die bereits bestehenden nicht mehr genügend seyn sollten, erlassen werden müssen. Sind sie mit der vollen Freyheit der Studien nicht mehr verträglich, so müssen sie durch bessere ersetzt werden.

Das Wort „künftig“ steht deshalb am Anfange zweyten Paragraphen, weil man bey der Abfassung des Entwurfs die Zukunft, nicht die Vergangenheit im Auge gehabt hat. Bereits der vorige Redner hat mit Scharfsinn dargethan, daß die Weglassung dieses Wortes die vom Hrn. geh. Hofrath Zacharia geäußerte Besorgniß nicht heben würde, sondern daß dazu, wenn es überhaupt für nöthig erachtet werden sollte, eine eigene die Vergangenheit berücksichtigende Clausel in das Gesetz aufgenommen werden müßte.

Uebrigens darf man wohl mit Zuversicht annehmen, daß eine Regierung, die dem von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsche so bereitwillig entgegengekommen

ist, und zur Herstellung der vollen unbeschränkten Studierfreyheit so gerne die Hand bietet, bey der Beurtheilung der Verhältnisse und Ansprüche solcher Jünglinge, die früher sich den Wissenschaften gewidmet, und dabey sich etwa nicht genau an die bisher bestandenen beengenden Vorschriften gebunden haben, sich nicht durch engherzige Rücksichten leiten lassen, sondern die liberalen Normen des neuen Gesetzes auch auf solche Individuen anwenden werde.

Mit dieser Aeußerung erklärte sich der Frhr. v. Versteck einverstanden.

v. Kettner: Ich muß auf meinen frühern Antrag zurückkommen, den Paragraphen ausdrücklich auf die akademischen Studien zu beschränken. So hat z. B. die Bildung zum Forstmann zwey Stufen, eine niedere und eine höhere. Ich habe nichts dagegen, das Studium der Forstwissenschaften, insofern es eine vollständige wissenschaftliche Bildung bezweckt, unter der Regel des Gesetzes zu begreifen.

Dagegen würde es mehr als bedenklich seyn, das Gesetz auch auf diejenigen anzuwenden, welche sich für die niedern Forstdienste bestimmen. Diese tragen schon frühzeitig Waffen, und müssen unter einer militärischen Disciplin stehen.

v. Kottke: Niemand wird besser als der Hr. Land-oberjägermeister selbst im Stande seyn, die Grenzlinie zwischen dem eigentlichen Forstudium und der niedern oder bloß mechanischen Forst-Praxis zu ziehen. Auf die letztere wird passen, was seither über die Schrey bemerkt worden. Das Erstere aber soll allerdings mit begriffen seyn in dem vorliegenden Gesetz.

Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein: Auch hier scheint mir dasselbe Mißverständniß

obzuwalten, wie früher bey der Anregung des Schreibereywesens. Das Gesetz hat nur die Freyheit des Studirens im Auge, d. h. die Freyheit der Individuen, sich den Wissenschaften zu widmen, und zu diesem Zwecke die öffentlichen Lehranstalten zu besuchen. Es spricht zugleich aus, in wie fern dieses Studium einen Anspruch auf künftige Anstellung im Dienste des Staats gewähre.

Es will aber auf keine Weise die Bedingungen feststellen oder abändern, die Jemand, der einen wissenschaftliche Bildung nicht voraussetzenden Beruf sich gewählt, zu erfüllen haben kann. Dem Knaben, der sich dem Schreibereyfach zu widmen gedenkt, dem Jüngling, der ein Forstmann werden will, müssen die öffentlichen Lehranstalten offen stehen. Es muß ihm erlaubt seyn, hier dasjenige zu lernen, was ihm in seiner künftigen Laufbahn nöthig oder auch nur nützlich seyn kann. Davon muß er nicht ausgeschlossen werden können. Wenn er aber die Schule verläßt, und in die Laufbahn seines künftigen Berufs eintritt, so tritt er in demselben Augenblick aus der Sphäre unseres Gesetzes heraus. Auf welche Weise er ein Schreiber, ein Forstmann wird, davon nimmt das Gesetz über die Studierfreyheit keine Notiz; es soll und kann keine davon nehmen.

In Beziehung auf die Forststudien hat der Hr. Land- oberjägermeister mit Grunde bemerkt, daß sie sich in niedere und höhere theilen. Ich halte diese Eintheilung fest, um davon den Sinn und Geist des Gesetzes anschaulich zu erläutern. Jedem Jüngling, er mag sich den höhern oder den niedern Forststudien widmen wollen, müssen die öffentlichen Lehranstalten offen stehen. Hier muß ihm alles das zu lernen unverwehrt seyn, was er zu lernen das Bedürfniß oder die Lust fühlt. Will der

Jüngling sodann dem niedern Forstdienste sich widmen, tritt er demnach bey einem Förster als Jägerbursche in die Lehre, so tritt er ganz aus der Classe derer heraus, für welche das Studien-Gesetz gegeben ist. Er stellt sich unter die Amtsgewalt der Oberforstbehörde, und ist fortan ihren Verordnungen und Vorschriften untergeben. Niemand hindert die Oberforstbehörde, ihren Förstern vorzuschreiben, ob sie überhaupt Jägerbursche in die Lehre nehmen sollen oder nicht, ob sie solche Lehrlinge in unbeschränkter Zahl aufnehmen dürfen, welche körperliche und sittliche Eigenschaften, welchen Grad von intellectueller Bildung die aufzunehmenden besitzen müssen.

Die höhern Forststudien werden in der Regel auf eigenen Forstschulen betrieben. Sache der obern Forstbehörde ist es, wieder auf dem Wege der Verordnung zu bestimmen, welche Vorkenntnisse und andere Eigenschaften ein Jüngling besitzen müsse, der die Aufnahme in eine solche Forstschule nachsucht. Sache der Staatsgewalt ist es, auf dem Wege der Verordnung fest zu setzen, welcher Grad der Befähigung von dem gefordert werden solle, der eine Anstellung im höhern Forstfache verlangt. Von allem dem hindert das Studiengesetz nicht das Mindeste. Dem Geiste dieses Gesetzes aber, so wie der Verfassung selbst ist es gemäß, daß von der Zulassung zu den Forstschulen, und somit von der Befähigung zu diesem Zweige des Staatsdienstes kein Jüngling, der die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, willkürlich ausgeschlossen werde.

Hr. v. Zyllnhardt: Die von dem Hrn. geb. Hofrath Zacharia aufgeworfenen Zweifel scheinen mir wenigstens insofern nicht unerheblich zu seyn, als sie den 1ten §. treffen.

Ich schlage daher folgende Fassung vor:

§. 1.

„Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen sind hiermit aufgehoben.“

Auf die hierauf von dem Vicepräsidenten geschehene Umfrage wurde diese Fassung mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

§. 3.

Des Gesetzentwurfs.

Zacharia: So sehr ich auch mit den in diesem §. enthaltenen Sätzen und Regeln einverstanden seyn mag, muß ich doch darauf antragen, nur den ersten Perioden dieses §. bezubehalten, die übrigen aber, da wir der Inhalt derselben nicht für ein Gesetz, sondern für eine landesfürstliche Verordnung geeignet zu seyn scheint, wegzulassen. Bey einer Verfassung, welche, wie die unserige, das Abändern eines Gesetzes durch so manche Bedenklichkeiten und Weiterungen erschwert, ist es überhaupt nothwendig, den Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen scharf ins Auge zu fassen, damit nicht die Landtage in Zukunft Jahre statt Monate dauern. Hiez ist aber von einem Gegenstande die Rede, welcher in die Verschiedenheit der Fälle und in den Wechsel der Umstände wesentlich verflochten ist. Die Commission hat selbst dieses gefühlt, indem sie in einem Zusatze des landesfürstlichen Dispensationsrechtes ausdrücklich gedenkt. Auch haben Männer vom Fach gegen mich den Wunsch geäußert, daß eigene Prüfungs-Commissionen z. B. zu Karlsruhe, zu Freyburg und zu Heidelberg

angestellt würden, welche die in Frage stehenden Befähigungszeugnisse auszustellen hätten.

Regierungs-Commissär geh. Referendär v. Liebenstein: Es möchte wohl sehr bedenklich seyn, nach dem Antrage des verehrten Redners nur den ersten Satz des §. 3. bezubehalten, die andern aber wegzustreichen.

Der erste Satz hat diejenigen Jünglinge im Auge, die auf den vaterländischen Universitäten studieren, die drey andern Sätze beziehen sich auf solche Jünglinge, die ausländische Akademien besuchen wollen. Würden diese letztern Sätze weggestrichen, so würde jenen Jünglingen, die mit mangelhaften Vorkenntnissen die Akademie voreilig besuchen wollten, und nach den Bestimmungen des ersten Satzes eine Aufnahme auf den inländischen Universitäten noch nicht hoffen dürften, eine Anreizung gegeben, die Mittelschulen allzu früh zu verlassen, und fremde Hochschulen zu besuchen. Das Gesetz begünstigte somit theils das Studieren auf ausländischen Universitäten überhaupt, theils das planlose, auf nicht zureichende Vorkenntnisse gebaute Studieren.

Wenn die Regierung auch das Studieren auf ausländischen Universitäten nicht hindern will, so ist sie sich doch der Pflichten, welche die Sorge für das Wohl der vaterländischen Hochschulen ihr auflegt, zu lebhaft bewußt, als daß sie selbst durch die von ihr ausgehenden Vorschläge an der Verminderung ihrer Frequenz und ihres blühenden Zustandes arbeiten könnte. Die Abänderung, welche die Commission beim vierten Satz dieses §. vorgeschlagen, gegen die Angriffe des ehrenwerthen Redners zu vertheidigen, ist eigentlich die Aufgabe der Commission. Vorläufig will ich in dieser Beziehung nur einiges bemerken. Seitdem auf Erden Gesetze gemacht werden, mögen wohl wenige in solcher All-

gemeinheit gefaßt worden seyn, daß sie die Möglichkeit einer Ausnahme ganz und gar ausschlossen. Hätte der Gesetzgeber sie auch so fassen wollen, die widerstrebende Natur der Dinge würde es nicht verstattet haben. In den meisten Gesetzen ist nicht nur die Möglichkeit der Ausnahme überhaupt angedeutet; die Ausnahmen selbst sind nachahmbar gemacht. Und dieß wird bey Gesetzen von einigem Umfang fast immer unvermeidlich seyn. Die vielfach verschlungenen Verhältnisse des Lebens verstaten höchst selten die rücksichtslos strenge Anwendung einer allgemeinen Regel.

Nach dieser in der Natur der Sache liegenden Ansicht hat die Commission die von ihr vorgeschlagene Abänderung des vierten Satzes gefaßt. Sie hat eine Regel aufgestellt. Weil sie aber die Nothwendigkeit voraussetzte, daß hie und da Ausnahmen von der Strenge dieser Regel würden zugelassen werden müssen, so hat sie der Regierung die Befugniß, Dispensation zu ertheilen, vorbehalten. Wie verschieden auch die Fälle seyn mögen, welche künftig diese Dispensation in Anspruch nehmen, wie wandelbar namentlich die Beschaffenheit der ausländischen Mittelschulen auch sey, so ist es doch durchaus nicht nöthig, wie der ehrenwerthe Redner voraussetzt, daß unsere Gesetzgebung diese mannichfachen Veränderungen und Verschiedenheiten jedesmal mit Abänderungen unseres Studiergesetzes begleite. Das Gesetz nimmt den Fall der nothwendigen Dispensation an. Es legt diese in die Hand der Regierung. Ihr überläßt es die Beurtheilung, ob der Fall zur wirklichen Ertheilung der Dispensation vorhanden sey. Wie verschieden daher auch die einzelnen Fälle seyen, wie mannichfach die Dabey zur Erwägung kommenden Rücksichten, stets bleibt das Gesetz in seiner Einfachheit über

dieser vielfachen Gestattung; des Besonderen unverändert sehen.

Daß die Bestimmungen, welche der §. 3. enthält, wirklich in die Sphäre des Gesetzes, nicht in die des bloßen Reglements gehören, davon wird sich die hohe Kammer leicht überzeugen, wenn sie einen schärfern Blick auf den Zusammenhang werfen will, worin dieser Paragraph mit den folgenden §. 4. und 5. des Entwurfs steht.

Der §. 4. spricht den unerläßlichen Satz aus, daß weder das akademische noch das Privatstudium einen förmlichen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste gewähre.

Sollte aber aus dieser wohlthätigen Gesetzes-Bestimmung nicht ein anderes großes Uebel hervorgehen, sollte dem schrankenlosesten Nepotismus, der ungerechtesten Protectionssucht nicht Thor und Thüre geöffnet werden, sollten talentvolle und kenntnißreiche Jünglinge, denen das launische Glück einflußreiche Familien-Verbindungen und mächtige Gönner versagt hat, nicht ganz von der Schwelle des Staatsdienstes zurückgedrängt werden, sollten die öffentlichen Aemter nicht künftig zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens ausschließlich Begünstigten zu Theil werden, so mußte das Gesetz zugleich aussprechen, was im §. 5. steht, daß nämlich die Prüfung, und wenn diese ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln practischer Befähigung Keinem solle versagt werden können.

Insofern durch diese Verfügung des Gesetzes ein bestimmtes Recht auf Zulassung zur Prüfung gewährt wird, mußte dieses Recht aber geknüpft werden an die Bedingung einer gründlichen, festen, wissenschaftlichen Ausbildung. Es konnte dabey nicht bloß das Studium

auf inländischen Mittel- und Hochschulen) berücksichtigt werden.

Auch das Studium auf den Lehranstalten des Auslandes mußte man dabey ins Auge fassen, wenn man anders nicht das Recht, eine Prüfung zu verlangen, ausschließlich denen gewähren wollte, die ihre Studien auf inländischen Gymnasien und Universitäten vollendet haben, welches nichts anderes wäre, als die verschleierte Einführung eines neuen Schul- und Universitäts-Zwangs.

Allen diesen Anforderungen entsprechen die §. 3. und 5. in ihrem Zusammenhang. Sie leisten doppelte Bürgschaft theils gegen übereiltes, nicht gehörig vorbereitetes Besuchen der Lehranstalten, theils gegen zu weit gehende, das bescheidene Verdienst nicht beachtende Willkühr in der Auswahl der künftigen Diener des Staats.

Dieser Bemerkung treten die Frhrn. v. Berkeheim und v. Türkheim bey.

Hebel: Ich wünsche, daß an den Bedingungen des §. 3. nichts geändert werde. Es kann dem Staat, es kann auch der Kirche nicht gleichgültig seyn, ob ein Individuum, das ihrem Dienste sich widmet, eine nothwendig fruchtbare und schöne Vorbildung erhalten habe, die nur auf Mittelschulen oder wenigstens im zweckmäßigen Privatunterricht gewonnen werden kann. Eine Prüfung darüber nach der Rückkehr von der Universität kann nicht mehr an ihrem Ort seyn.

Ich halte es daher für wichtig und nothwendig, daß die Bedingung einer Prüfung darüber vor dem Bezug der Universität gesetzlich ausgesprochen werde.

v. Rottek: Die Grenzlinie zwischen Gesetzen und Vorschriften ganz bestimmt zu ziehen, ist schwer, vielleicht unmöglich, und es scheint mir nichts anderes dar-

über gesagt werden zu können, als: die Gesetzgebung — also bey uns Regierung und Kammern — zeichnet durch ihre gesetzliche Bestimmungen die Sphäre, innerhalb welcher die Regierung das noch weiter nöthige durch Vorschriften reglet. Wie weit oder eng die gesetzlich bestimmte Sphäre seyn soll, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben; doch wird billig das Wesentliche, und was eine bleibende Bestimmung erfordert oder zuläßt, durch Gesetz, was einer nach Umständen wandelbaren Bestimmung bedarf, oder, was weniger wichtig ist, durch Vorschriften geregelt. Aber es kann oftmals nöthig seyn, die gesetzliche Linie enge zu ziehen, d. h. einen nur kleinen Spielraum für blos reglementarische Anordnungen zu lassen, denn es kann die Entscheidung darüber, ob eine allgemeine Verfügung, eine Hauptbestimmung des Gesetzes gut oder nicht gut sey, davon abhängen, welche specielle Verordnung in dem durch jene Hauptbestimmung gezeichneten Kreise gelten sollen; es kann daher die Zustimmung zum Allgemeinen vernünftig bedingt seyn an die befriedigende Festsetzung des Speciellen. Und gerade so ist mit dem vorliegenden Gegenstand. Die allgemeine Bestimmung am Anfang des §. 3. erscheint nur alsdann gut und befriedigend, wenn auch die nachfolgenden speciellen Regeln gesetzlich gelten, d. h. auf gleich festem Grunde wie jene stehen. Auch ist ihre Fassung so eingerichtet, daß sie, was immer für ein Wechsel der Umstände eintrete, immer gleichmäßig passend bleiben, wozu auch die Statuirung der Dispensation für Fälle, in welchen die Anwendung der Regel als Härte erscheinen könnte, be trägt und nothwendig ist.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage wurde
beschlossen:

den §. 3. mit dem von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz unverändert anzunehmen.

§. 4.

Des von der Commission modificirten Gesetzentwurfs.

Da der Staatsrath Frhr. v. Zyllhardt und der geheime Hofrath Zachariä gegen die Endworte dieses §. bemerkten, daß der Begriff akademischer Gäste den akademischen Gesetzen fremd sey, daß es für die akademische Disciplin in einem hohen Grade bedenklich seyn würde, wenn man diese Inländer, welche gleich als Ausländer studieren, nicht der akademischen Gerichtsbarkeit unterwerfen könnte, daß übrigens die akademischen Gesetze für Fälle dieser Art schon die erforderlichen Bestimmungen enthielten; so wurde

beschlossen;

den von der Commission in Vorschlag gebrachten Zusatz-Paragraphen nur mit Weglassung der Worte:

„für die Zulassung akademischer Gäste“
anzunehmen.

Wegen der schon weit vorgerückten Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf morgen ausgesetzt.

Frhr. v. Zyllhardt.

Zachariä.

Stiebente Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1822.

Gegenwärtig:

- Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden;
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Ba-
den, und
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden;

weiter anwesend:

die Herrn Regierungs-Commissäre, Staatsrath Böckh
und geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhr. v. Baden.

Das Protokoll der sechsten Sitzung wurde verlesen,
und mit einigen, sogleich berücksichtigten Bemerkungen
genehmigt.

Als man nunmehr zur Verathung über den §. 5. des von der Commission vorgelegten Entwurfs fortgehen wollte, beehrte der geheime Hofrath

Zachariä das Wort: Ich erlaube mir folgenden Zusatzparagraphen (der zwischen den 4ten und 5ten Paragraphen zu stellen seyn dürfte) in Vorschlag zu bringen:

„Die Inländer, welche auf einer öffentlichen Lehr-Anstalt des In- oder Auslandes unterrichtet worden sind, haben bey ihrer Aufnahme unter die akademischen Bürger, von dieser Lehr-Anstalt ein Zeugniß über ihre Aufführung bezubringen. Ist dieses Zeugniß ungünstig, so sind sie das erste Jahr, oder nach dem Ermessen des Prorectors und des Amtmanns der Universtät, das erste halbe Jahr denjenigen gleichzuachten, welche das Consilium abeundi unterschrieben haben.“

Ich nehme an, daß das Befähigungs-Zeugniß, von welchem der §. 3. spricht, auch die Sittlichkeit des Schülers zum Gegenstand haben wird oder soll. Der von mir vorgeschlagene Zusatz bezweckt also die Aufstellung einer gesetzlichen Regel über die Folgen eines ungünstigen Zeugnisses. Es scheint mir nothwendig, eine solche Regel aufzustellen, damit die Schulzucht und die akademische Disciplin desto besser aufrecht erhalten werde, weil ferner so wie der vorliegende Gesetzesvorschlag gefaßt ist, gar leicht der Fall eintreten kann, daß Schüler, welche wegen ihres Uebelverhaltens von einer Lehr-Anstalt ausgeschlossen worden sind, von der §. 4. gestatteten Vergünstigung Gebrauch machen. Nun würde es allerdings hart seyn, den, welcher ein ungünstiges Sitzenzugniß von der Schule mitbringt, von der Zulassung zum akademischen Bürgerrecht gänzlich auszuschließen.

Man würde so Unschuldige oder den Schuldigen über Gebühr bestrafen. Hingegen scheint die vorgeschlagene polizeyliche Aufsicht, unter welche diese akademischen Bürger gesetzt werden sollen, einen billigen Mittelweg zu enthalten.

Frhr. v. Zyllinhardt: Allerdings muß etwas geschehen, damit über diejenigen, welche ein ungünstiges Sittenzeugniß von der Schule mitbringen, eine strengere Aufsicht geführt werde. Nur ist die vorgeschlagene Maaßregel wohl nicht unbedingt zweckmäßig, zumal da nur diejenigen, welche schon von einer andern Universität kommen, mit dem Sinne der Unterschrift des consilii abeundi genugsam bekannt sind.

Ueberhaupt soll man wohl nicht in dieser Beziehung das Ermessen der akademischen Behörden durch eine bestimmte Vorschrift binden. Es sind nach der Verschiedenheit der Fälle billig verschiedene Maaßregeln zu ergreifen.

Frhr. v. Zürkheim: Auch ich kann dem Vorschlage des Herrn Geheimen Hofraths Zacharia nicht beitreten, er ist zu speciell. Eher hätte er bey dem §. 3. in einem kurzen Zusaze berücksichtigt werden können.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Eine Lücke in dem Gesetzes-Entwurf, wie der Herr Geheime Hofrath Zacharia glaubt, ist wohl nicht vorhanden, und der von ihm vorgeschlagene Zusaz daher auch, wie mir scheint, überflüssig. Die Bestimmung, daß die Jünglinge von den mittlern Lehr-Anstalten sogenannte Sittenzeugnisse mit auf die Universität bringen müssen, gehört wohl ohne Zweifel in die Sphäre der Reglementar-Vorschriften, welche die Regierung für sich allein

zu erlassen befugt ist. Eben so ist es ihre Sache, in den sogenannten akademischen Gesetzen, welche ihrer Natur nach als bloße Disciplinar-Vorschriften wieder ausschließlich von der Regierung ausgehen müssen, zu bestimmen, welchen Einfluß ein Zeugniß schlimmer Sitten auf die Verhältnisse des Jünglings auf der Akademie haben soll. In keinem Fall könnte jedoch einem solchen Zeugnisse die Wirkung beygelegt werden, daß der Jüngling dadurch von dem Besuch der Universitäten ganz ausgeschlossen seyn sollte.

Eine solche Strafe, die ihre Wirkung auf das ganze Leben erstreckt, stünde offenbar ausser allem Verhältniß mit Streichen jugendlichen Leichtsinns und Muthwillens, wodurch die Zeugnisse schlechter Sitten gewöhnlich erworben werden.

Wäre hier auch die Rede von solchen schlimmen Sittenzeugnissen, welche die Jünglinge von der Universität mit nach Hause bringen, so würde man wieder keinen Grund haben, das Gesetz der Lückenhaftigkeit zu beschuldigen. Denn es spricht klar aus, daß ein positiver Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst selbst nicht durch eine gut bestandene Prüfung und praktische Befähigung erworben wird. Die Regierung hat also immer freie Hand, selbst talentvolle und kenntnißreiche Jünglinge von öffentlichen Aemtern so lange entfernt zu halten, als ihr sittliches Betragen sie deren unwürdig macht. Eine nicht zu rechtfertigende Härte aber wäre es wieder, wenn man gesetzlich aussprechen wollte, daß ein Zeugniß schlimmer Aufführung auf der Universität einem Jüngling für sein ganzes Leben den Zutritt zu öffentlichen Aemtern verschließen solle. Es ist allgemein bekannt, wie häufig Jünglinge, die sich auf Universitäten

manche muthwillige Streiche zu Schulden kommen lassen, und ein lockeres Leben geführt, beym Eintritt in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ihr Betragen ändern, und sich schnell zu brauchbaren und achtungswerthen Männern ausbilden.

Frhr. v. W e s s e n b e r g: Die Commission nahm an, daß die Schulzeugnisse, von welchen der §. 3. handelt, auch die sittliche Befähigung zum Gegenstand haben würden und müßten.

v. R o t t e d: Daß auch ein gutes Sittenzeugniß erforderlich seyn solle zum Aufsteigen in die höhern Schulen, liegt nicht in dem Sinne des Commissions-Berichtes. Vielmehr ist darin mit Nachdruck bemerkt, daß wenn auch Unstittlichkeit Züchtigung verdient, sie gleichwohl zum Studium nicht unfähig mache, und nicht als natürliche Rechtsverwirkung zum Studium erscheinen könne. Selbst als Strafe unter allen gerichtlichen Formen, und wegen recht schlimmer Streiche ausgesprochen, möchte die Wegweisung vom Studium meist verwerflich seyn. Denn einerseits ist es schwer zu rechtfertigen, eine so harte Strafe, und welche den Verlust des Lebensglücks, ja dabey noch das Unglück einer unschuldigen Familie nach sich ziehen kann, über Jünglinge zu verhängen, welche das Alter der juridischen Zurechnungsfähigkeit kaum erreicht haben, anderseits wird auch diese harte Strafe — weil ihre Wirkung von dem jugendlichen Leichtsinne nicht nach Gebühr geschätzt wird — nicht einmal so abhaltend seyn, als eine der Intension nach weit leichtere, aber wegen ihrer näher liegenden, und auf die Sinnlichkeit gehenden Einwirkung ungleich empfindlichere Strafart seyn würde. Endlich bemerke ich noch, daß in dem von der Commission vorgeschlagenen

Zusatz-Artikel (§. 8. der neuen Fassung) eine mit dem Geist des neu zu erlassenden Gesetzes harmonirende Disciplinar-Vorschrift für Gymnasten und Lyceen verheissen, und dergestalt jede billige Forderung befriedigt wird.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß bey allen Lehranstalten die Befähigungszeugnisse zugleich Sittlichkeitszeugnisse seyen.

Zachariä: Ob ich wohl mit der Vorliebe, die ein Vater für sein Kind zu haben pflegt, den von mir gethanen Vorschlag noch weiter vertheidigen könnte, so will ich doch denselben, in Betracht, daß der Herr Regierungs-Commissär auf die Berücksichtigung des Vorschlages in der zu ertheilenden reglementarischen Verfügung hingedeutet hat, und daß die Curatoren der beiden Landes-Universitäten sich gegen die Strenge des Vorschlags verwahrt haben, hiemit zurücknehmen.

§. 5. des von der Commission vorgelegten Entwurfs.

v. Kottek: Ich schlage vor, in den ersten Perioden dieses Paragraphen der Vollständigkeit wegen und um einem möglichen Mißverständniß zu begegnen, zu setzen:

statt „Anstellung im Staatsdienst“.

die Worte:

„Anstellung im Staats- oder Kirchendienst.“

Hebel: Dann könnte wohl die folgende Periode dieses Paragraphen wegfallen.

Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Ich glaube nicht, daß die Regierung gegen die von dem

Herrn Hofrath v. Rotteck in Vorschlag gebrachte Veränderung eine Einwendung zu machen haben wird. Dagegen wird durch die Aufnahme dieser Veränderung der folgende Satz des Paragraphen keineswegs überflüssig. Der ganze fernere Inhalt des Paragraphen bezieht sich nemlich auf die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen den jungen Theologen und den Jünglingen, welche ein anderes wissenschaftliches Fach ergriffen haben, eine Verschiedenheit, die so klar und bedeutend ist, daß das Gesetz sie unmöglich übersehen kann.

Rechtsgelehrte, Cameralisten, Aerzte u. sollen einen positiven Anspruch niemals erwerben, selbst nicht durch Prüfung und praktische Befähigung. Anders aber ist die Lage junger Theologen. Diese können nach Vollendung ihrer Studien nicht mehr so leicht wie jene in andere Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zurücktreten. Daher gewährt ihnen das Gesetz einen Anspruch auf Anstellung und Versorgung in ihrem Fach, so bald sie nach überstandener Prüfung je nach Verschiedenheit der Confession in die Candidaten-Listen aufgenommen sind, oder den Tafeltitel erlangt haben.

Herr v. Wessenberg: Ganz mit dem Antrage des Herrn Hofraths v. Rotteck einverstanden, halte auch ich den Besatz: „und Kirchendienst“ für nothwendig, indem die Bevollmächtigung zu Kirchenämtern wenigstens bey den Katholiken, nicht dem Staat, sondern der Kirchenbehörde zukommt. Eben deswegen möchte ich auch noch für den gleich darauf folgenden Satz die Redaction in Vorschlag bringen: „einen Anspruch auf kirchliche Anstellung im Staate“, weil in dem vorliegenden Gesetzentwurfe von der Anstellung im Kirchendienste, wenigstens dem katholischen, nur in so weit

die Rede seyn kann, als es dem Staat darauf einen Einfluß auszuüben zusteht.

Da jedoch von mehreren (z. B. von v. Kettner, v. Kottek, Hebel) bemerkt wurde, daß die in den ersten Perioden des Paragraphen gemachte Veränderung die von dem Frhr. v. Wessenberg geäußerte Bedenklichkeit zu beseitigen scheine, auch Zachariä hinzufügte, daß man die von dem Frhr. v. Wessenberg berührte schwierige Frage des Staatsrechts besser an ihren Ort gestellt seyn lasse, und da der Frhr. v. Wessenberg im Verlaufe dieser Erörterung erklärte, daß er sich den Ausdruck „solchen Anspruch“ ebenfalls gefallen lassen wolle, da es ihm nunmehr klar gemacht sey, daß er dem Sinn der von ihm oben gemachten Bemerkung nicht entgegenstehe, so wurde

b e s c h l o s s e n:

in den Paragraphen nur den von dem Hofrath v. Kottek in Vorschlag gebrachten Zusatz: „in Staats- und Kirchendiensten“ aufzunehmen.

§. 6. des von der Commission modificirten Gesetzesentwurfs.

Der Frhr. v. Zyllhardt warf bey diesem Paragraphen die Frage auf: ob derjenige von den geordneten Prüfungen auszuschließen seyn möchte, welcher keine Universität besucht habe?

Reg. Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Ein solcher würde allerdings kein Recht auf die Zulassung zu diesen Prüfungen haben, wenn auch die Regierung in besondern Fällen eine Ausnahme von der Regel gestatten könnte und würde.

Frhr. v. Zyllhardt: Ich glaube noch immer die Frage aufwerfen zu können, — wenn sie auch nicht

mit dem Amte eines Universitäts-Curators, welches ich bekleide, in Harmonie zu stehen scheint — ob demjenigen, der sich durch Privatstudium für den Staatsdienst hinlänglich gebildet hat, die Zulassung zu der gesetzlichen Prüfung mit Grund verweigert werden könne.

Reg. Commissär geh. Ref. v. Liebenstein: Ein positives Recht auf Zulassung zu den Prüfungen kann wohl denjenigen nicht eingeräumt werden, welche bloß Privatunterricht genossen haben, ohne daß dadurch das Privatstudium auf Kosten des Studierens an öffentlichen Lehranstalten begünstigt erschiene, eine Begünstigung, die wohl in mehrfacher Beziehung nicht anzuzuerkennen seyn dürfte.

Wollte man denjenigen, die gar keine öffentliche Lehranstalt besucht haben, das Recht auf Zulassung zur Prüfung einräumen, so könnte dasselbe Recht ohne große Inconsequenz jenen Jünglingen nicht versagt werden, welche die Universitäten gewissermaßen nur als Dilettanten besuchen, und von welchen der von der Commission in Vorschlag gebrachte neue zwischen den §. 3. u. 4. des Entwurfs eingeschaltete Paragraph redet. Denn wer zum Theil an einer öffentlichen Lehranstalt studiert, könnte doch in Beziehung auf künftige Anstellung nicht in schlimmerer Lage seyn, als wer die öffentlichen Unterrichtsanstalten gar nicht besucht hat. Und doch hat weder die Commission noch die Kammer selbst für solche Dilettanten oder Gäste dieses Recht in Anspruch genommen.

Ich habe zuvor geäußert, das Privatstudium verdiene keine Begünstigung vor dem akademischen. Unter mehreren wichtigen Gründen, will ich nur einen bemerklich machen. Der Staat bedarf für seine Aemter nicht nur wissenschaftlich gebildeter Männer, er bedarf auch Männer, die für das

Leben und durch das Leben gebildet sind. Es ist vielleicht das Hauptverdienst unserer in neuern Zeiten vielfach angefochtenen akademischen Freiheit, daß sie den Jüngling früh nöthigt, sich in der wirklichen Welt zu orientiren, auf eigenen Füßen zu stehen, und sich selbst zu führen. Selbstständigkeit und Kraft des Charakters bilden sich in dem oft rasch bewegten Strome des akademischen Lebens leichter und sicherer aus, als in den engen Wänden der Studierstube im väterlichen Hause.

Ich für meine Person würde wünschen, daß, so wie die Staatsmänner der Alten immer zugleich Krieger waren, unsere Jünglinge jedesmal Gelegenheit hätten, ein paar Feldzüge mit zu machen, ehe sie die Laufbahn des praktischen Staatsdienstes betreten.

Fzhr. v. Türkheim: Auch ich würde die angefochtene Stelle in Schutz nehmen. Ich will nicht bergen, daß Prüfungen nicht immer hinreichen, um sich von der Tauglichkeit eines jungen Mannes für den Staatsdienst zu überzeugen. Das Besuchen der Mittelschulen mag nicht unbedingt nothwendig seyn; aber nur der Universitätsunterricht ist, wenigstens in der Regel, als eine Bürgschaft für ein vollständiges und planmäßiges, jene Tauglichkeit begründendes, Studium zu betrachten. Die Regierung kann noch immer in außerordentlichen Fällen Ausnahmen zulassen.

v. Nottbeck: Ich gestehe, daß ich in einer Erklärung, welche das Privatstudium in die gleiche Linie wie das akademische stellte, eine nicht zu rechtfertigende Herabsetzung der Universitäten erkennen würde. Es ist kaum gedenkbar, daß wo nicht ganz außerordentliche Hülfsmittel und begünstigende Verhält-

nisse vorliegen, das Privatstudium dasselbe leisten könne, was der Unterricht durch jene Männer, welche die Pflege einzelner Disciplinen sich zum Lebensgeschäft gemacht haben, und der Genuß so mancher anderer litterarischer Vortheile des akademischen Lebens. In dieser regelmäßig durchlaufenen akademischen Laufbahn liegt also eine unendlich sicherere Bürgschaft für die Befähigung und gründliche Bildung des Candidaten, als immer eine Finalprüfung, und wäre sie noch so streng und umfassend, zu geben vermag. Des großen Vorschubs, welcher durch erklärte Entbehrlichkeit des akademischen Studiums der auf Patrocinanz anstatt auf Verdienst sich stützenden Mittelmäßigkeit oder Faulheit gegeben, des weitern Thores, welches dadurch der Zutringlichkeit von Unwürdigen geöffnet würde, will ich nur mit einem Worte erwähnen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

die Fassung des Geses- Entwurfs beizubehalten.

Endlich wurde die letzte Periode dieses Paragraphen mit folgender Veränderung angenommen:

„ein Recht, die Zulassung zum Examen und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4. bezeichneten Classe von Studierenden nicht zu, indem theils (von dem Frhrn. v. Versteht, Zachariä) gegen den Ausdruck „unbestimmtes Recht“ Bedenken erhoben, theils (v. dem Frhrn. v. Söllner, v. Söllner) die Verathung über den §. 4. in Erinnerung gebracht wurde.

§. 7. Desselben Entwurfs.

Dieser Paragraph wurde unverändert angenommen, indem die von einigen (v. Kettner und v. Kottke) geäußerte Bedenkenlichkeit, daß der Paragraph nicht aller

Fächer der wissenschaftlichen Bildung und des Staatsdienstes (z. B. nicht das Studium der Forstwissenschaften) gedenke, durch die Bemerkung gehoben wurde, daß der Paragraph hauptsächlich die Fächer zum Gegenstand habe, zu welchen man sich auf Universitäten bilde, daß er übrigens weder auf eine Beschränkung der Studierfreiheit noch so gedeutet werden könne und dürfe, als ob für die nicht namentlich aufgeführten Fächer keine reglementarischen Verfügungen weiter beständen, oder in Zukunft gegeben werden sollen. Jedoch wurde auf Antrag des Hofraths v. Kottel

beschlossen:

dem §. 5. des modificirten Entwurfes an noch das Wort „Philologen“ einzurücken;

woben der Prälat Hebel besonders bemerkte, daß dieser Zusatz um so zweckmäßiger sey, da das Studium der Philologie mehr und mehr als ein für sich bestehendes Studium für sich betrieben zu werden pflege.

§. 8. Des modificirten Entwurfs.

Ueber die Endworte dieses Paragraphen wurde die Erläuterung gegeben, daß dadurch die frühern Vorschriften, in so fern sie mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch ständen, außer Kraft gesetzt werden sollten.

Hier nahm der Hr. Regierungs-Commissär geh. Ref. v. Liebenstein seinen Abtritt.

In Folge der Tagesordnung wurde hierauf der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse = Rechnung von 1820/21 verlesen, worauf der Hr. Regierungscommissär Staatsrath Böckh einen bereits in der zweyten Kammer erstatteten (und in

den Verhandlungen dieser Kammer abgedruckten) erläuternden Vortrag hielt.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

denselben in einer vorberathenden Sitzung in Erwägung zu ziehen.

Weiter legte der Vicepräsident vor:

1) Den Militär-Etat für das Etats-Jahr 1822 und eine detaillirte Uebersicht über die Einnahme und Verwendung der für das Großherzogliche Militär pro 1820/21 verwilligten Gelder.

2) ein Schreiben des Pfarrers Allgauer zu Ilmspan, womit derselbe seine Schrift

„Ueber die Steuerpflichtigkeit der Curat-Geistlichen im Großherzogthum Baden.“

übersendet,

Beilage Ziffer 32. (ungedruckt.)

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselbe einstweilen zur Einsicht der einzelnen Mitglieder im Secretariat niederzulegen.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung (S. 36.) erfolgte nunmehr die Abstimmung über die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Soll der ganze Gesetzentwurf nach den von der Kammer beschlossenen Modificationen angenommen werden?

Alle Stimmen erklärten sich für die Annahme.

v. Kottek: Eine hohe Kammer wird mir nicht verübeln, daß ich in Erwägung eines neueingetretenen Umstandes auf eine alte Sache zurückkomme. Die zweite Kammer nämlich hat vor kurzem beschlossen, das Protokoll über diejenige Sitzung, worin die Dankadresse

an Se. Königliche Hoheit berathen ward, dem Druck zu übergeben.

Obschon ich nun wohl einsehe, daß im Allgemeinen eine Kammer sich nicht nach der andern zu richten hat, ja daß oft wichtige Gründe des Gegentheils vorliegen mögen, so fürchte ich doch, daß in gegenwärtigem Fall das Nichtdrucken unserer Protokolle bey dem Publicum den untrübmlichen Verdacht erregen möge, als sey entweder bey jener Berathung unter uns etwas Unziemliches oder Unzartees gesprochen worden, oder als sey diese hohe Kammer zur Verheimlichung auch desjenigen geneigt, was keiner Verheimlichung bedarf. Solchen Verdacht zu verhüten, ist aber das Interesse jedes Einzelnen aus uns so wie der Gesammtheit. Uebrigens glaube ich auch, daß der früher gefasste Beschluß, das fragliche Protokoll nicht zu drucken, nur eine interimistische Bedeutung und Wirkung haben könne; nämlich es wurde noch nicht beschlossen, dasselbe zu drucken, aber es wurde nicht beschlossen, und konnte es nicht werden, un widerruflich festzusetzen, daß — sollten auch was immer für Gegenstände sich später hervorthun — das Protokoll in ewige Verborgenheit begraben werde. Demnach mache ich den Antrag: eine hohe Kammer wolle nunmehr den Druck jenes Protokolls verordnen.

Frhr. v. Türkheim: Wegen zukünftiger Fälle muß man den Grundsatz aufrecht erhalten, daß man auf einen einmal gefassten Beschluß nicht ohne die allererheblichsten Gründe wieder zurückkommen darf, sonst würde derselbe Gegenstand Tag für Tag von neuem in Anregung gebracht werden können. Was die andere Kammer gethan hat, ist für uns keine Regel.

v. Rotteck: Der Beschluß, das Protokoll der geheimen Sitzung nicht bekannt zu machen, war nur ein vorläufiger Beschluß. Man kann von diesem Beschlusse abgehen, ohne den in Anregung gebrachten Grundsatz zu gefährden, und es kommt hier blos auf die Würdigung des Gewichts derjenigen Gründe an, welche ich dafür aufgeführt habe. Diese Gründe würden wenigstens zum größten Theile bestehen, wenn auch die zweite Kammer den Druck des gedachten Protokolls nicht beschlossen hätte.

Frhr. v. Türkheim: Man kann den Beschluß unserer Kammer, das Protokoll der geheimen Sitzung nicht zu drucken, auf mehr als eine Weise deuten, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, die Bekanntmachung desselben unterbleibe deswegen, weil etwas Unziemliches oder Unzartes gesprochen worden sey.

Im menschlichen Leben kommen so viele Dinge vor, welche man billig nicht öffentlich werden läßt. Ich kann daher die Besorgnisse des Hrn. Hofraths v. Rotteck nicht theilen; wenigstens brauchen wir den Verdacht nicht zu fürchten.

Frhr. v. Zyllnhardt: Die Frage ist die: Sind neue erhebliche Gründe angegeben worden, von einem einmal gefaßten Beschluß abzugehen? Ich kann nun Gründe dieser Art in dem gemachten Antrag nicht entdecken, und glaube daher, daß es bey dem frühern Beschluß sein Bewenden haben müsse.

Hebel und Zachariä finden zwar gegen die Bekanntmachung des in Frage stehenden Protokolls an sich nichts einzuwenden, halten jedoch die Aufhebung eines früher gefaßten Beschlusses bewandten Umständen nach für bedenklich.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

daß es bey dem frühern Beschlusse sein Bewenden behalten solle.

Endlich schritt die Kammer in Gemäßheit des in der Sitzung vom 10 d. M. gefassten Beschlusses zur Wahl eines weitem Vicepräsidenten, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling fiel. Der Hr. Staatsminister Frhr. v. Versteht übernahm es gefälligst, Sr. Königlichen Hoheit das Resultat der Wahl vorzulegen.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Ba-
den,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
der Herrn Staatsministere Frhr. v. Versteck und v.
Verckheim.

Weiter anwesend

die Herr RegierungsCommissär, Staatsrath v. Gulat
und geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorstz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der siebenten Sitzung wurde der nach den Beschlüssen der Kammer neu redigirte Gesetzentwurf über die Studierfreyheit verlesen und genehmigt.

Beilage Ziffer 32.

Der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat theilte in Abwesenheit des Staats- und Cabinetsministers Frhr. v. Berstett ein höchstes Rescript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19ten d. M. mit, wodurch der von der ersten Kammer als dritter Vicepräsident in Vorschlag gebrachte geheime Rath und Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling in dieser Eigenschaft bestätigt wird.

Beilage Ziffer 33.

Hierauf erstatteten, nach der Tagesordnung dazu aufgefordert, der Frhr. v. Türkheim über die Motion des geheimen Hofrath Zacharia, daß für alle die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung betreffende Fragen eine ständige Commission ernannt werden möge, und der Frhr. v. Falkenstein über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend im Namen der gewählten Commissionen Vortrag.

Beilage Ziffer 34 und 35.

Die Kammer

b e s c h l o ß

die Berathung über den ersten dieser beiden Gegenstände in der nächsten Sitzung, jene über den zweyten aber nach §. 57. der Geschäftsordnung in abgekürzter Form sogleich vorzunehmen, womit die anwesenden Regierungs-Commissäre sich für einverstanden erklärten.

Demnächst äusserte der zweyte Vicepräsident:
Es werde darauf ankommen:

1. ob man dem Antrage des Commissions-Berichts wegen der Eintheilung des Ständehauses beystimme.
2. auf welche Art mit der zweyten Kammer deshalb zu communiciren sey.

Von mehreren Mitgliedern wurde bemerkt, daß in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit ein Zusammenwirken beider Kammern nöthig sey, und dazu die gewöhnliche schriftliche Mittheilung der beiderseitigen Beschlüsse nicht der geeignete Weg zu seyn scheine, wie denn auch zur Leitung des Baugeschäfts selbst eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt worden sey, daß jedoch, wenn, wie nicht zu bezweifeln sey, die zweyte Kammer für den hier zur Sprache gebrachten Gegenstand ebenfalls eine eigene Commission ernenne, der Wortlaut des Sen 75 der Verfassungsurkunde einem förmlichen Zusammentreten der beiderseitigen Commissionen entgegen stehe, und es daher am zweckmäßigsten seyn möchte, wenn man sich für jetzt darauf beschränke, derselben Commission, in deren Namen heute Bericht erstattet worden, die fernern geeigneten Einleitungen und Anträge zu überlassen, der zweyten Kammer von der Ernennung dieser Commission Nachricht zu geben, und deren Aeusserung hierüber zu erwarten.

Die Kammer trat durch Stimmenmehrheit diesem Vorschlag bey.

Endlich legte das Secretariat die Anzeigen von zwey Motionen vor:

- 1) des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindeborne betreffend.

Beilage Ziffer 36.

2) des Hofraths v. Notteck, die gesetzliche Abschaffung der Staatsfrohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend.

Beylage Ziffer 37.

Fehr. v. Zyllhardt.

Zacharia.

Beylage Ziffer 32.

Entwurf

eines Gesetzes über die Studier-Freyheit.

§. 1.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, sind hiermit aufgehoben.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-Universitäten bezieht, und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will, (§. 6.) muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung, entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslands, oder durch Privat-Unterricht erlangt hat.

Solche Inländer, die sich von inländischen Lyceen und Gymnasien auf ausländische Universitäten begeben wollen, müssen von diesen Lehranstalten auf gleiche Weise entlassen, und mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden, wie diejenigen Inländer, welche ihre Studien auf den Landes-Universitäten fortsetzen wollen.

Solche Inländer, die bloß Privat-Unterricht genossen haben, und sich auf eine ausländische Universität begeben wollen, müssen sich bey einer inländischen mittleren Lehranstalt prüfen lassen, und von da aus mit den Zeugnissen über hinreichende vorbereitende Befähigung versehen werden.

Dasselbe gilt von solchen, welche von einer ausländischen Mittelschule auf eine ausländische Universität sich begeben wollen, nur daß hier nach Umständen eine Dispensation eintreten und sonach das Zeugniß der ausländischen Mittelschule genügen kann.

S. 4.

Wer ohne die Absicht, dem Staatsdienst oder einer eigentlich wissenschaftlichen Laufbahn sich zu widmen, bloß zu Zwecken der Selbstvervollkommnung oder veredelter bürgerlicher Thätigkeit, einzelne Lehrfächer sich anzueignen wünscht, hat zwar den freyen Zutritt in die Hörsäle, ohne an die Bedingungen des §. 3. gebunden zu seyn, jedoch unter Beobachtung der bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

S. 5.

Weder das akademische, noch das Privat-Studium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchen-Diensten.

Die jungen Theologen beider christlichen Confessionen erwerben einen solchen Anspruch erst durch die Aufnahme in die Candidatenlisten, oder durch die Ertheilung des Tafeltitels.

Junge Rechtsgelehrte, Cameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen können erst alsdann, wenn sie nach vollendeten Studien eine Prüfung mit gutem Erfolg bestanden, und sich darauf die gehörige praktische Befähigung erworben haben, eine Anstellung im Dienste des Staats erwarten, ohne jedoch auch alsdann einen positiven Anspruch darauf zu haben.

§. 6.

Die Prüfung, und wenn sie ein genügendes Resultat gewährt hat, die Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung, kann Keinem versagt werden, der

- a) das in dem Sen 3. Vorgeschriebene erfüllt hat;
- b) sich in gehöriger Form über die Vollendung seiner akademischen Studien auszuweisen vermag.

Ein Recht, die Zulassung zum Examen und zu den Mitteln praktischer Befähigung zu verlangen, steht der §. 4. bezeichneter Classe von Studierenden nicht zu.

§. 7.

Durch besondere Verordnungen, in so fern die bisher bestandenenen nun nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden:

- a) Die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten bey Inländern erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber bezubringenden Nachweisungen.
- b) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Theologen beyder christlichen Confessionen, über ihre

Aufnahme in die Candidaten-Listen und die Ertheilung des Tafeltitels.

- c) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Rechtsgelehrten, und über die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung und zur Advocatur.
- d) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Cameralisten und die Zulassung derselben zur praktischen Befähigung.
- e) Die Vorschriften über die Prüfungen junger Aerzte und Chirurgen, und die Ertheilung der Erlaubniß zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis an dieselben.

§. 8.

Auch auf Gymnasien und Lyceen soll Keinem, welcher sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse ausweist, die Aufnahme versagt, und es sollen die für die Mittelschulen bestehenden Disciplinar-Verordnungen mit dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang gesetzt, die demselben widersprechenden Vorschriften aber als aufgehoben betrachtet werden.

Beilage Ziffer 33.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. c.

Auf die an Uns gelangte Anzeige, daß die Erste Kammer Unserer getreuen Stände zu der Stelle ihres dritten Vicepräsidenten Uns, in Gemäßheit des Rescriptes vom 9ten d. M., Unseren Geheimen Rath und Ober-

hofmarschall Freyherrn v. Gayling in Vorschlag bringe; ertheilen Wir anmit dieser Wahl Unsere landesherrliche Bestätigung.

Wir beauftragen Unsern Staats- und Cabinets-Minister Frhrn. von Berstett Vorstehendes zur Kenntniß der Ersten Kammer Unserer getreuen Stände zu bringen.

Gegeben, Carlsruhe den 19. April 1822.

L u d w i g.

vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit
W e i ß.

Beilage Ziffer 34.

Commissionsbericht

über den Vorschlag einer ständigen Commission für Motionen und andere Erörterungen, welche die Auslegung der Verfassungsurkunde oder die Geschäftsordnung der Kammer betreffen.

E r s t a t t e t

von dem

Staatsrath Freyherrn v. Türkheim.

Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat in der ersten diesjährigen Sitzung einige, die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang betreffende Fragen ausgehoben, und darauf die Bemerkung gegründet, daß es wohl vortheilhaft seyn dürfte, auf jedem Landtage eine ständige Commission zu ernennen, an welche alle Anträge und Er-

örterungen dieser Gattung zur Bearbeitung verwiesen würden, — eine Einrichtung, welche schon längst in dem Britischen Ober- und Unter-Haus bestehe.

Dieser in der darauf folgenden Sitzung in die vorgeschriebene Form einer Motion gebrachte Antrag beschränkt sich eigentlich auf die Ernennung einer ständigen Commission für alle Bearbeitungen, welche die Auslegung unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung betreffen, und die von dem Herrn Proponenten aufgeworfene besondere Fragen in dieser Beziehung sind vor der Hand nur als Beispiele anzusehen, um die Zweckmäßigkeit des Vorschlags damit zu begründen.

Auch die Commission, in deren Namen ich spreche, hat daher nur diesen Antrag als den eigentlichen Gegenstand ihrer Begutachtung zu betrachten, weil sie nicht die durch die Motion des Herrn geheimen Hofraths Zacharia vorgeschlagene ständige Commission, sondern nur eine Commission zur Prüfung eben dieser Motion ist. Sie wird sich daher auch auf die einzelnen zu deren Begründung bereits ausgehobene Fragen nur in so weit einlassen, als die hohe Kammer dadurch in den Fall gesetzt werden kann, zu beurtheilen, ob dieselben auf eine weitere und besondere Bearbeitung ausgesetzt werden müssen, oder als in Anregung gebrachte Zweifel durch alsbaldige Entscheidung erledigt werden können. So glaubt dieselbe den ihr gewordenen Auftrag auslegen zu müssen.

Was nun zunächst den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Motion betrifft, so läßt es sich wirklich nicht verkennen, daß bey einer jeden, besonders aber bey einer erst vor kurzem ins Leben getretenen, noch wenig durch Uebung oder Zusätze erläuterten Repräsentativ-Verfassung häufig zweifelhafte Fälle der Anwendung vorkommen müssen, welche einer Bearbeitung in Commissionen bedürfen, und nicht ohne eine solche

Vorbereitung gleich in voller Versammlung entschieden werden können; nur fragt es sich, ob es rätlich sey, dazu eine ständige Commission niederzusetzen?

Der buchstäbliche Inhalt unserer Geschäfts-Ordnung spricht dagegen, indem dieselbe im §. 40. ausnahmsweise einzig und allein für die Petitionen eine solche ständige Commission, außerdem aber „für die vorkommende einzelne Geschäfte“ jeweils besondere Commissionen verschreibt. Der Vorschlag geht daher auf eine Abänderung dieser bestehenden Ordnung, und darum wurde auch der Herr Proponent veranlaßt, denselben in die Form einer Motion zu bringen.

Es wird den meisten Mitgliedern dieser hohen Versammlung noch erinnerlich seyn, daß schon im Jahr 1819 bey den Beratungen über den Entwurf eben dieser Geschäfts-Ordnung davon die Rede war, ob es nicht überhaupt besser wäre, ständige Commissionen nach einer gewissen Eintheilung der vorkommenden Gegenstände in Hauptfächer statt der jedesmaligen Wahl einer besondern Commission für jeden einzelnen Gegenstand einzuführen, daß aber das Resultat eine Verwerfung dieser Idee war, und zwar aus dem Grund, weil es nicht rätlich schien, ganze Geschäftszeige hinsichtlich der in der Regel sehr entscheidenden Commissions-Bearbeitung unwiderruflich in die Hände einiger wenigen Mitglieder für die Dauer einer ganzen Sitzung zu geben, und dadurch in der Kammer selbst einen vorherrschenden Einfluß engerer Ausschüsse zu begründen, deren Tendenz von so mancherley Combinationen abhängt, da doch bisweilen noch im Laufe der Verhandlungen über einen Gegenstand der gegenseitige Austausch der Ideen auf die Zweckmäßigkeit einer Aenderung in der Vertheilung der Rollen und auf den Nutzen aufmerksam macht, welchen man in der Folge bey der Bearbeitung verwandter Materien aus den Einsichten eines früher, vielleicht für

ganz andere Fächer in Anspruch genommenen Mitglieds ziehen kann. Findet man hingegen keinen solchen Anlaß zu Veränderungen in der Bildung der Commissionen, so hindert nichts, dieselben Mitglieder das nächstemal von Neuem in dem nämlichen Fache zu verwenden; gegen den Vortheil hierin wenigstens freye Hände zu haben, kann aber die kleine Mühe bey der Formalität jedesmaliger neuer Commissionswahlen nicht in Anschlag kommen.

Blos für die vorläufige Prüfung der einkommenden Petitionen ist eine Ausnahme von dem eben angeführten Grundsatz gemacht worden, weil es sich hier eigentlich nur von einer Vorarbeit handelt, und alle jene Eingaben, welche einer in ihren Inhalt weiter eingehenden Bearbeitung bedürfen, nach dem §. 55. unserer Geschäftsordnung zu diesem Behuf an eigene Commissionen verwiesen werden, — dieselbe Einrichtung aber auch auf Erörterungen über die Verfassung und den Geschäftsgang der Kammer auszudehnen, möchte gerade für solche Gegenstände aus den vorhin angegebenen Gründen noch weit bedenklicher seyn, als wenn sie sonst für einzelne Fächer der Gesetzgebung und der Verwaltung angenommen würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist durch die bisherige Uebung bestätigt, daß verwandte und mit einander oft in genauer Verbindung stehende Berathtungs = Gegenstände dieses Zusammenhanges wegen, sehr leicht an eine bereits bestehende, durch Erledigung ihres Auftrags noch nicht aufgelöste, Commission verwiesen werden können.

Unter Hinweisung auf dieses, von dem Gutfinden der Kammer abhängende und im Wesentlichen der von dem Herrn Proponenten beabsichtigten Geschäfts = Vereinfachung entsprechende Auskunftsmittel, geht daher unser Commissions Antrag dahin: von der Ernennung

einer ständigen Commission für Verfassungs- und Geschäftsgegenstände Umgang zu nehmen.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Ansicht der Commission über die einzelne zur Begründung des Vorschlags aufgeworfene Fragen — jedoch nur zu dem bereits vorhin angegebenen Zwecke in Kürze vorzutragen:

1) Welches ist der Sinn und die Absicht der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Erneuerung der Universitäts- Abgeordneten, wenn ein solcher an die Stelle eines vor dem Ablauf der bestimmten 4 Jahre abgegangenen Vorgängers erwählt worden ist; — wird die Dauer seiner landständischen Eigenschaft von seiner Wahl an gerechnet, oder von der Wahl jenes Vorgängers, dessen Stellvertreter er ist?

Der §. 31. sagt hierüber buchstäblich nichts, aber der Zusammenhang und der daraus zu entnehmende Geist der Verfassung spricht für die analoge Anwendung dessen, was in dieser Beziehung für andere durch Wahl ernannte Mitglieder beider Kammern festgesetzt ist.

Der §. 29. bestimmt, daß alle 4 Jahre die Hälfte der grundherrlichen Deputirten austreten solle; ebenso verordnet der §. 38. in der zweyten Kammer alle 2 Jahre eine Erneuerung eines Viertels ihrer Mitglieder.

Hieraus ist eine durch alle Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landstände, in so weit sie aus gewählten Mitgliedern bestehen, hervorleuchtende Absicht einer regelmäßigen, von Landtagen zu Landtagen erfolgenden theilweisen Erneuerung derselben zu erkennen, und in diesem Sinn ist auch im §. 39. der Verfassungs-Urkunde die Distinction zwischen dem regelmäßigen Austritt der Abgeordneten, welcher sich auf diese in einer pars quota festgesetzte periodenweise Erneuerung gründet, und einem bloß zufälligen Austritt ausgesprochen.

Auch die ohne allen Widerspruch anerkannte bisherige Praxis stimmt hiermit überein. In der ersten Kam-

mer, bey deren geringern Zahl von Mitgliedern eine Erneuerung von 4 zu 4 Jahren als genügend anerkannt wurde, ist zwar noch kein Fall der Anwendung vorgekommen, wohl aber in der zweyten. Im Verlauf der ersten 2 Jahre sind mehrere Mitglieder derselben in Folge persönlicher Verhältnisse abgegangen und durch andere ersetzt worden. Dessenungeachtet ist allgemein anerkannt worden, daß die planmäßige Erneuerung eines Viertels der Mitglieder nach 2 Jahren dadurch nicht alterirt werden könne, und die Neugewählten sind als Stellvertreter ihrer Vorgänger nur auf so lange eingetreten, als diese nach dem Erneuerungs-Plan in der Kammer verblieben wären. Hätte man ihre Deputirten-Eigenschaft von dem Zeitpunkt ihrer eigenen Wahl an gerechnet, so würde man es von Zufälligkeiten abhängig gemacht haben, ob nach einer solchen zweyjährigen Periode einmal mehr oder weniger als der vierte Theil der Kammer erneuert würde. Wenn man aber auch die für die Mitglieder der zweyten Kammer gegebene Bestimmungen für jene der Ersten weniger anwendbar finden wollte, so ist doch die Frage, welche Hr. geh. Hofrath Zachariaß hinsichtlich der Universitäts-Abgeordneten als zweifelhaft ausgehoben hat, in dem §. 29. hinsichtlich anderer Abgeordneten in der ersten Kammer, nemlich der grundherrlichen unstreitig entschieden, indem es dort bestimmt ausgedrückt ist, daß alle 4 Jahre die Hälfte derselben ohne Rücksicht auf zufälligen Personen-Wechsel anstreten muß, folglich anzunehmen ist, daß auch die gleich darauf im §. 31. für die Universitäts-Abgeordneten festgesetzten 4 Jahre ebenfalls eine vierjährige Landtagsperiode, nicht eine persönliche 4 jährige Amtswürde bezeichnen.

Deß aber für die 2 Abgeordneten der Universitäten nicht ebenso wie für die 8 grundherrlichen, und für die 63 Mitglieder der zweyten Kammer gegen eine gleichzeit-

tige Erneuerung durch Bestimmung des von 2 zu 2 Jahren erfolgenden Austritts eines derselben Vorsorge getroffen worden ist, mag daher rühren, daß eine solche Eintheilung bey zweyen weniger als bey 8. oder bey einer ganzen aus 63. Mitgliedern bestehenden Kammer nöthig schien, — wiewohl es an sich des im Ganzen durchherrschenden Grundlages wegen consequenter gewesen seyn möchte.

Die Commission ist nach allem diesem der Meinung, daß die Erneuerung der Universitäts- Abgeordneten regelmäßig nach 4 Jahren oder 2 Landtagsperioden — ohne Rücksicht, ob einer oder der andere als Stellvertreter eines ausgetretenen Vorgängers in der Zwischenzeit erwählt worden seye, zu geschehen habe. Dabey versteht sich, da von ordentlichen zweyjährigen Landtagsperioden die Rede ist, daß ein etwa in die Zwischenzeit fallender außerordentlicher Landtag nicht mitgezählt werden kann, und eben so wenig ein Jahr, welches, wie das Jahr 1819 unter Verhandlungen und Vertagung verstreicht, wenn der in dasselbe fallende Landtag und das auf diesem für 2 Jahre zu bestimmende Budget erst in dem Folgenden zum Abschluß kommt, daß also die nach 4 Jahren vorgeschriebene Erneuerung jedenfalls erst vor der Versammlung des 3ten ordentlichen Landtags oder nach zweymaligem Ablauf eines Jahres, in welchem ein ordentlicher Landtag geschlossen wurde, und eines jedesmal darauf folgenden Jahres, für welches das auf demselben regulirte Budget noch gilt, zu geschehen habe.

2) Sind die auf einem frühern Landtag gemachte und unerledigt gebliebene Anträge auf dem folgenden Landtag von dem Secretariat zu reproduciren, oder als nicht geschehen (beseitigt) zu betrachten?

Nach der Ansicht der Commission bedürfen solche unerledigt gebliebene Anträge auf einem folgenden Landtag (nicht aber, wie es in dem Jahr 1820 der Fall war, bey der Fortsetzung eines bloß vertagten Landtags) allerdings

einer wiederholten Anregung, und einer hierauf erfolgten, die Wiederaufnahme der frühern Verhandlungen aussprechenden Entschliezung der Kammer, wenn sie nicht als beseitigt betrachtet werden sollen, und zwar darum

a) weil überhaupt die Stände-Versammlung keine permanente Behörde, sondern eine periodische Erscheinung ist, und überdieß

b) wegen der jedesmal, abgesehen von Zufälligkeiten, nach gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Veränderungen in der persönlichen Zusammensetzung nicht mehr als identisch mit der vorhergegangenen betrachtet werden kann, daher

c) Die Fortdauer früherer Gesinnungen und Ansichten, welche überhaupt selbst bey unbezweifelnder Identität nach einem bedeutenden Zeitraum und so mannichfach veränderten Umständen zweifelhaft werden müßte, nicht mehr als sich von selbst verziehend, betrachtet werden kann, wohingegen es jedoch

d) nur darauf ankommen kann, daß der unerledigt gebliebene Gegenstand von Neuem in Anregung gebracht, und daraufhin von der Kammer in einer folgenden Sitzung die Wiederaufnahme der darüber gepflogenen Verhandlungen, und zwar auf dem Punkt, auf welchem sie stehen geblieben waren, beschlossen, mithin ausgesprochen werde, daß sie sich dies letztere auch jetzt wieder zu eigen mache, ohne daß es darum nöthig wäre, den Stufen gang der vorhergeschriebenen Formlichkeiten, in soweit solchen auf dem frühern Landtag bereits Genüge geleistet wurde, von Neuem durchzulaufen, indem es bloß einer Probe über die Fortdauer gleicher Ansicht bedarf.

Hiernach wird sich auch die weitere Frage entscheiden lassen:

3) Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche auf dem vorigen Landtage von der ersten

Kammer an die zweite (oder umgekehrt) erlassen worden, und von dieser ohne Antwort geblieben sind?

Hier reichen nach der Meinung der Commission ganz die nämlichen so eben vorgetragene Gründe zur Entscheidung hin. Die zweite Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung und Erklärung der Ersten, annehmen, daß diese sich noch zu einem auf dem vorigen Landtag hierüber gegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen; so wie sie dazu nicht mehr verbunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschließung hinübergab, ist erloschen.

Hingegen bedarf es ebenso, wie vorhin bey der zweyten Frage bemerkt wurde, nur einer auf die ante acta sich beziehenden Beschlussfassung der veranlassenden Kammer, daß sie sich den frühern Antrag wieder zu eigen mache, um denselben bey der andern Kammer von Neuem als solchen geltend zu machen, ohne daß Letztere der Erstern eine abermalige Wiederholung der Motions- oder anderer Geschäftsformen zumuthen kann.

Im übrigen wird es nicht nöthig und hier der Ort nicht seyn, zu untersuchen, was zu thun wäre, wenn eine Kammer wiederholt Anträge der Andern unberücksichtigt liegen ließe. Ein solches Verhältniß zwischen beiden Kammern ist bey uns nicht zu besorgen, überhaupt nicht wohl denkbar, da es ja einer jeden freysteht, die Anträge der Andern zu verwerfen, und wenn je der Fall einträte, so könnte er nach keinem §. positiver Gesetz, sondern nur durch die aus dem Wesen und Zweck einer Repräsentativ = Verfassung geschöpfte, und sich am Ende von selbst aufdringende Ueberzeugung geschlichtet werden, daß man sich gegenseitig nöthig hat, wenn überhaupt etwas Gedeihliches zu Stande gebracht werden soll.

Die von dem Hrn. Proponenten bey diesem Anlaß

besonders in Erinnerung gebrachte Mittheilung an die zweite Kammer über die von Zyllhardtsche Motion wegen Modification der §§. 60. und 73. der Verfassungs-Urkunde ist unstreitig von zu großer Wichtigkeit, als daß dieselbe nicht auf die eben angegebene Weise erneuert und in Gang gebracht werden sollte. Die Commission besorgte aber die Gränzen ihres Auftrags zu sehr zu überschreiten, wenn sie sich vor einem Ausspruch der hohen Kammer hierüber, auch noch auf eine Erörterung dieser Frage verbreiten wollte, so Vieles sich auch noch über diesen Gegenstand sagen ließe.

Beilage Ziffer 35.

Vortrag

über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend.

Erstattet

von dem

Freherrn v. Falkenstein.

Der vorliegende Bericht der Bau-Commission umfaßt zwei Haupt-Gegenstände, welche einer nähern Erörterung und darauf sich gründenden Entscheidung der hohen Kammer unterliegen. Diese Gegenstände sind:

- 1) Der Kostenaufwand des Ständehauses, und
- 2) die Solidität und zweckmäßige innere Einrichtung desselben.

In Ansehung des ersten Punctes bemerkt die Bau-Commission in ihrem Berichte, daß es ihr, ohne die Zweckmäßigkeit des Gebäudes aus dem Auge zu verlie-

ren, nicht möglich gewesen sey, mit der vorgeschriebenen Summe von 80,000 fl. auszureichen, und daß ein Mehraufwand von 20,000 fl. zur gänzlichen Herstellung und Vollendung des Gebäudes nöthig falle, ein Mehraufwand, welcher nicht sowohl in dem Bauwesen an und für sich, sondern vielmehr in der Erkaufung des Bauplazes, so wie in dem erforderlichen Aneublement und den Nebenkosten seinen Grund habe, wie es das beygelegte Verzeichniß über sämmtliche Baukosten ausweise.

Noch wird ferner von der Bau-Commission bemerkt, daß sie es als unausweichlich nöthig erachtet habe, einen geeigneten Theil des Bauplazes an den Nachbar, Herrn Baumeister Fischer, käuflich zu überlassen, um dadurch einem großen und kostspieligen Mißstande zu entgehen, der sich ohne diese Vorkehrung durch die Nothwendigkeit des Anbaues an den rohen Giebel des Fischerschen Hauses ergeben haben würde.

Die von der hohen Kammer zur Prüfung des Bauberichts niedergesetzte Commission glaubte sich bey dem wichtigen und allerdings sehr bedenklichen Umstande, daß die Baukosten des Ständehauses die von den Ständen bewilligte Summe um den bedeutenden Betrag von 20,000 fl. übersteigen, mit den desfalligen Bemerkungen der Bau-Commission nicht begnügen zu können, und sah sich daher veranlaßt, diese letztere aufzufordern, sowohl wegen des erwähnten Mehraufwandes, als auch über die Ursache, warum eine Abweichung von dem Bauplane des Herrn Oberbaudirectors Weinbrenner Statt gefunden habe, eine motivirte ausführliche Aufsehung abgeben zu wollen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, der hohen Kammer eine umständliche Darstellung der Sache vorlegen zu können.

Auf diese Aufforderung erfolgte eine Erklärung der Mitglieder der Bau-Commission von der ersten Kammer dahin; daß dieselben stets bereit seyen, alle erforderlichen Erläuterungen zu geben, nur könne dieses vor der Hand nicht anders als mündlich geschehen, weil die Acten, welche die Aufschlüsse über die in Frage gestellten Puncte enthalten, mit dem Duplicat des Bauberichts an die zweyte Kammer übergeben worden seyen.

Bei dieser Lage der Sache ist die Commission, deren Organ ich zu seyn die Ehre habe, des Dafürhaltens, daß dieser Gegenstand bis zu der demnächst zu erwartenden Communication der einschlagenden Acten um so mehr ausgesetzt werden dürfte, als es erst möglich seyn wird, nach Einsicht dieser Acten eine mit den nöthigen Belegen versehene Beleuchtung der in Frage stehenden Puncte zu entwerfen, welche dann der hohen Kammer als Grundlage zu der Beurtheilung und Schlußfassung über diese Sache dienen wird.

Was nun den zweyten Punct des Bauberichts betrifft, nämlich die Solidität und zweckmäßige innere Einrichtung des Ständehauses, so hielt die Commission einen Local-Augenschein für den besten Weg, wodurch man sich die Versicherung verschaffen könne, ob und in wie ferne den gerechten Erwartungen der hohen Kammer hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des ganzen Hauses, und ins besondere in Beziehung auf das für den Dienst der ersten Kammer erforderliche Local entsprochen worden sey.

Zu diesem Ende verfügte sich die Commission mit dem Herrn Vicepräsidenten Frhrn. v. Baden, dem Herrn Secretär geheimen Hofrath Zacharia, und dem Herrn Obermarschall Frhrn. v. Gayling, Letzterer als Mit-

glied der Bau-Commission, am 20. d. M. in das neue Ständehaus.

Man untersuchte und besichtigte dieses Letztere in allen seinen Theilen auf das genaueste, und erhielt dadurch die Ueberzeugung, daß dieses Gebäude sowohl in seiner Anlage, als innern Eintheilung und Einrichtung vollkommen seiner Bestimmung angemessen sey, und daß auch in Bezug auf seine Solidität nichts zu wünschen übrig bleibe.

Die Hauptparthien des Hauses sind die Sitzungsäle beider Kammern, welche nicht nur den nöthigen Raum in sich fassen, sondern auch in geeigneter Höhe erbaut, und mit dem nöthigen Lichte versehen sind.

Wenn auch der Saal der Ersten Kammer jenem der Zweiten an Schönheit und Eleganz etwas nachstehen dürfte, so wird doch der erstere durch vortheilhafte Benutzung des Raumes alle jene Bequemlichkeiten darbieten, die man in Beziehung auf seinen Zweck erwarten darf.

Der innere Raum dieses Saales ist einschließlichs des Präsidenten und der Secretäre auf 40 Personen berechnet, eine Anzahl, welche den Bestand der Ersten Kammer auch in der Zukunft niemals übersteigen dürfte.

Nebst diesen beiden Sälen ist die nöthige Anzahl von Commissions- und Arbeits-Zimmern für die Secretäre vorhanden, und eben so wenig vermißt man den zur Aufbewahrung der Acten nöthigen Platz.

Wenn auf diese Weise für ein zweckmäßiges Geschäfts-Local für beide Kammern hinlängliche Fürsorge getroffen worden ist, so bleibt andererseits noch überdies ein sehr ausgedehnter Platz übrig, welcher für die Woh-

nungen der Beamten und Diener der beiden Kammern benutzt werden kann.

Bei Gelegenheit dieses Augenscheins hat jedoch die Commission die Bemerkung gemacht, daß es aus mancherley Rücksichten rathlich seyn dürfte, das Local beider Kammern in der Art zu trennen und auszuscheiden, daß die für jede Kammer nöthigen Zimmer so viel möglich an einander und in der nämlichen Etage lägen.

Dieses würde nicht nur für den Dienst beider Kammern sehr förderlich seyn, sondern es würde dadurch manchen andern Inconvenienzen vorgebeugt, welche durch das Beyammenwohnen des Amtspersonals beider Kammern entstehen könnten.

Ein weiterer Vortheil würde sich noch bey einer solchen Ausscheidung dadurch ergeben, daß eine jede Kammer ohne alle Hindernisse in dem für sie bestimmten Locale alle jene Eintheilungen und Einrichtungen treffen lassen könnte, welche sie noch über die bereits bestehenden als nöthig und ihren Bedürfnissen angemessen erachten würde.

In Folge dessen erlaubt sich die Commission ihren desfalligen Antrag dahin zu stellen, daß für die Erste Kammer ausschließend die ganze mittlere Etage, dagegen aber eben so für die Zweyte Kammer der ganze untere und der ganze obere Stock bestimmt werden möchte.

Nur müßten noch die zwey ersten Zimmer im untern Stock bey der Einfahrt von der Rittergasse her links, welche in dem lithographirten Plane mit d und e bezeichnet sind, für den Kanzleydiener der Ersten Kammer in Anspruch genommen werden.

Wenn dieser Vorschlag den Beyfall der hohen Kammer erhalten sollte, so würde dann hierwegen ungesäumt

die nöthige Communication an die Zweyte Kammer zu erlassen seyn, welche in der Erklärung zu bestehen hätte, daß die nunmehr nothwendige Vertheilung der im Ständehause befindlichen Zimmer und Behältnisse am schicklichsten durch eine von beyden Kammern zu ernennende gemeinschaftliche Commission-eingeletet werden könnte, wozu sich die schon bestehende BauCommission am Besten eignen dürfte.

W e y l a g e Ziffer 36.

M o t i o n

des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborene im Lande betreffend.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

J. H. v. Wessenberg,
Bisthumsverweser.

W e y l a g e Ziffer 37.

Dem Secretariat Einer hohen Kammer zeigt der Unterzeichnete vorschriftsmäßig an, daß er eine Motion, die gesetzliche Abschaffung der Staats-Frohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend zu machen gedenke.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Hofrath v. Kottel.

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden, und

des Herr Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Das Protokoll der achten Sitzung wurde verlesen
und genehmigt.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige von der
in der letzten Vorberathung geschehenen Wahl der Mit-
glieder zweyer Commissionen, und zwar

- 1) für die Commission über den, die Amortisations-
Casse Rechnung von 1820/21 betreffenden Bericht
des ständischen Ausschusses
des Frhr. v. Falkenstein,
des Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling und
des Frhr. v. Gemmingen Presteneck;
- 2) für die Budgets-Commission
des Frhrn. v. Gemmingen Presteneck,
des Oberhofmarschalls Frhrn. v. Gayling,
des Frhrn. von Falkenstein,
des geh. Hofraths Zachariä,
des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim,
des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt,
des Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg,
des Genermajors Frhrn. v. Freystedt und
des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg.

Der Vicepräsident erklärte nunmehr die Discussion über die Motion des geh. Hofraths Zachariä wegen Ernennung einer ständigen Commission für die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung für eröffnet, mit der Bemerkung, daß vor allen Dingen die Hauptfrage in Berathung zu ziehen seyn werde, ob eine solche Commission zu ernennen sey oder nicht? sodann könne man zu den einzelnen Verfassungsfragen fortgehen, welche der Proponent aufstellt, und der Commissions-Bericht vorläufig erörtert habe.

Zachariä: Indem ich hiermit den Antrag auf die Ernennung einer ständigen Commission für den angegebenen Zweck zurücknehme, wird die Discussion über die Hauptfrage wegfallen können, wenn nicht die Kammer einer andern Meinung seyn sollte. Da es mir mehr auf

die Sache, als auf die Form ankommt, so vereinige ich mich ganz mit den wegen einer solchen Commission in dem Berichte enthaltenen Aeußerungen. Ist sie wirklich Bedürfniß, so wird sich die Sache von selbst machen, und die Einrichtungen sind oft die besten, welche sich nach und nach und unter dem Drange der Umstände entwickeln.

Auf die von dem Vicepräsidenten gestellte Frage genehmigte die Kammer die Zurücknahme der Motion.

Der Vicepräsident stellte nunmehr die in der Motion und dem Commissionsbericht berührten besondern Fragen zur Berathung auf, und zwar zuvörderst die Frage:

Welches ist der Sinn der Verfassungsurkunde, wenn sie §. 31. festsetzt, jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre?

Herr v. Türkheim: Ich muß zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch der Auftrag der Commission, in deren Namen ich Bericht erstattet habe, unmittelbar nur auf die Begutachtung der von dem Herrn Geh. Hofrath Zacharia gemachten Motion gerichtet war, sich dennoch die Commission für verpflichtet hielt, auf die besondern, von dem Proponenten über die Verfassung und Geschäftsordnung der Kammer aufgeworfenen Fragen in so weit einzugehen, daß die Kammer in den Stand gesetzt würde, sich darüber auszusprechen.

Herr v. Wessenberg: Mit der Ansicht der Commission, daß vier Jahre, für welche die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten gewählt werden, nach dem Sinne der Verfassungsurkunde zwey Landtage umfassen sollen, bin ich ganz einverstanden. Hingegen nehme ich Anstand, der Ansicht beizustimmen, daß nicht jeder solche Abgeordnete

ohne Rücksicht, ob sein Vorgänger erst nach oder vor Ablauf dieses vierjährigen Termins ausgetreten sey, durch die Verfassungsurkunde das Recht, vier Jahre und auf zwey Landtagen die Verrichtungen eines Abgeordneten auszuüben erhalten habe, sondern daß er im zweyten Falle nur als Ersatzmann seines Vorgängers anzusehen sey. Die Verfassungsurkunde §. 39. scheint mir dieses Recht jedem von den Universitäten Erwählten unbedingt zuzuerkennen, ohne einen Unterschied zuzulassen. Sie spricht nirgends von Ersatzmännern; die Analogie der Abgeordneten des grundherrlichen Adels, und derjenigen der zweyten Kammer scheint mir deswegen nicht passend, weil sich beide in einem andern Falle, als die Abgeordneten der Universitäten befinden. Denn von jenen muß ein Theil nach einem gewissen Termin periodisch austreten. Bey diesen aber ist der Fall des nothwendigen Austritts einzig auf den Umfluß der vier Jahre festgesetzt. Eben wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse scheint man im §. 31. der Verfassungsurkunde für den Fall des Austritts eines Abgeordneten der Universitäten, der vor dem Umfluß der vier Jahre Statt fände, eine besondere Bestimmung unnöthig erachtet zu haben. Daß übrigens die beiden Universitäten jedesmal zugleich ihre Wahlen auf vier Jahre vornehmen müßten, davon sagt die Verfassungsurkunde gleichfalls nichts. Sie sagt überhaupt nicht: die Universitäten wählen alle vier Jahre, sondern: sie wählen ihre Abgeordneten auf vier Jahre; diese Bestimmung aber ist von jener sehr verschieden.

Frhr. v. Türkheim: Der Hauptgrund, auf welche die in dem Commissionsbericht enthaltene Auslegung des §. 31. der Verfassungsurkunde beruht, ist der, daß

aus andern Stellen der Verfassungsurkunde, und zwar aus den Ssen 29. und 38. bestimmt der Grundsatz und der Zweck hervorgeht, daß überall, wo in dieser Urkunde von einem Wechsel der Deputirten die Rede ist, dieser Wechsel, unabhängig von Zufälligkeiten und Persönlichkeiten, nach einer festen Regel, also nach gewissen Landtagsperioden eintreten soll. Wenn es im §. 31. heißt, daß jede der beiden Landesuniversitäten ihren Abgeordneten auf 4 Jahre wählt, so gebraucht die Verfassungsurkunde hier doch ganz dieselben Worte, wie im Sen 29., und so wie in dem letztern Sen die 8 Jahre unbestritten den Sinn haben, daß jeden fünften Landtag eine neue Wahl geschehen soll, so ist auch der §. 31. auf dieselbe Weise zu verstehen. Die im Commissionsberichte enthaltene Ansicht ist also kein Zusatz, sondern eine Erklärung.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann mich nicht überzeugen, daß der vorliegende Fall, und die im Sen 29. und 38. enthaltenen ganz dieselben sind. Diese beiden Ssen enthalten Bestimmungen, welche in dem Sen 31. nicht vorkommen; und wohl eben deswegen, weil die Fälle verschieden sind, weil der §. 31. bloß von zwey Personen spricht, und von der Zeit, wie lange sie Deputirte bleiben sollen.

Frhr. v. Türkheim: Nirgends ist in der Verfassungsurkunde des zufälligen Austritts eines Abgeordneten erwähnt, auch in dem Sen 29. und 31. nicht. Vielmehr hat das Gesetz allemal nur den planmäßigen Austritt vor Augen. In so fern kommen die Fälle der Ssen 29. 31. und 38. allerdings überein; der Wechsel der Deputirten sollte in allen diesen Fällen nicht von Zu-

fälligkeiten abhängen, sondern nach einer einfachen Rechnungsregel bestimmt seyn.

Regierungs-Commissär Staatsrath v. G u l a t: Der Sinn des Gesetzes scheint mir der zu seyn, daß jeden dritten ordentlichen Landtag die Universitäten neue Abgeordnete zu wählen haben, daß also der in der Zwischenzeit Eintretende bloß als Ersatzmann, oder als eine und dieselbe Person mit seinem Vorgänger zu betrachten sey. Eine andere Auslegung würde nur Verwirrung in die Ordnung der Wahl bringen.

Der Vicepräsident warf sodann die Frage auf: Welche Einleitung wegen der Beseitigung dieses Anstandes zu treffen seyn dürfte? Ob z. B. die Frage mittelst einer Motion zur weitem Verhandlung zu bringen sey, oder ob sie sofort durch eine Erklärung der Kammer erledigt werden könne?

F r h r. v. Z y l l n h a r d t: Was die Sache selbst betrifft, bin ich zwar mit dem Commissionsbericht vollkommen einverstanden, inzwischen sind die Zweifel, welche gegen die in dem Bericht enthaltene Auslegung des Sen 31. der Verfassungsurkunde erhoben worden sind, so begründet worden, daß sie nicht als unerheblich betrachtet werden können. Ich glaube daher, daß die Auslegung dieses Sen mittelst eines Gesetzes erfolgen müsse, und daß eine einfache Erklärung der Kammer über den Sinn dieses Sen nicht hinreichen würde.

Dieser Meinung traten der Hofrath v. R o t t e k und der F r h r. v. Z ü r k h e i m bey; ersterer mit der weitern Bemerkung, daß, obschon der Gegenstand die Rechte der ersten Kammer betreffe, dennoch ein jeder Artikel der Verfassungsurkunde ein gemeinschaftliches Gut sey, daß übrigens zwar nicht die Bitte um einen Gesetzesent-

wurf dieser Art, wohl aber der Gesetzentwurf selbst die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der ersten und der zweyten Kammer erfordern würde.

Noch äußerte derselbe Redner mit Zustimmung des Hr. v. Wessenberg, daß vielleicht die Regierung durch diese Debatte veranlaßt werden würde, selbst einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand der Kammer vorzulegen.

Nachdem hierauf der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath v. G u l a t erklärt hatte, daß er es übernehme, die Regierung auf die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Entscheidung der aufgeworfenen Hauptfrage aufmerksam zu machen, und die Kammer von dem Erfolg in Kenntniß zu setzen,

b e s c h l o ß

die Kammer, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Der Vicepräsident brachte hierauf den dritten Punct des Commissionsberichtes, welcher die auf dem vorigen Landtage von der Kammer unerledigt gelassenen Sachen, so wie die von ihr an die zweyte Kammer geschickenen, und von dieser nicht beantworteten, Mittheilungen betrifft, zur Berathung.

Ueber den in dem Commissionsberichte ausgesprochenen Grundsatz, daß Gegenstände dieser Art auf dem folgenden Landtage auch ohne Wiederholung der schon beobachteten Formen von neuem in Anregung gebracht werden können, war man im Allgemeinen einverstanden, jedoch wurde dieser Punct an die Commission zu dem Ende zurückverwiesen, damit sie zuvörderst Vorschläge über die Anwendung dieses Grundsatzes nach der Verschiedenheit der Fälle, und da eine auf einem frühern Landtag unerledigt gebliebene Angelegenheit

mehr oder weniger vorgerückt gewesen seyn könne, der Kammer vorlegen möchte. Uebrigens wurde hierbey von Mehreren (Frhrn. v. Zürkheim, v. Kottel, Zschariä) bemerkt, daß in dem vorliegenden Falle nicht, so wie in dem vorigen, von einer Erklärung der Verfassungsurkunde, sondern nur von einer Erläuterung der Geschäftsordnung die Rede sey, daß daher, zumal da über den Grundsatz keine Verschiedenheit der Meinungen obwalte, zur Erledigung dieses Gegenstandes schon ein Beschluß der Kammer hinreichen würde. Noch brachte der Vicepräsident die im Commissions-Berichte erwähnte Motion des Frhrn. v. Zyllhardt in Anregung. Auf die Bemerkung des Frhrn. v. Zyllhardt, daß, wenn man sich einmal über die Grundsätze wegen der Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Geschäfte vereinigt habe, die Anwendung dieser Grundsätze auf einen besondern Fall, und mithin auf die von ihm früher gemachte Motion sich von selbst ergeben werde, wurde

b e s c h l o s s e n :

diesen besondern Gegenstand bis zur Berathung über den anderweit zu erstattenden Commissions-Bericht ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Bisthumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, begründete hierauf, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, seine Motion wegen Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne auf folgende Weise:

Hochverehrteste Herren!

Mit dankbarer Nührung gedenke ich der ungetheilten wohlwollenden Theilnahme, die in unserer vorigen Versammlung meinem Antrag auf Errichtung einer allgemeinen Anstalt für die Bildung der Taubstummen im

Lande begegnet ist, und ihn zum Antrag der verehrlichen Kammer selbst erhoben hat.

Die hohe Regierung hat Ihren Wunsch gewürdigt, und bey der Eröffnung dieses Landtags hat sie Ihnen die Hoffnung mitgetheilt, denselben noch im Laufe dieses Jahrs in Erfüllung zu setzen.

Dies ermuthigt mich, heute das gleiche Interesse für das Loos der Blindgeborenen, und der in der Kindheit Erblindeten, einer Classe von Unglücklichen, die nicht minder der Hülfe und Unterstützung bedarf, in Anspruch zu nehmen.

Die Entwickelung der geistigen und sittlichen Anlagen leidet zwar bey dem Blinden von Geburt weniger Schwierigkeiten, als bey dem Taubgeborenen. Denn außerdem, daß jenem die Empfänglichkeit für den Unterricht mittelst der artikulirten Laute der Sprache nicht mangelt, kann ihm selbst für den Unterricht mittelst der Schriftzeichen das zweckmäßig geleitete und geübte Gefühl den Mangel des Gesichts in gewissem Maaß ersetzen. Er ist aber einer eigenen, langsamen und sorgfältigen Anleitung bedürftig. In einiger Beziehung ist er noch mehr als der Taubstumme zu bedauern. Die angeborne Blindheit macht ihn für manche Geschäfte des Lebens untüchtig, verschließt ihm manche Wege des Erwerbs und Unterhalts, die dem Taubstummen sich öffnen. Und zu wie vielen und großen Entbehrungen verurtheilt ihn nicht die finstere Nacht, die ihn auf die Lebenszeit umhüllt. Nur zu leicht versinkt ein solcher Blinder in eine dumpfe geistige und körperliche Unthätigkeit; er steht ein Einsamer, Verlassener, Irrender, mitten in Gottes herrlicher, von den Lichtern des Himmels erhellten Schöpfung da, wenn nicht eine freundliche Hand sich ihm zum Führer darbietet. Wen muß sein

Anblick nicht rühren? Ruft er nicht jedem Sehenden zu: Erkenne, fühle den hohen Werth des Augenlichts, und bezeige dem Geber deine Erkenntlichkeit dafür, indem du dem Bruder die Hand reichst, dem diese unschätzbare Gabe versagt ist! — Das eben ist das schöne Verdienst der menschlichen Gesellschaft, daß das Elend der Einzelnen der Gegenstand des Mitleids und der thätigen Theilnahme von Allen wird. Worin anders besteht das große Gesetz der Bruderverliebe, als daß wir Einer dem Andern die Bürden des Lebens tragen helfen, Einer dem Andern, was ihm mangelt, nach Vermögen zu ersetzen suchen? Wem sollte demnach der Gedanke an die Blindgeborenen im Lande, denen es an Gelegenheit und Hülfsmitteln zu ihrer zweckmäßigen Ausbildung als Menschen, als Christen und als Mitglieder des bürgerlichen Gemeinwesens gebricht, die mithin gleich Heimathlosen ihrem traurigen Schicksale überlassen sind, nicht den Wunsch einflößen, daß durch eine vaterländische Anstalt das Loos auch dieser hülfbedürftigen Classe von Mitbürgern gemildert und verbessert werde? Ein solcher Wunsch ist in vielen Ländern laut geworden, und in einigen wurde ihm auf eine sehr befriedigende Art entsprochen, seitdem die Methode des Unterrichts der Blindgeborenen einen hohen Grad von Vollendung erreicht hat. Nicht nur die großen Hauptstädte Paris, Wien, Berlin, Petersburg, London u. besitzn jetzt treffliche Anstalten für diesen milden Zweck, selbst kleine Staaten z. B. der benachbarte Canton Zürich erfreut sich solcher, die von edler Mildthätigkeit begründet unter der Obhut von Menschenfreunden und dem Schutze der Regierung gedeihen. Gleich wie unser göttlicher Erlöser das Reich Gottes einem Senfkörnchen vergleicht, so ist es auch mit dergleichen Stiftungen der Mensch-

lichkeit; sie wachsen unmerklich zum Baum heran, unter dessen Schatten von Jahr zu Jahr immer Mehreren zu ruhen und sich zu laben vergönnt ist.

Die Begründung einer eigenen Blinden-Anstalt für das Großherzogthum würde keinen größeren, vielleicht aber den gleichen Aufwand, wie die Begründung der Anstalt für die Taubstummen erfordern.

Unter den aufzunehmenden Blinden werden sich gleichfalls drey Classen befinden: von ganz armen, von solchen, die einen Theil der Verpflegung, endlich von solchen, die sie ganz bezahlen können. Die erstere Classe wird aber wohl die zahlreichste seyn.

Eine Verminderung des Kostenaufwands könnte vielleicht durch die Verbindung der Anstalt für Blinde mit der für die Taubstummen erzielt werden, ohne daß der Zweck der einen oder der andern dadurch im Wesentlichen Abbruch litte.

Doch möchte ich einer eigenen abgesonderten Anstalt, wenn anders die erforderlichen Mittel aufgebracht würden, den Vorzug geben, weil jede zu große Erweiterung einer Anstalt, und jede Verwickelung derselben in ihren Zwecken leicht störend auf ihr Gedeihen einwirkt.

Demnach stelle ich meinen Antrag, in Hinsicht der zweckmäßigsten Ausführung der Weisheit der hohen Regierung vertrauend, ganz einfach dahin:

Daß Se. Königliche Hoheit, unser gnädigster Großherzog, ehrerbietigst gebeten werden, für die angemessene Bildung der Blindgeborenen und in der Kindheit Erblindeten durch eine allgemeine Anstalt milde Fürsorge huldreichst anzuordnen.

Vertrauensvoll, meine Herren, empfehle ich den Gegenstand Ihrer einsichtsvollen und menschenfreundlichen Erwägung und Unterstützung.

Der Frhr. v. Falkenstein, v. Kettner und mehrere Andere unterstützten diese Motion. Die Kammer

b e s c h l o ß

hierauf, den Antrag in Betrachtung zu ziehen.

Weiter wurde der Hofrath v. Rotteck aufgefordert, seine die Abschaffung der Staatsfrohnden betreffende Motion zu begründen.

v. Rotteck:

H o h e K a m m e r !

H o h e i t e n , E x c e l l e n z i e n , h o c h z u v e r e h r e n d e
H e r r e n !

Der Antrag auf Abschaffung der Staatsfrohnden wird keiner weitläufigen Begründung bedürfen, da eine hohe erste Kammer bereits im Jahr 1819 den von der zweyten herüber gekommenen gleichlautenden Antrag einmüthig — denn nur in Ansehung einer außerwesentlichen Modification trat eine getheilte Ansicht ein — genehmigt hat. Der verehrte Herr Berichterstatter in dieser hohen Kammer hat dabey das volle Gewicht der in der zweyten über die Schädlichkeit und Verwerflichkeit der Staatsfrohnden aufgestellten Betrachtungen nicht nur unbedingt anerkannt, sondern noch mit weitem eindringlichen Gründen unterstützt.

Meine Aufgabe beschränkt sich daher darauf, zu zeigen, daß die Ursachen, aus welchen eine hohe Regierung sich bisher nicht bewogen fand, der vereinten Bitte beider Kammern durch Vorlage eines Gesetzeswurfes über die Abschaffung der Staatsfrohnden zu willfahren, und welche wir aus der im Jahr 1820 von einer hochverehrlichen Regierungs-Commission vorgebrachten Motivirung des Gesetzeswurfes über Ablösung der Herrenfrohnden kennen, nicht geeignet erscheinen, einen auf so unabweisliche Gründe, auf Gründe des

Rechts zumal gebauten Wunsch zu beschwichtigen, und daß es nicht unmöglich sey, die Bedenklichkeiten, die sich der Aufhebung der Staatsfrohnden entgegen stellen sollen, zu heben oder zu vermeiden.

Es wurden solcher Bedenklichkeiten zumal zwey — die jedoch unter sich verbunden sind—angegeben, nämlich

a) Die Schwierigkeit, die an die Stelle der Staatsfrohnden zu setzenden Geldleistungen neben den übrigen unvermeidlichen Geldumlagen zu bewerkstelligen, indem diese dadurch auf eine Höhe würden gebracht werden, welche bey dem in manchen Landestheilen herrschenden Geldmangel den Einzug im höchsten Grade drückend, ja vielleicht in Gebirgsgegenden unmöglich machen würde, wo wenig Staatsfrohnden aus örtlichem Grunde vorkommen, wo folglich nur ein geringer Theil der Frohnden von den Steuerpflichtigen in natura abverdient, und der größere in Geld geleistet werden müßte.

b) Die Besorgniß, daß eben dadurch ein schädlicher Geldabfluß aus den ohnehin geldärmern Gebirgsländern in die reichern Ebenen, wo die meisten Staatsfrohnden vorkommen, herbeigeführt würde.

Eine nähere Beleuchtung wird diese doppelte Besorgniß zerstreuen.

Fürs erste enthalten die angeführten Ursachen ein merkwürdiges Anerkenntniß des Umstandes, daß gerade nach dem wirklich bestehenden System der Naturalleistung das gerügte Mißverhältniß vorhanden ist, wornach nämlich von den geldarmen Gegenden lauter Geld oder fast nichts als Geld, von den geldreichern Gegenden aber Geld und Arbeit gefordert wird. Natürlicher wäre es allerdings, von den geldarmen Gegenden Arbeit, und von den geldreichen Gegenden Geld zu verlangen. Wenn aber nun in jenen die Gelegenheit

zu Arbeiten für den Staat ermangelt, so ist nichts dadurch gebessert, daß man in diesen, wo es Gelegenheit dazu giebt, solche Arbeit fordert. Denn in jenen bleibt dann gleichmäßig die Bürgerschuld in Geld zu entrichten.

Es ist aber auch fürs zweyte unrichtig, daß bey Verwandlung der Frohnden in Geldleistungen ein Theil dieser letzten nothwendig auf die ärmeren Gegenden, und worin bisher nicht gefrohndet worden, fallen müsse, und nicht minder unrichtig, daß, wenn solches z. B. in den Gebirgsgegenden Statt fände, dieselbe dadurch ungebührlich würden beschwert werden. Denn wenn es gerecht, d. h. dem Verhältniß der Kräfte oder des Besizthums gemäß war, von einigen Gegenden doppelt soviel als von andern, nämlich Geld und Frohnden zu fordern, so wird es gleichfalls gerecht seyn, das Geldsurrogat für solche Frohnden nur denselben Gegenden, die sie zu leisten hatten, aufzulegen; und die ärmern werden also dadurch nicht belastet werden. Hatten aber jene Frohndleistenden Gegenden bisher mehr, als das billige Verhältniß erheischte, von der Staatslast zutragen, so ist die Ueberweisung eines Theiles davon an diejenigen, die einstweilen zu wenig leisteten, eine Rechtsnothwendigkeit, welche jedoch aber nur da gedacht werden kann, wo jene äußerste Armuth nicht Statt findet. Es handelt sich also um nichts anders, als um eine im Allgemeinen gerechte Vertheilung der Staatslasten (mit Einschluß der in Geld zu verwandelnden Frohnden, als welche durchaus dieselbe Natur haben, wie die gemeinen Steuern, und daher auch derselben Regel unterliegen) diese gerechte Vertheilung aber setzt allerdings ein Steuerhsystem voraus, welches in Ansehung der directen Steuer auf einem richtigen, nicht

blos willkürlich bestimmten, Anschlag des Besizthums, und in Ansehung der indirecten — wosern diesen überhaupt noch ein Raum bleibt — auf einer mehr das Vermögen als das Bedürfniß zum Zielpunct nehmenden Basis ruht.

Ist nun ein solches Steuersystem vorhanden, d. h. wird jede Gegend und jeder Einzelne dadurch — wenigstens approximativ — weil die völlige Genauigkeit zu erreichen unmöglich ist — im wahren Verhältniß seines Vermögens oder seiner Kraft zu der von andern belastet, so schwinden alle Bedenklichkeiten der Frohnd-Abschaffung von selbst. Nicht der pecuniäre Werth der Frohnden für sich allein, sondern die ganze Summe des Staatsbedarfs überhaupt wird unter die Landestheile und deren Bewohner repartirt, und jede Besorgniß, dadurch die ärmern Gegenden zu überlasten, ist eitel, weil, um begründet zu seyn, eine ungerechte Repartition müßte vorausgesetzt werden, während wir eine gerechte fordern.

Aber noch mehr: Die Abschaffung der Staatsfrohnden, weit entfernt, die ärmeren Gegenden, oder insbesondere die Gebirgsbewohner, welche man dabey vorzüglich im Auge hatte, mit einer unerschwinglichen Last zu bedrohen, wird denselben die erwünschte Gelegenheit geben, entweder ihre Steuern unmittelbar durch Arbeit zu entrichten, oder durch solche Arbeit sich das zur Entrichtung der Steuer nöthige Geld zu verschaffen. Manche Arbeiten für den Staat finden ohnehin schon in jenen Gebirgsgegenden selbst Statt, und zu den in den Ebenen nöthigen ist überall von einer gewissen Strecke des Gebirgs der Zugang nicht fern. Mögen solche Arbeiten an Unternehmer verpachtet, mögen sie auf unmittelbare Staats-Anordnung durch

Lohnarbeiter verrichtet werden, immer finden die armen Gebirgsbewohner die bereite Quelle eines Gelderwerbs, welcher nicht nur zur Steuerzahlung, sondern wohl auch noch zu weiterer Aushülfe dienen kann. Arbeiten von bedeutendem Umfang und in einer bestimmten oder bekannt gemachten Zeit Statt findend locken immer die Arbeiter herbey, und wenn selbst von jenseits des Schwarzwaldes Männer und Weiber ins gesegnete Rheinthal zur Erndte oder Weinlese ziehen, wenn die Bewohner des Appennin periodisch und in geregelten Schaaren die Feldgeschäfte weit entfernter Ebenen freudig besorgen, und die gallizischen Bauern viele Tagesreisen weit durch ganz Spanien der nährenden Arbeit nachziehen, wie könnte man zweifeln, daß nicht auch der etwa in bestimmten Zeiten wiederkehrende Schaufen so wie der jetzt auf Staatskosten betriebene Fluß-Bau unserer Ebenen die dürftigen Bewohner des Schwarzwaldes herbey locken, und eben dadurch einen bedeutenden Theil des Geldwerths jener Arbeiten den Gebirgsgehenden zusenden werde?

Wäre aber auch nicht dem also, so kann es gleichwohl der Regierung selten schwer werden, — sie hat wenigstens immer die Verpflichtung dafür zu sorgen — daß die aus den einzelnen Provinzen und Bezirken jährlich in die StaatsCasse fließenden Gelder in einem die Möglichkeit der fortwährenden Entrichtung erhaltenden Verhältniß dahin wieder zurückfließen, und daß, wo nicht eine günstige Handelslage, Reichthum des Bodens, oder Flor der Gewerbe solches von selbst bewirken, eigends von Staatswegen Quellen des Verdienstes eröffnet, und dadurch der zur Gesundheit des ganzen Staatskörpers nöthige regelmäßige Kreislauf des Geldes erhalten werde.

Es ist dieser Grundsatz ein ganz allgemeiner, der also nicht blos in Bezug auf Frohnden oder Frohndgelder Statt findet; seine Vernachlässigung im Ganzen kann daher nicht wieder gut gemacht werden durch Beybehaltung der Staatsfrohnden.

Noch ein dritter Grund für diese Beybehaltung wird im Vortrag der Regierungs-Commission aufgeführt, nämlich der neue Administrations-Aufwand, welchen die Erhebung, gesicherte Verwendung und Verrechnung des statt den Frohnden umzulegenden Geldsurrogats veranlassen würde.

Ich gestehe, daß es mir unbegreiflich ist, wie ein solches geschehen könne. Durch verhältnismäßige Erhöhung derjenigen unter den jetzt schon bestehenden Steuergattungen, die eine Erhöhung zulassen, würde alles vollbracht, und wäre solches die directe Steuer, dadurch kaum irgend ein neuer Aufwand veranlaßt, wohl aber der sehr große Aufwand, der mit der Frohnd-Umlage, und mit der Leitung des ganzen Frohndgeschäfts verbunden ist, erspart werden.

Wenn dieses nun die einzigen Gründe sind, aus welchen eine hohe Regierung den Wunsch der Stände bis jetzt noch nicht erfüllen zu dürfen glaubte, sollten wir nicht mit Zuversicht hoffen, durch eine erneuerte, die Dringlichkeit der Sache mit Nachdruck darstellende Bitte, zum Ziel zu gelangen? —

Es dürfte zum Beweis der Nothwendigkeit der FrohndAbschaffung wohl genügen, auf den §. 8. unserer Constitution zu weisen: „Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey.“ Dieser Paragraph ist unerfüllt, so lange die Staatsfrohnden dauern. Wer wird läugnen, daß diese Frohnden wahre öffentliche Lasten seyen?

Und gleichwohl sind nur gewisse Classen von Bürgern zu deren Tragung verbunden. Diese Classen tragen daneben gleich allen übrigen zu den Geldleistungen bey; sie sind also zweymal belastet, und jener Paragraph in Ansehung ihrer ein bloßer Schall.

Auch der §. 7. und der §. 13., von welchem der erste die Gleichheit aller staatsbürgerlichen Rechte ausspricht, der zweyte aber dem Eigenthum und der persönlichen Freyheit Aller einen gleichen Schutz verheißt, werden verletzt durch die Staatsfrohnden. Wir haben zweyerley Classen von Unterthanen: „bothmäßige und unbothmäßige“ d. h. Unfreye und Freye, und es giebt Gattungen des Eigenthums — z. B. das Zugvieh — welche nicht unantastbar, wie die Uebrigen, sind.

Wohl mag man, wie der §. 14. der Constitution mit Recht besagt, gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, aber was derselbe §. 14. in Bezug auf einzelne Fälle solcher Zwangsabgabe zur Herstellung des Rechts und der gesellschaftlichen Gleichheit verordnet, daß nämlich dafür die „Entschädigung“ Statt finden müsse, das muß von Rechtswegen auch überall da geschehen, wo eine ganze Classe von Unterthanen oder von Besitzthümern für den öffentlichen Dienst in vorzüglichen oder unmittelbaren Anspruch genommen wird.

Es hat übrigens die Constitution hier nur ausdrücklich fest gesetzt, was ohnehin schon allgemeinen gesellschaftlichen Rechtes, also in jeder rechtlichen Staatsverfassung als von selbst sich verstehend, oder stillschweigend anerkannt mit einbegriffen ist. Denn welcher Rechtsgrund ließe sich dafür aufstellen, denjenigen, welcher etwas besitzt oder verrichten kann, was für den

Staat nothwendig oder nützlich ist, darum zum Schuldner des Staats zu erklären, d. h. von ihm deswegen ein praecipuum der Leistung, also mehr zu verlangen, als von dem Andern, welcher bey gleicher Theilnahme an den Vortheilen des Staatsvereins und bey gleichem Vermögen zu pecuniärer oder stellvertretender Leistung jenes bestimmten Besizthums oder jener besondern Fertigkeit ermangelt? — Nach einem solchen Princip würden — da der Staat gar mannichfaltige Gegenstände und Arbeiten braucht — auch gar manche Classen des Staats in eine sehr arge Bedrängniß kommen, und z. B. von den Schneidern und Schustern verlangt werden können, daß sie neben ihren übrigen Steuern auch noch die unentgeltliche Verfertigung der Kleider und Schuhe für die Armen — vielleicht gar für den Hofstaat und die Beamten — übernahmen, so etwa auch bey den Waffenschmieden, bey den Papierfabricanten, bey allen Bauprofessionisten u. s. w. Springt aber bey diesen Classen die Ungerechtigkeit und Unthunlichkeit in die Augen, so muß die Consequenz dieselbe Ungerechtigkeit auch in Ansehung der Bauern, überhaupt der Bothmäßigen und der Viehbesizer anerkennen, wenn man dieselben zur ausschließenden unentgeltlichen Uebernahme der gemeinen Hand- und der Fuhrstrohnden neben allen andern gemeinen Steuern anhält. Oder wie? läßt sich rechtfertigen, läßt sich mit irgend einem Princip vereinbaren, daß, während z. B. der Marsch einer Armee den Kaufmann, den Wirth, den Handwerker bereichert, dem armen Viehbesizer dadurch — Dank der Staats-Gesetzgebung — das Herzblut abgezapft, und die Thräne des Kammers erpreßt wird! Der Staat braucht auch bloß die Leistung, nicht aber die Unent-

geltlichkeit derselben; er kann daher die letzte nicht fordern.

Nicht minder ungerecht erscheint die Frohnd selbst in Bezug auf die unter derselben Classe geschehende Repartirung. Hier ist abermals kein Rechtsprinzip, sondern theils Zufall, theils Willkühr zum Gesetz erhoben. Weil z. B. gerade eine Heerstrasse durch diesen oder jenen Ort lauft, müssen die Viehbesitzer dieser Orte geplagte Frohndknechte seyn; oder weil man für gut findet, gewisse Bedürfnisse wie unter andern Guß- und Stangeneisen für den Armeebedarf von Albruck und Kandern auf der langen Strasse über Lörrach und Müllheim nach Karlsruhe schleppen zu lassen, während es doch viermal leichter, und für denjenigen der beides bezahlen müßte, viermal wohlfeiler wäre, es auf dem Rhein an den Ort seiner Bestimmung zu bringen, — weil man also zur Zeit noch für vortheilhafter erachtet, der Staatscasse einige Ersparniß zu verschaffen, als dem Unterthanen eine viermal größere Last abzunehmen, so müssen die Anwohner jener Strassen ganz allein den schweren Landtransport solcher Artikel bestreiten, und leiden eine Last, deren Geldanschlag, dem Werth des verführten Eisens selbst gleich kommt, während glücklichere Gegenden, und die vielleicht einen viel größern Viehstand haben, verschont bleiben. Weiter: Die eine Strasse, in deren Nähe etwa viel und wohlhabende Ortschaften liegen, wird durch solche Concurrenz, etwa auch wegen Nähe des Materials und wegen günstiger Beschaffenheit des Bodens ohne grosse Beschwerde unterhalten; dagegen mag in einer andern Gegend eine lange Strassenstrecke, und wo das Material schwer herbey zu schaffen, etwa auch eine öftere Wiederherstellung der Kriegss- oder anderer Zufälligkeiten

wegen nöthig ist, der unerschwinglichen Mühe weniger verarmter Dörfer anheim gegeben seyn. In einer dritten Gegend endlich — ich werde sie nennen, wenn man verlangt, wird mit unnöthiger Pracht, die etwa löblich wäre, wenn sie in guten Zeiten aus gemeinen Staatsmitteln besritten würde, aber zu theuer bezahlt ist mit den Seufzern der Frohndknechte, eine Riesenbrücke über einen kleinen Bach gebaut, und 30,000 FrohndTuhren reichen nicht hin, um nur die Strasse rechts und links bis zur Höhe der Brücke aufzufüllen. Solche Denkmale mögen dem Miltthale anstehen, aber sie verunziern das von einem volksfreundlichen Fürsten regierte constitutionelle Badische Land.

Wohl wird hie und da einige Abhülfe durch Zuzug auch entfernterer Ortschaften, oder durch andere Milderung versucht. Allein theils ist dieses unzureichend zu Hebung des Drucks, theils mit rechtsunbegründeter Belastung anderer verknüpft, überall dem Ermessen also der Willkühr anheimgestellt.

Nirgends weiß der Pflichtige, was oder wie viel er zu leisten habe; nicht das Gesetz, sondern die Behörde und der Zufall walten, und es ist im Grund — was auch wirklich das Gesetz selbst besagt (Const. Edikt S. 16.) jede Staatsfrohd „ungemeßen“ also reine Leibeigenschaft.

Man sage auch nicht, der Vortheil und Nachtheil der Lage an vielgetriebener Strasse hebe sich wechselseitig auf. Der Vortheil ist nur für gewisse Classen vorhanden, und der Nachtheil für andere. Ist aber gerecht, daß z. B. der Viehbesitzer darum schwerer belastet werde, weil sein Nachbar der Kaufmann oder Wirth aus der Ortslage Vortheil ziehen? —

Ich will vom Standpunct des Recht herabsteigen zu jenem der StaatsWirthschaft.

Ist es klug, ist es der Agricultur, insbesondere der wichtigen Viehzucht förderlich, wenn eine Strafe auf den Viehbesitz gelegt wird? Und was ist es anders als Strafe, wenn, wer sein Capital auf Vermehrung des Viehstandes anlegt, dafür zu einer Leistung verfällt wird, von welcher er bey jeder andern Verwendung würde frey geblieben seyn? Wahrlich, man sollte eher Prämien auf die Erhöhung des Viehstandes setzen, als Strafen, und eine Staatswirthschaft, welche letzteres thut, ist mit sich selbst im Widerspruch.

Wie, wenn etwa die Anwohner einer Ettappenstrasse durch den Ausbruch eines Krieges mit lang dauerndem Frohnddrang bedroht, ihr Vieh plötzlich abzuschaffen beschließen? — Viele thun es gewiß; und Alle würden es thun, wenn sie klug wären — wie wäre dann Rath zu schaffen? Soll man das Vieh aus den entfernten Gegenden herbeytreiben, und dadurch zu einem gleichen Entschluß auch dort auffordern?

Soll man jedem Bauer die Zwangs Pflicht aufliegen im Verhältnisse seines Grundbesitzes Zugvieh zu halten, also auch sich immer frisches anzuschaffen, so oft das Alte der Frohndarbeit unterlag? Oder soll man ihn selbst an den Frohndwagen spannen? Das Letzte wäre oft minder grausam, als das Erste, es hätte wenigstens nicht den dauernden Ruin zur Folge, wie die wiederholte Zugrunderichtung des Zugviehs.

Ueberhaupt, wenn es wahr ist, daß der eigentliche Nationalreichtum in der Wohlhabenheit des Volks, in der Summe der Privatvermögens, nicht in dem einseitigen Gewinne der Staatscasse besteht, daß also eine MinderAusgabe dieser öffentlichen Casse, wenn sie durch

einen vier oder zehnmal größern Aufwand der Unterthanen erkaufte werden muß, keine Ersparung, sondern eine wahre Vergeudung ist, wenn weiters alle FrohndArbeiten — Hand- und Zug-Frohnden ohne Unterschied — vier bis zehnmal kostspieliger, d. h. in solchem Verhältniß mehr Zeit, Mühe und Nebenaufwand der aufgegebenen Arbeiten verschlingend, und dabey erst noch viel schlechter sind, als welche durch bezahlte Arbeiter oder Unternehmer geschehen, und wenn endlich die Möglichkeit zu leisten und zu tragen, durch eine gleiche, d. h. verhältnißmäßige Vertheilung der Last unter alle Classen und Glieder der Gesellschaft unendlich erhöht wird, wenn also von der Gesamtheit nicht nur dasselbe leichter, sondern unendlich mehr wird geleistet und bestritten werden können, als bisher von einigen Classen oder einzelnen Pflichtigen geleistet und bestritten worden, so kann wohl kein rationeller Staatswirth anstehen, den Stab der Verwerfung gleichmäßig wie der Freund des Rechts über die StaatsFrohnden zu brechen; und es ist also der erste Theil meines Antrags gerechtfertigt.

Ich nehme jedoch das Wort „StaatsFrohnd“ allerdings nur in demjenigen Sinne, in welchem ein hochverehrter, durch theoretischen wie durch practischen Scharfblick gleich ausgezeichnete Redner in dieser hohen Kammer es nahm, als er bey der Verhandlung vom Jahr 1819 folgendes sagte:

„Indessen ist auf der andern Seite zu bedenken, daß gerade nicht alles, was der Staat von seinen Angehörigen zu fordern berechtigt, mit Geld abthan werden kann. — Er nimmt nicht Geld, sondern auch bisweilen persönliche Kräfte in Anspruch, und es ist nicht recht, wenn der Bürger für das

Ganze nichts thun will, als Steuer zahlen, und sich als Söldner für alles, was er außerdem leistet, zahlen zu lassen. Wenn man dieß beherzigt, so wird man wohl z. B. nicht darauf antragen können, daß auch Streifen als außerordentliche Aufgebote zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Taglohn bezahlt werden, so wenig als in Kriegszeiten das Aufgebot eines Landsturms zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde, oder die Bürger- und Menschenpflicht der Hülfleistung in Nothfällen bey Feuer- und Wassergefahr. Nur das, was auch im Privatleben ein Gegenstand der Lohnarbeit ist, kann als eigentliche Frohnde betrachtet, und in der vorgeschlagenen Aufhebung begriffen werden.“

Die auszusprechende Aufhebung der durch solche Begriffsbestimmung klar genug bezeichneten Staats Frohnden (und dasselbe würde, mit Berücksichtigung der aus den besondern GemeinndsVerhältnissen fließenden Rechtsverschiedenheiten, auch in Ansehung der Gemeinnds Frohnden gelten) unterläge daher nach allem Gesagten durchaus keinem Bedenken mehr, wofür fern nur

a) verordnet würde, daß — wo es immer thunlich — von den Steuerpflichtigen, von den ärmern zumal, eine gewisse Steuerquote oder Summe (das Letzte scheint mir besser) durch billig zu taxirende Arbeit für den Staat könne abverdient werden, und wofern

b) der Vorbehalt für die Staatsgewalt bliebe in Fällen der Noth die unmittelbare Dienstleistung von allen dazu tauglichen Bürgern zu fordern, jedoch mit der Verbindlichkeit der dafür — abermals nach billiger Taxirung — zu entrichtenden Entschädigung.

In diese letzte Classe gehören nun zumal die Kriegsfrohnden, von welchen ich hier nicht wiederholen will, was ich darüber bereits 1819 gesprochen, sondern blos — unter Berufung auf die damals behaupteten Grundsätze — mit zwey Worten sage, daß meiner Meinung nach, nur die vom eigenen oder Bundesverwandten Heer, also mittelbar von der eigenen Staatsgewalt, nicht aber die vom Feind also ohne rechtsverbindlichen Befehl blos factisch durch physischen Zwang aufgelegten, daher als Unglück zu betrachtenden Kriegslasten einen Rechtsanspruch auf Entschädigung geben, daß aber nicht nur die Kriegsfrohnden, sondern auch Lieferungen und Einquartirungslasten unter der Herrschaft desselben Grundsatzes stehen.

Hier zeigt sich nun ein natürlicher Uebergangspunct zu dem zweyten Theil meiner Motion, (die Geltendmachung des Rechts, Anspruch auf gesellschaftliche Gleichstellung bey allen Gattungen von Staatslasten bezweckend.

Auch nach Aufhebung der Staatsfrohnden — im eigentlichen Sinn dieses Wortes — bleiben, wie früher bemerkt worden, die Bürger gleichwohl noch persönliche Leistungen neben den Steuern schuldig, und es thut dringend noth auf diese beiden Gattungen der Leistung dieselben Rechtsprincipien anzuwenden, die wir eben in Bezug auf die Staatsfrohnden als maassgebend anerkannten. Es thut solches schon darum noth, weil nach der eben aufgestellten Betrachtung die Verwandlung der Staatsfrohnden in Geldleistung selbst ein Unrecht werden oder bewirken könnte, wenn nicht über alle Leistungen ein allgemeines Gesetz des Rechtes walten sollte.

Das gesellschaftliche Recht besteht aber einerseits in dem Gesetze der Gleichheit (d. h. Verhältnismäßigkeit der Lasten zu den Vortheilen und zu den Kräften) andererseits in jenem der Sparsamkeit, d. h. der sorgfältigsten Enthaltung von unnöthiger Beschränkung oder Belastung Einzelner wie Aller.

Man kann nicht läugnen, daß gegen diese beyden Gesetze zur Zeit noch in den meisten Staaten ganz unverantwortlich gesündigt wird, und auch unser Staat erscheint nicht frey von dieser Sünde. Das Gesetz der Gleichheit erheischt die wirkliche Vertheilung der Last auf alle nach dem Maas ihrer Verpflichtung, und zwar um so genauer und strenger, je schwerer die Leistung ist, oder, wo dieses unmöglich oder beschwerlich wäre, die Besorgung des Dienstes durch Freywilige, deren Belohnung dann Sache des Contractes ist, oder endlich die genügende Entschädigung für diejenigen, die zwangsweise — etwa durch das Loos — zum Dienste berufen werden. Man vergleiche mit diesen Prinzipien unser Conscriptionsgesetz, und man wird darin — was immer für einen Titel man für die Milizpflicht aufstelle — die traurigste Abweichung von denselben finden. Nicht minder wird auch das Gesetz der Sparsamkeit durch unser Militärsystem — verletzt; und unser Steuersystem, wie freylich das fast aller Staaten — hat gar keinen Rechtsboden, sondern ist bloß auf jenem der Cameralistik, welche nur Ergiebigkeit und sichere Einbringlichkeit der Steuern will, erbaut.

Ein unermessliches Feld der ernstesten Betrachtung thut sich hier auf vor mir: ich enthalte mich vorerst es zu beschreiten. Wenn einer hohen Kammer, deren Nachsicht ich vielleicht jetzt schon durch allzulangen Vortrag

missbraucht habe, meine Motion der Berathung nicht unwürdig erscheinen sollte, so wird sich bey der Commissions-Berhandlung und sodann bey der Discussion in der vollen Kammer der geeignete Anlaß zur nähern Entwicklung der aufgestellten Grundideen darbieten. Auch wird, selbst im Fall der Verwerfung meiner Motion, die verheißene Vorlage eines neuen Conscriptionsgesetzes nicht minder eines Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegskosten und sodann das Budget mich zur Wiederaufnahme der hier bloß angedeuteten Rechtsbeleuchtung führen.

Für jetzt also beschränke ich mich auf den Antrag, eine hohe Kammer wolle beschließen, Se. Königliche Hoheit um einen Gesetzesvorschlag zur Abschaffung der Staatsfrohnden in Gemäßheit der aufgestellten Ansicht zu bitten, und zu gleicher Zeit ihren Wunsch dahin aussprechen, daß bey den neu zu erlassenden Gesetzen über alle Leistungen an den Staat ohne Unterschied, ob sie im Krieg oder Frieden und ob in Geld oder Geldeswerth oder in persönlicher Kraft zu entrichten, zum Hauptprincip die Herstellung der wahren, möglichst vollkommenen, Gleichheit zwischen allen Classen und Einzelnen möchte genommen werden. Damit es jedoch nicht scheine, als ob dieser Antrag bloß ins leere Allgemeine, und nicht auf bestimmten Richtpunkt gehe, so sey mir noch erlaubt, mit ein paar Worten die Rechtswidrigkeiten zu bezeichnen, welche ich an unserm Conscriptions- und Steuergesetz zu erkennen glaube.

Das Conscriptionsgesetz legt

1) die wichtigste und schwerste Bürgerpflicht fast ausschließlich denjenigen auf, welche noch nicht einmal Bürger sind, und von welchen nicht gewiß ist,

ob sie nach erlangter Großjährigkeit Bürger unseres Staates seyn wollen.

Sollte man daher auch den Soldatendienst, oder die Stellung zum Loosen, als den bestimmten Ankaufspreis des künftigen Staatsbürgerrechts geltend machen wollen, so bliebe immer schwer zu rechtfertigen, als unbedingte Schuld zu betrachten und einzutreiben, was an eine vom freyen Willen des Pflichtigen, nämlich von seiner Annahme abhängende Bedingung gebunden ist. Auch wird diese Bedingung den als großjährig erst Einwandernden nicht gemacht.

Sie erscheint also in der That bloß als eine mit der Geburt auf unserm Staatsgebiete überkommene Verpflichtung, daher als Leibeigenschaftslast — der Staat ist Leibherr der nachwachsenden Generation,

2) Das Conscriptiionsgesetz legt allen männlichen Hauptern ohne Unterschied dieselbe Verpflichtung auf, ohne Rücksicht auf Familien und Vermögen, also daß z. B. der Vater, welchem der Staat etwa nichts als sein täglich erarbeitetes schwarzes Brod schüzt, seine sechs Söhne — den einzigen Segen, welchen Gott ihm verliehen — bis auf den letzten ohne Rettung verlieren kann, wenn es also das Loos will, während der Millionär, der den Schutz der Armeen wie der Behörden für sein Hab und Gut in den mannichfaltigsten und fortwährenden Anspruch nimmt, wenn von seinen sechs Söhnen vielleicht einen das Loos getroffen, mit einem Scherfein seines Reichthums ihn loskauft, und also sein kostbarstes Besitzthum erhält. Es sind aber die Kinder — zumal vor erlangter Großjährigkeit — wahres Eigenthum des Vaters; der Staat nimmt sie wirklich den Eltern weg, wenn er sie

unter die Waffen ruft, und es erscheint also ungerecht, weil schreyend ungleich, wenn dem einen Vater sechs Söhne, dem andern nur einer oder keiner genommen wird.

3) Das Conscriptiionsgesetz läßt das Mittragen oder Nichtmittragen an der größten Last, an der schwersten Bürgerpflicht — unbekümmert um Vertheilung nach Grundsätzen — auf den Ausschlag des Looses ankommen, als ob wir in den Staat getreten wären, um die persönliche Freiheit und selbstständige Standeswahl um Leben und Gliedmaßen den Würfeln zu vertrauen. Was würde man zu einem Steuergesetz sagen, welches die Zahlung der Steuersumme durchs Loos vertheilte, also daß z. B. 20 Bürger von 100 die ganze Summe allein, die übrigen 80 aber nichts zu zahlen hätten? Ist das Leben und die Standeswahl nicht eben so wichtig, als eine Geldsumme. Diesem allen wäre gleichwohl leicht abzuhelpen, und ohne Schwächung vielmehr zum Vortheil der bewaffneten Macht.

Ich wäre wohl bereit, darüber umständliche und genügende Vorschläge zu thun. Aber die Betrachtung, daß mein gegenwärtiger Vortrag schon zu einer ungewöhnlichen Länge gediehen, demnach gegründete Besorgniß vorhanden ist, eine hohe Kammer durch dessen noch weitere Verlängerung zu ermüden, bestimmt mich, einstweilen davon zu schweigen, und mir die Darlegung meiner Vorschläge für einen der oben angedeuteten Anlässe vorzubehalten. So auch in Rücksicht des Steuersystems, auf welches mir bis jetzt nur einen einzigen Blick vergönnt seyn möge!

Man hat zumal drey Steuersubstrate festgesetzt: Besitz, Erwerb und Genuß (oder vielmehr Bedürfniß, als welches man, wie einen zuverlässigen

Steuereinheber, wie eine Art von Presser benutzt) allein man hat erstens nicht alle Arten von Besitz und nicht alle Arten von Erwerb mit Steuer belegt, und dadurch den Grundsatz aufgegeben, andererseits hat man durch Besteuerung des Genusses oder Bedürfnisses auch den Gegensatz von Erwerb, nämlich die Ausgabe besteuert, und durch solchen merkwürdigen Widerspruch mit sich selbst auf das Rechtsfundament verzichtet. Zwar ist gesagt worden daß die indirecte Steuer auf diejenigen gemünzt sey, deren Besitzthum oder Erwerb der Kenntnißnahme des Staats sich entziehen, oder derselben ohne große Inconvenienz nicht zu unterwerfen seyn würde; allein man vergaß, oder hielt der Erwägung unwerth, daß die indirecte Steuer gleichmäßig die einen wie die andern, ja in der Regel dieselben, die früher schon directe Steuer bezahlt haben, noch mehr als die sie nicht zahlten, trifft. Was ist aber von der Rechtllichkeit einer Maaßregel zu sagen, welche, nachdem von hundert Staatsschuldnern z. B. 80 ihr Betreffniß bezahlt, 20 aber — ohne Verschulden der achtzig — sich der Bezahlung entzogen haben, nunmehr alle Hundert und unter ihnen also die achtzig zum zweytenmal beym Kopf nimmt, um dann doch auch die Zwanzig mit zu erwischen? Es wäre um kein Haar besser, als wenn man um zwanzig Schuldige, die sich hinter achtzig schon abgestraften versteckt und unkenntlich gemacht hätten, gleichwohl zu erreichen, alle Hundert von neuem züchtigte; eine Methode, die derjenigen nicht unähnlich wäre, wornach man, wenn von den an einer Galerenbank geschmiedeten Sträflingen Einer das Ruder falsch anzieht, der ganzen Bank einen gemeinschaftlichen Peitschenhieb ertheilt.

Diese rechtliche Seite der indirecten Steuer ist bisher nicht gehörig gewürdigt worden. Man hat sich damit begnügt, sie von staatswirthschaftlicher oder auch von polizeylicher und moralischer Seite zu beleuchten. Ich aber meine, daß überall das erste und entscheidende das Recht seyn müsse, und daß selbst die Stände die Befugniß nicht haben, eine nach ihrer Wesenheit ungerichte Steuer zu bewilligen.

Ich wiederhole meinen Antrag.

Sachariá: Indem ich aufstehe, um die Motion meines Freundes und Amtsgenossen zu unterstützen, bitte ich den verehrten Herrn Vicepräsidenten um die Vergünstigung, einige Bedenklichkeiten vorausschicken zu dürfen, welche die Motion in mir geweckt hat, damit meine Empfehlung wenigstens einiges Gewicht habe.

Die erste Bedenklichkeit betrifft nicht sowohl den Gehalt, als den allgemeinen Zweck der Motion. Ich muß gestehen, daß ich eine gewisse Scheu vor allen den Motionen habe, welche die Bitte um einen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand haben, vielleicht daß das Alter, welches sich mir unwillkommen naht, mich furchtsamer macht. Doch kann ich auch einen Grund für jene Scheu anführen. Ich bin nämlich noch sehr zweifelhaft, ob der eigentliche oder doch der größere Werth unserer Verfassung darin besteht, daß sie der Regierung ein hemmendes, oder daß sie ihr ein anregendes Princip gegenüberstellt; und in diesem Zweifel werde ich dadurch bestätigt, daß ähnliche Anträge in Frankreich nur selten von den Kammern ausgehen, auch im britischen Parlemeute die Bills fast nur von den Ministern und ihren Freunden eingebracht werden. Auf jeden Fall erlaube ich mir, diesen Zweifel der Prüfung derje-

nigen zu unterwerfen, welchen die ewig gute Sache unserer Verfassung, vielleicht auch denen, welchen das Interesse von Deutschland überhaupt am Herzen liegt. Wohl sollte ich eine Vertheidigung dieser Meinung hinzufügen, da sie nicht zu denen gerechnet werden möchte, welche die neue fast fremdartige Sprache liberal nennt. Jedoch eine solche Vertheidigung würde am wenigsten in dieser Versammlung an ihrem Orte seyn, da ich hier noch nie die wahre Liberalität der Denkungsart zu vermissen Veranlassung gehabt habe, welche darin besteht, daß man die Meinungen Anderer achtet, weil man die eigenen von Andern geachtet wünscht, oder in die eigenen Mißtrauen zu setzen gelernt hat.

Die zweite Bedenklichkeit betrifft die Motion selbst, so wie sie gestellt ist. Nach der Verfassungsurkunde ist eine jede Bitte um einen Gesetzesvorschlag unter Angabe der Gründe an die Regierung zu richten. Ich muß nun gestehen, daß mir in der vorliegenden Motion auch jetzt noch so Manches dunkel und zweydeutig ist, daß sie mir kaum zu einem Antrage auf einen Gesetzentwurf reif zu seyn scheint. Die Motion handelt von Staatsfrohnenden. Allein läßt sich wohl ein für die Praxis tauglicher Begriff von den Staatsfrohnenden überhaupt aufstellen? Und würde nicht ein solches Gesetz vielmehr, so wie das Gesetz über die Herrenfrohnenden, die Leistungen einzeln aufzählen müssen? Wo ist z. B. die Grenzlinie zwischen Staats- und zwischen Gemeindefrohnenden? Sind nicht die sogenannten Staatsfrohnenden oft, was den Rechtsgrund der Verbindlichkeit betrifft, wahre Privatleistungen? Das ehemalige deutsche Recht unterschied nicht so streng zwischen öffentlichen und Privatverhältnissen. Auch die Verhältnisse, welche wir als staatsrechtliche betrachten, beruhten auf

Verträgen und Privilegien, und gehörten mithin in so fern in das Gebiet des Privatrechts. Gleichwohl unterstütze ich die Motion mit voller Ueberzeugung und mit dem aufrichtigsten Mitgeföhle.

Die erste Bedenklichkeit ist nur ein Zweifel, den ich aufgeworfen habe; sie geht am Ende auf eine Regel, welche ihre Ausnahmen leidet, und ich würde allemal geneigt seyn, eine solche Ausnahme zuzulassen, wenn ein Mitglied dieser Kammer einen Antrag für besonders dringlich hält. Im Privatleben hat man allein den Richter zu hören, der in uns ist; wenn wir für Tausende sprechen, haben wir zugleich die Wünsche derer zu berücksichtigen, für welche wir sprechen; und der vorliegende Antrag ist allerdings von der größten Wichtigkeit; sein Gegenstand greift in sehr viele Verhältnisse und Aufgaben unseres öffentlichen Rechtes ein; er wird den Wünschen Vieler entsprechen.

Meine zweyte Bedenklichkeit betrifft mehr die Form als den Inhalt des Antrags. Wird die Motion vollständig erörtert, so führt das vielleicht zu dem Resultate, daß mittelst einer Vorstellung der Wunsch an die Regierung gelangt, durch eine Commission den Gegenstand nach allen seinen mannichfaltigen Beziehungen erörtern zu lassen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir die Motion zu dem Ende zu unterstützen, daß ihr eine sorgfältige, freie, offene und allseitige Prüfung zu Theil werde.

Der Vicepräsident: Die Kammer wird jetzt, da die Motion unterstützt ist, zu entscheiden haben, ob die Motion in Betrachtung gezogen, oder vertagt werden solle, oder als auf sich beruhend anzusehen sey?

Hofrath v. Kottke begehrt das Wort, um kurz die wichtigsten Gesichtspunkte zu beleuchten, welche

die Entscheidung der Frage leiten könnten, ob eine Berathung über seine Motion Statt finden solle oder nicht?

Der Vicepräsident verweist auf den §. 51 der Geschäftsordnung, nach welchem für jetzt keine weitere Discussion über die gemachte Motion zulässig zu seyn scheine.

Nachdem sich mehrere Mitglieder über das Recht des Proponenten, nach erfolgter Motivirung des Antrags das Wort nochmals zu begehren, geäußert, und namentlich die Frhrn. v. Türkheim und v. Zyllhardt sich im Allgemeinen für dieses Recht erklärt hatten, und zwar letzterer in der Rücksicht, daß dem Proponenten nicht zu verweigern sey, seine Motivirung noch durch einen Nachtrag zu ergänzen; wurde von der Kammer

b e s c h l o s s e n :

die Motion des Hofraths v. Kottack in Betrachtung zu ziehen;

wobei jedoch der Frhr. v. Berkheim bemerkte, daß er für eine weitere Berathung über diese Motion nur insofern stimmen könne, als sie die Staatsfronden zum Gegenstand habe, daß er hingegen, weil und in wiefern die Motion noch auf verschiedene andere Gegenstände gerichtet sey, darauf antragen müsse, daß sie auf sich beruhe.

v. Kottack: Da nun der Beschluß gefaßt ist, meine Motion in Betrachtung zu ziehen, so hört der Grund auf, aus welchem ich das Wort begehrte, und ich stehe daher gern von meinem Begehren ab. Wenn aber im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt werden will, daß, wenn eine Motion unterstützt ist, also gleich, ohne irgend eine vorläufige Discussion, über die Frage: ob

sie in Betrachtung zu ziehen sey oder nicht? abgestimmt werden müsse; so erkläre ich mich feyerlich, und wie ich glaube, pflichtgemäß gegen eine solche Ansicht, welche in offenbarem Widerspruch steht mit allen frühern Uebungen und mit der Natur der Sache. Unsere Geschäftsordnung sucht allenthalben die Besonnenheit der Schlussfassungen zu gewährleisten. Es streitet also durchaus gegen ihren Geist, über irgend eine Frage, und zumal über eine so wichtige Frage, als die zur Sprache gebrachte ist, abzustimmen oder zu entscheiden, ehe die Gründe gehört worden sind, welche für die eine oder die andere Entscheidung bestimmen möchten.

Der Vicepräsident: Durch die Erklärung des Hrn. Hofraths v. Rotteck wird zwar die aufgeworfene Frage für jetzt beseitigt. Wegen zukünftiger Fälle aber wünschte ich noch immer, daß die Kammer die Frage entschiede: ob nach beendigter Motivirung eines Antrages der Proponent noch einmal das Wort verlangen könne, um nachträgliche Bemerkungen zu machen. Ist dieses verstattet, so kann auch Andern das Wort zu einer Erwiderung nicht verweigert werden. Und so würde also gegen den Sinn des §. 51. der Geschäftsordnung eine Discussion schon wegen der Vorfrage entstehen.

v. Rotteck: Ich glaube, die Norm ist hier leicht zu finden, und von selbst gegeben. Eine Discussion findet Statt, aber worüber? bloß über die Vorfrage: Soll die Motion in Berathung gezogen, oder ohne weiteres beseitigt werden? Nach erstattetem Commissionsbericht findet dann die Discussion über die definitive Annahme oder Verwerfung oder Motivirung der Motion Statt. Aus diesem verschiedenen Zweck geht hervor, daß die erste zwar auch die Sache selbst berühren muß,

doch nur vorläufig und summarisch; die zweyte aber tiefergehend ausführlicher und vollständiger.

Die Beurtheilungskraft eines jeden Mitglieds wird ihm hiernach von selbst die Grenze bestimmen, über welche hinauszugehen, unschicklich oder zweckwidrig wäre. Sollte es solche Grenzen überschreiten, oder sollte das Präsidium oder ein anderes Mitglied der Meinung seyn, sie sey überschritten; so haben sie wie bey allen andern Verhandlungen das Recht, den auf Abwege gerathenden Redner zurückzurufen, oder zu veranlassen, daß die Kammer sich für hinreichend unterrichtet erkläre, und dießemnach die Discussion geschlossen werde. So ist auch immer gehalten worden, und eine weitere Festsetzung wäre daher überflüssig.

Hebel: Es scheint mir sonderbar, wenn ein Redner, der seine Motion begründet hat, noch das Recht zu einer nachträglichen Motivirung in Anspruch nimmt. Ein Anderes ist es, wenn er bemerkt, daß man seinen Vortrag mißverstanden habe, und das Wort verlangt, um das Mißverständniß zu heben.

Frhr. v. Türkheim: So wie die Kammer irgend einen Beschluß zu fassen hat, ist es allemal erlaubt, den Gegenstand des zu fassenden Beschlusses zuvor zu einer Erörterung und Berathung zu bringen, insofern sich nicht die Kammer für genugsam unterrichtet erklärt.

Die hierauf von dem Vicepräsidenten gestellte Frage:

Ob man einverstanden sey, daß es genüge, die über den S. 51. der Geschäftsordnung gegebenen Erläuterungen zum Protokoll zu nehmen, und im Uebrigen mit Rücksicht auf S. 38. der Geschäftsordnung mit einer weitem Entscheidung des aufgeworfenen Zweifels Anstand zu nehmen?

wurde einstimmig bejaht.

Von dem Vicepräsidenten dazu aufgefordert, erstattete nunmehr der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, Namens der zu Prüfung der Rechnung vom vorigen Landtage niedergesetzten CommissionsBericht.

Beylage Ziffer 38. (ungedruckt.)

Es wurde

b e s c h l o s s e n :

die Berathung darüber auf die nächste Sitzung auszusetzen.

Endlich brachte der Vicepräsident die Ernennung eines Archivars in Vortrag, wobey er insbesondere bemerkte, daß es um so nothwendiger seyn werde, einen Archivar auf diesem Landtage zu ernennen, da der Sitz der Kammer demnächst in das neue ständische Gebäude zu verlegen, und in diesem die erforderliche Einrichtung durch einen zuverlässigen Beamten der Kammer zu treffen sey. Die Kammer hiermit in der Hauptsache vollkommen einverstanden, setzte jedoch auf die Bemerkung des Frhrn. v. Versteht, daß der Bezug des neuen ständischen Gebäudes noch nicht so nahe sey, die Ernennung eines Archivars bis zum Ende des Landtags aus.

Frhr. v. Zollhardt.

Zacharia.

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. May 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
 Sr. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
 Markgrafen Wilhelm zu Baden,
 der Herrn Staatsminister Frhr. v. Berstett und Frhr.
 v. Berkheim und
 des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,
 Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls
 der neunten Sitzung legte der Vicepräsident vor:

I) ein höchstes Rescript, wodurch der geheime Referendar v. Baur beauftragt wird, das neurevidirte Conscriptionsgesetz, und zwey Gesekentwürfe über Begründung der öffentlichen Sicherheit den Kammern vorz

zulegen, auch Vortrag über die Ausgleichung der Kriegskosten zu erstatten.

Beylage Ziffer 39.

2) einen Erlaß der zweyten Kammer, betreffend den Gesekentwurf wegen Gleichstellung der katholischen und evangelischen Pfarrer hinsichtlich der Besteuerung der Sustentations-Summe.

Beylage Ziffer 40. und
Unterbeylage zu Ziffer 40.

Die Kammer

b e s c h l o ß

diesen Gesekentwurf demnächst in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

3) einen weitem Erlaß der zweyten Kammer wegen Ernennung einer Commission zu Vertheilung des Locals im neuen Ständehause.

Beylage Ziffer 41.

Das Secretariat machte sodann die Anzeige, daß in der Vorberathung

1) für die Motion des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, wegen Errichtung einer Bildungs-Anstalt für Blindgeborne

der Prälat Hebel

der Frhr. v. Falkenstein und

der Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

2) für die Motion des Hofraths v. Kottke auf Abschaffung der Staatsfrohnden

der Landoberjägermeister v. Kettner,

der Generallieutenant v. Schäffer und

der geh. Hofrath Zacharia

zur Bildung der Begutachtungs-Commissionen gewählt worden.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. v. Türkheim den Commissionsbericht wegen Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Beilage Ziffer 42.

Der Vicepräsident bemerkt zuvörderst, daß, was den Hauptgegenstand des Berichtes betreffe, da sich dieser nicht auf die Verfassung, sondern nur auf die Geschäftsordnung der Kammer beziehe, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge sofort in Berathung gezogen, und schon durch einen Beschluß der Kammer bekräftigt werden könnten.

Da sich die Kammer hiermit für einverstanden erklärte, so stellte der Vicepräsident die Frage:

Ob die Kammer jenen Vorschlägen ihre Zustimmung erteile?

v. Kottel: Obschon ich den im Commissionsbericht ausgesprochenen Grundsätzen und deren Anwendung im Allgemeinen beypflichte, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß noch auf zwey Punkte, die in dem so eben gehörten Vortrag nicht besprochen sind, dürfte Bedacht zu nehmen seyn, nämlich

Erstens ist nicht berührt worden, wie es mit den von der zweyten Kammer an die erste gelangten, und hier nicht erledigten Gegenständen zu halten sey, und zwar nach den verschiedenen Stadien der Behandlung, d. h. je nachdem über sie bey uns noch gar keine Verhandlung eingetreten, oder etwa bereits der Commissionsbericht erstattet, oder die Discussion bereits eröffnet war. Ich glaube jedoch, der Analogie der für die übrigen Fälle aufgestellten Grundsätze gemäß wäre die

Maxime, solche Anträge, ohne Unterschied, in welchem Stadium der Verhandlung sie stille gestanden, niemals anders als auf ein erneuertes Ansinnen der zweyten Kammer wieder in Verathung zu nehmen.

Zweytens vermisse ich die Unterscheidung zwischen den unerledigten Verhandlungsgegenständen des jedesmal jüngsten von jenen eines ältern Landtags; gleichwohl scheint solche Unterscheidung mir nothwendig.

Es kann ein Landtag plötzlich geschlossen werden, die Nichterledigung jener Gegenstände daher blos durch Mangel an Zeit veranlaßt seyn. Bey der zu vermuthenden Fortdauer desselben Willens oder derselben Interessen auch beym nächstfolgenden Landtag mag die Wiederaufnahme der unerledigten Gegenstände wohl unbedenklich mit einiger Abkürzung der Formen Statt finden. Nähren solche Gegenstände aber von ältern Landtagen her, so müssen sie wohl als gänzlich erloschen oder beseitigt betrachtet werden, da schon ihre Nichtwiederaufnahme auf dem zunächst gefolgten Landtag für eine stillschweigende Erklärung des nicht mehr fortdauernden Willens, gewissermaßen für einen Beschluß, sie unerledigt zu lassen, gelten mag.

Solche Gegenstände könnten also durchaus nicht anders, als wie ganz neue, wieder zur Sprache gebracht, und verhandelt werden.

Frhr. v. Zúr kheim: In Beziehung auf den ersten Punkt muß ich bemerken, daß der frühere Commissionsbericht darüber bereits Folgendes enthält: die zweyte Kammer kann nicht ohne erneuerte Aufforderung der ersten annehmen, daß diese sich noch zu einem, auf dem vorigen Landtage herübergegebenen Antrag bekenne, — kann diesen daher auch nicht mehr als solchen behandeln und vornehmen, so wie sie dazu nicht mehr ver-

bunden ist, eben so ist sie auch nicht mehr dazu berechtigt, denn die Vollmacht der nicht mehr identischen Kammer, welche den Antrag als Erklärung ihrer Entschlieſung hinüber gab, ist erloſchen.

Hier ist also beſtimmt ausgeſprochen worden, daß die Kammer nur in ſo fern verbunden, und berechtigt iſt, einen bey ihr unerledigt gebliebenen Antrag der zweyten Kammer wiederaufzunehmen, als dieſe den Antrag ausdrücklich von neuem in Anregung bringt.

v. Kettner: Es ſcheint mir nothwendig zu ſeyn, daß von beiden Kammern übereinstimmende Grundſätze über die Behandlung der von frühern Landtagen rückſtändigen Geſchäfte aufgeſtellt und befolgt werden. Es könnte ſonſt der Fall eintreten, daß die zweyte Kammer hierüber andere Grundſätze beobachtete, als die erſte. Ich ſtelle es daher der Kammer anheim, ob es nicht rathſam ſeyn dürfte, ſich über den vorliegenden Gegenſtand mit der zweyten Kammer zu benehmen.

Fyhr. v. Weſſenberg: Ich finde es bedenklich, wenn ſich die Kammer in Beziehung auf die Grundſätze, nach welchen ſie die auf einem frühern Landtage unerledigt gebliebenen Gegenſtände wieder aufzunehmen hat, durch beſtimmte Beſchlüſſe binden wollte. Zielmehr muß ihr frey ſtehen, nach der Verſchiedenheit der Umſtände für die wieder in Anregung gebrachten Gegenſtände jedesmal die angemefſenſte Verhandlungsform zu wählen.

Zachariá: Es iſt in der bisherigen Verathung, in welcher übrigens die in dem Commissionsbericht gemachten Vorſchläge ihrem Inhalte nach nicht angefochten worden ſind, erſtens der Zweifel aufgeworfen worden, ob ſich überhaupt die Kammer durch beſtimmte, ins Einzelne gehende Beſchlüſſe in Anſehung des vor-

liegenden Gegenstandes bilden soll? Da jedoch Beschlüsse dieser Art die Kammer nicht unbedingt binden, da sie zur Beschleunigung des Geschäftsganges nicht wenig beitragen, und da die vorgeschlagenen nicht die Möglichkeit ausschließen, die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falls zu berücksichtigen, so kann ich dieses Bedenken nicht theilen.

Es ist zweytens die Frage aufgeworfen worden, wie es mit der Wiederaufnahme derjenigen Anträge zu halten sey, welche auf einem frühern Landtage von der zweyten Kammer an die erste gelangt, in dieser aber unerledigt geblieben sind? So wie ich nun mit der Meinung des Frhrn. v. Türkheim, daß Geschäfte dieser Art nur auf einen wiederholten Antrag der zweyten Kammer von der ersten wieder aufgenommen werden können, vollkommen einverstanden bin, so werden übrigens die im Commissionsbericht enthaltenen Vorschläge auch auf den Fall, daß ein solcher Antrag von der zweyten Kammer geschieht, analogisch anwendbar seyn.

Es ist drittens gefragt worden, ob man diese Vorschläge auf die von dem letzten Landtage rückständigen Sachen zu beschränken habe? So wenig ich nun das Gewicht der Gründe verkenne, welche für diese Beschränkung sprechen, so scheint sie mir doch wegen der Freyheit, welche die gemachten Vorschläge der Kammer lassen, auf die Wiederaufnahme einer Sache einzugehen, oder nicht einzugehen, entbehrlich zu seyn.

Endlich viertens dürfte es allerdings rathsam seyn, die dermalen zu fassenden Beschlüsse der zweyten Kammer mitzutheilen. Auch ihre Geschäftsordnung hat die erste Kammer der zweyten mitgetheilt.

v. Kottack: Ich muß auf der Unterscheidung zwischen den von den jüngsten, und den von ältern Land-

tagen herrührenden Gegenständen beharren. Würde sie nicht anerkannt, so könnte ich auch zur Maxime, die Berathungsform der ersten abzukürzen, niemals meine Zustimmung geben. Der Grund der Unterscheidung ist klar und wichtig; und ich glaube, daß ein, auch durch eminentes Stimmenmehr gefasster Beschluß, einen auf einem alten Landtag erlegenen Gegenstand ohne weiteres da wieder aufzunehmen, wo seine Berathung damals stehen geblieben, ein durchaus nichtiger Beschluß, und schon durch die Einsprache eines einzigen Mitglieds zu vereiteln wäre.

Frhr. v. Türkheim: Ich kann mich durch eine in meinem vorliegenden Berichtsconcept ersichtliche Correctur darauf ausweisen, daß mir die Unterscheidung zwischen Anträgen, welche auf dem letzten, und solchen, welche auf einem frühern Landtag unerledigt geblieben sind, nicht entgangen ist, daß ich mich aber vorsätzlich nicht darauf eingelassen habe, um nicht allzugroße Subtilitäten zu veranlassen. Insofern aber dieser Unterschied jetzt zur Sprache gebracht wird, bekenne ich mich zu der so eben von dem Herrn Hofrath v. Kottek vorgetragenen Ansicht, daß bloß Anträge, welche auf dem letzten Landtage gemacht, aber nicht erledigt worden sind, mit den in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen, auf frühere Verhandlungen verweisenden Abkürzungen, wieder vorgenommen werden können, nicht aber solche, welche auf dem vorletzten oder einem frühern erliegen geblieben sind, und zwar aus dem entscheidenden Grund, weil das Stillschweigen auf dem letzten Landtage schon eine Aufgebung derselben ausgesprochen, und dieselben also streng genommen nicht mehr unerledigt genannt werden können.

Hebel: Zu dem was der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt hat, will ich noch hinzufügen, daß, wenn von Gegenständen die Rede ist, welche nicht auf dem letzten, sondern auf einem frühern Landtage vorgekommen sind, der Fall eintreten kann, daß die Kammer aus ganz andern Personen besteht. Aus diesem Grunde muß allerdings der aufgestellte Unterschied Statt finden.

Frhr. v. Bessenberg: Ich wiederhole die schon von mir erhobene Bedenklichkeit wegen der Råthlichkeit aller dieser Bestimmungen. Jeder Landtag bildet ein abgeschlossenes Ganze; mithin muß auf jedem Landtage ein jedes, von früherer Zeit rückständiges, Geschäft vor neuem beginnen.

v. Rotteck: Das verehrliche Mitglied hält also die Aufstellung einer allgemeinen Regel für unnöthig; man werde, wenn einzelne Fälle vorkommen, nach Umständen den geeigneten Beschluß fassen.

Ueber Maximen im Allgemeinen oder zum Voraus sich zu verständigen und auszusprechen, halte ich für weit råthlicher, als erst in den vorkommenden concreten Fällen nach solchen Maximen sich umsehen. Im letzten Fall tritt leicht eine Befangenheit für oder wider ein; im ersten Fall sind bloß Principien maßgebend.

Frhr. v. Zyllhardt: Auch ist schon in der vorigen Sitzung die Nothwendigkeit besonderer Regeln durch einen förmlichen Beschluß anerkannt worden.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit den im Commissionsbericht enthaltenen Vorschlägen für einverstanden. Auch

b e s c h l o ß

die Kammer

diese hiemit angenommenen Vorschläge ausdrücklich auf die Wiederaufnahme der auf dem letzten Landtage unerledigt gebliebenen Gegenstände zu beschränken; so daß die Geschäftsrückstände eines frühern Landtages späterhin ganz so zu behandeln seyn würden, als ob darüber noch nie eine Verhandlung Statt gefunden hätte.

Der Vicepräsident brachte nunmehr den in dem Berichte enthaltenen Zusatz wegen der Auslegung und Anwendung des 64ten Sen der Verfassungsurkunde:

„Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“
zur Verathung.

v. Kottick: Es muß wohl eine zweifache Art der Auslegung der Verfassungsurkunde, oder der Geschäftsordnung unterschieden werden, die eine, die durch ein Gesetz oder durch eine für eine ganze Classe von Fällen aufzustellende Regel, und die andere, die bloß factisch, durch die in einem vorkommenden Fall gemachte Anwendung des Verfassungsartikels geschieht. Die erste erfordert allerdings, insofern von Verfassungsartikeln geredet wird, die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beider Kammern, und die Sanctionirung des Großherzogs, die zweyte aber geschieht durch einfache Majorität einer einzelnen Kammer, und beruht lediglich auf der Ueberzeugung oder Meinung der Stimmenden über den wahren Sinn eines Artikels. Eine solche factische Auslegung der Verfassungsartikel geschieht bey den meisten Beschlüssen, ist auch wirklich unausweichlich und

plichtgemäß. Nicht minder ist eine allgemeine Auslegung, in sofern sie nur als Maxime, nicht als Gesetz gelten soll, zulässig und oftmals rätlich.

v. Kettner: Mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgestellten Grundsätzen bin ich zwar einverstanden. Jedoch bemerke ich, daß ein Beschluß, welcher über diesen Gegenstand gefaßt würde, auf jeden Fall an die zweyte Kammer gelangen müßte.

Frhr. v. Wessenberg: Es dürfte eine eigene Motion nothwendig seyn, damit ein Beschluß über die Auslegung des 64ten §. der Verfassungsurkunde gefaßt werden könne.

Frhr. v. Zürkheim: Wie schon in dem Commissionsbericht bemerkt worden ist, sieht man sich bey der Anwendung des 64ten §. der Verfassungsurkunde in einen Widerspruch verwickelt.

Wenn in einem gegebenen Falle eine Erläuterung der Verfassung durchaus nothwendig ist, wenn etwas geschehen muß, und man sich mit Ja oder Nein zu entscheiden hat, wie soll man sich helfen, wenn sich gleichwohl nicht $\frac{2}{3}$ der Stimmen für die eine oder für die andere Meinung entscheiden? Die Kammer muß einstweilen nach der Meinung handeln, welche die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Was sollte sonst z. B. in dem Streitfalle wegen der Wahl neuer Univeritätsabgeordneter geschehen?

v. Rotteck: Wenn man der Kammer dieses Recht nicht einräumen wollte, so wäre fast gar keine Beschlußfassung möglich. Es würde nämlich zu derselben Vernichtung hinreichen, daß ein einziges Mitglied, oder daß auch die andere Kammer einen Zweifel über den Sinn des Verfassungsartikels aufregte, welchem zufolge der Beschluß Statt gefunden. Ich wiederhole es, die

Kammer hat das Recht, wie die Pflicht, die Verfassungsartikel factisch, durch Anwendung auf vorkommende Fälle auszulegen. Hat ja selbst jeder Privatmann solches Recht und solche Pflicht, wo immer es um Entschlüsse oder Handlungen zu thun ist, die durch die Constitution, oder überhaupt durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten sollen. Also wird dieses wohl auch bey der Kammer Statt finden. Möglich bleibt dabey allerdings eine unrichtige Deutung oder Anwendung. Allein die Beurtheilungskraft der Mehrheit, dann die Publicität der Stimmgebung, endlich auch die Aufmerksamkeit der andern Kammer und der Regierung sind hinreichende Garantien der Richtigkeit oder Mittel der Berichtigung. Es kann auch eine irrige Anwendung eines Artikels, oder der darüber von irgend einem Mitglied aufgeregte Zweifel leicht der Regierung oder einer Kammer den Anlaß geben, eine authentische Erklärung in Form eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, oder zu erbitten.

Zachariä äußerte den Wunsch, daß die Berathung über den vorliegenden sehr wichtigen Gegenstand, so wie es sonst mit Commissionsberichten gehalten zu werden pflege, auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden möge, damit die Sache zuvor desto reiflicher in Bedacht genommen werden könne.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage

B e s c h l o ß

die Kammer einstimmig

diesen Theil des Commissionsberichts in der nächsten Sitzung von neuem in Berathung zu ziehen.

Hierauf wurde der Beschluß der vorigen Sitzung, daß man bey der Berathung über den Commissionsbe-

richt auf die Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt wegen Modification der §§. 60 und 73. der Verfassungsurkunde zurückkommen wolle, von dem zweyten Secretär der Kammer verlesen.

Der Frhr. v. Zyllnhardt wiederholte nun seine wegen dieser §§. auf dem vorigen Landtage gemachte Motion, und beruft sich auf die frühere Begründung derselben. Auf die Bemerkung des Frhrn. v. Türckheim, daß vielleicht mit dieser Motion die von ihm früher in Anregung gebrachte Frage: was ist im §. 60 und 73. der Verfassungsurkunde unter Finanzgegenständen zu verstehen? mit Vortheil in Verbindung gesetzt werden könne, indem man so im Stande sey, die Form der Verhandlung abzukürzen, und den aus dem 64sten §. der Verfassungsurkunde entstehenden Schwierigkeiten zu entgehen, erwiederte

Der Frhr. v. Zyllnhardt: daß ihm beide Gegenstände nicht in einer unzertrennlichen Verbindung zu stehen schienen, auch seine Motion bereits mittelst eines Beschlusses der Kammer an die zweyte Kammer gelangt sey, und es daher geeignet scheine, sich hier auf ihren bisherigen Gegenstand und Umfang zu beschränken, vorbehaltlich der Erweiterung desselben durch eine eigene Motion.

Eben so brachte der geh. Hofrath Zachariä die von dem Frhrn. v. Baden auf dem vorigen Landtag gemachte Motion, die Erhebung des Advocatenstandes, und zumal dessen Ausbildung zur Pflanzschule guter Richter betreffend, in Erinnerung. Er bemerkte zugleich, daß der deshalb auf dem vorigen Landtage an die zweyte Kammer erlassene Beschluß von dieser ohne Antwort geblieben sey. Er

fährte hierbey weiter ein Rescript des Großherzoglichen Staatsministerii vom 2. November 1820, nach welchem in der ersten Instanz in der Regel keine Advocaten zugelassen werden sollen, zur Unterstützung des Wunsches an, daß die Regierung diese mit den Grundsätzen des Rechts und unserer Verfassung schwer zu vereinigende Verordnung einer nochmaligen Prüfung unterwerfen möge.

Auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer für einverstanden, sowohl die Motion des Frhrn. v. Zyllhardt als die des Frhrn. v. Baden in der nächsten Sitzung in Betrachtung zu ziehen.

Sodann erstattete, von dem Vicepräsidenten aufgefordert, der Prälat Hebel Namens der wegen des Antrags des Frhrn. v. Wessenberg auf Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindgeborne ernannten Commission Bericht.

Beylage Ziffer 43.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

die Verathung über diesen Bericht in der nächsten Sitzung vorzunehmen;
wobey bemerkt wurde, daß eine Verathung in abgekürzter Form um deswillen nicht gewählt werden könne, weil der Beschluß, die Verathungsform abzukürzen, nach der Geschäftsordnung die Zustimmung eines Regierungs-Commissärs bedürfe, ein zur Ertheilung dieser Zustimmung beauftragter Regierungscommissär aber in der Kammer vermißt werde.

Endlich legte der Vicepräsident eine Eingabe des Hauptmanns Arnold wegen Aufstellung des Bildnisses Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, in

dem für die erste Kammer bestimmten Saale des neuen Ständehauses vor.

Beilage Ziffer 44. (ungedruckt.)

worauf

b e s c h l o s s e n

wurde,

diese Eingabe an die wegen Vertheilung des Locals des Ständehauses ernannte Commission zur Begutachtung abzugeben.

Die Kammer verwandelte nunmehr auf den Antrag des Frhrn. v. Falkenstein, welcher von mehreren Mitgliedern unterstützt, und hierauf einstimmig angenommen wurde, die öffentliche Sitzung in eine geheime.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Zachariä.

Beilage Ziffer 39.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau &c. &c.

Wir ernennen Unsern geh. Referendar v. Baur, um in den Kammern das neurevidirte Conscriptionsgesetz, und die beiden Gesekentwürfe über Begründung der öffentlichen Sicherheit vorzulegen, und daselbst Vortrag über die Kriegskosten = Ausgleichung zu erstatten.

Protokolle der 1. Kammer.

Unser Staatsminister des Innern, Freyherr v. Vertheim ist beauftragt, Obiges zur Kenntniß der beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu bringen.

Gegeben Karlsruhe den 29. März 1822.

L u d w i g.

vdt. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

Beylage Ziffer 40.

Dem

Hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweyte Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27sten d. M. durch — mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß — den von der hohen Regierung derselben vorgelegten Gesetzes = Entwurf über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der, bey Berechnung der directen Steuer in Abzug kommenden Sustentations = Summe, unverändert, angenommen.

Unter Mittheilung dieses Gesetzesvorschlags hat die

zweyte Kammer die Ehre hievon dorthin Nachricht zu geben.

Karlsruhe den 29. April 1822.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident

F ö h r e n b a c h.

der erste Secretär

v. I s t e i n.

Unterbeylage zu Ziffer 40.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen; Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen
und Hanaukü. s. w.

Auf den Bericht Unseres Finanzministeriums
über die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den
evangelischen rücksichtlich der bey Berechnung der directen
Steuer in Abzug kommenden Sustentations-Summe,
haben Wir unter Zustimmung Unserer getreuen
Stände verordnet, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Den katholischen Pfarrern soll vom 1. Juny d. J.
an die gleiche Sustentations-Summe wie den evange-
lischen Pfarrern bey Berechnung ihrer directen Grund-
Häuser- und Gefäll-Steuer in Abzug kommen.

Art. 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug
beauftragt.

Gegeben Karlsruhe

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Vermöge Beschlusses der heutigen Sitzung nimmt die zweyte Kammer den Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 27sten April 1822.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
F ö h r e n b a c h.

die Secretäre
v. J s s t e i n.
B a u m g ä r t n e r.
S p e y e r e r.

B e n l a g e Ziffer 41.

An

das hochverehrte Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Auf die gefällige Mittheilung vom 22. d. M. haben wir die Ehre zu eröffnen, daß die Abgeordneten

B a u m g ä r t n e r
E m b d t
v. G l e i c h e n s t e i n
G r i e s s b a c h u n d
v. J s s t e i n

von der zweyten Kammer zu der Commission erwählt worden sind, welche die auf die Vertheilung des Locals im kändischen Gebäude sich beziehenden Einleitungen

zu treffen, und ihre desfallsigen Anträge der Kammer vorzulegen beauftragt ist.

Karlsruhe den 1. May 1222.

Im Namen der zweyten Kammer
Der Präsident
S ö h r e n b a c h.

Der erste Secretär
I k s t e i n.

Veylage Ziffer 42.

Commissions-Bericht

über die bey Wiederaufnahme der auf einem frühern Landtag unerledigt gebliebenen Anträge zu beobachtenden Regeln und Geschäftsformen.

Erstattet

von d. m.

Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

In Gemäßheit des in der letzten Sitzung erfolgten Beschlusses bin ich beauftragt, über zwey, bey Gelegenheit des Vorschlags einer ständigen Commission für die auf die Verfassung und den landständischen Geschäftsgang sich beziehende Erörterungen aufgeworfene Fragen, den verlangten weitem Bericht zu erstatten. Diese Fragen lauteten wie folgt:

1) Sind die auf einen frühern Landtag gemachten und unerledigt gebliebenen Anträge auf dem folgenden

Landtag von dem Secretariat zu reproduciren, oder als nicht geschehen (beseitigt) zu betrachten?

2) Wie ist es wegen derjenigen Mittheilungen zu halten, welche auf dem vorigen Landtage von der ersten Kammer an die zweyte (oder umgekehrt) erlassen worden, und von dieser ohne Antwort geblieben sind?

Der erhaltene Auftrag geht nicht sowohl dahin, die in dem frühern Commissions-Bericht bereits hierauf gegebene Antwort vollständiger zu begründen, als vielmehr nur dahin, dieselbe durch specielle Anwendung auf die verschiedenen Stufen des Geschäftsgangs, auf welchen ein Gegenstand beim Schluß des vorigen Landtags unerledigt liegen geblieben seyn kann, weiter auszuführen.

Von einer Motion, welche blos angezeigt, aber noch nicht motivirt worden war, kann die Rede nicht seyn, denn hier ist noch kein eigentlicher und ausgeführter Antrag, sondern nur die Anzeige des Vorhabens eines solchen; erneuert sich das Vorhaben, so muß sich auch die Anzeige desselben erneuern.

Die Casuistik, welche den Gegenstand dieses Berichts bildet, beginnt also mit der Voraussetzung, daß in der Kammer bereits der Beschluß gefaßt worden seye, eine Motion in Betrachtung zu ziehen, oder eine Petition nach dem §. 57. der Geschäftsordnung auf gleichem Wege zu behandeln.

Von diesem Moment an bis zur Erstattung des Commissions-Berichts befindet sich eine Sache auf der ersten Stufe des Geschäftsgangs; war es eine Motion, und der frühere Proponent will sie auf dem folgenden Landtag wieder in Gang bringen, so kann er sich die Formlichkeit der nochmaligen Motions-Anzeige ersparen, und entweder mittelst neuer Motivirung, oder mit Berufung auf die frühere der Kammer den Anlaß geben, nach der als

spatium deliberandi für jeden nicht vorher angekündigten Vorschlag unerläßlichen Aussetzung bis zur nächsten Sitzung über die Wiederaufnahme einen Beschluß zu fassen.

Das Nämliche gilt von Verathungs- Gegenständen, welche durch eine Petition veranlaßt worden sind, nur mit dem Unterschied, daß diese von jedem Mitglied der Kammer wieder in Anregung gebracht werden können, statt daß eine Motion nach dem §. 52. der Geschäftsordnung bis zur Eröffnung der Discussion blos ihrem Proponenten angehört, folglich ein Dritter, welcher sie später wieder aufleben machen wollte, sich zwar in der Motivirung nach Belieben auf das, was sein Vorgänger schon gesagt hat, berufen, folglich kürzer fassen, aber von der Förmlichkeit einer vorgängigen neuen Motions-Anzeige nicht entbunden werden könnte.

Auf der zweyten Stufe befindet sich der Gegenstand, wenn ein Commissions-Bericht darüber erstattet worden ist. Hier gilt für denjenigen, welcher ihn wieder in Anregung bringen will, das Nämliche wie auf der ersten Stufe; von der Entschließung der Kammer aber hängt es alsdann ab, je nachdem entweder neue Ansichten und veränderte Umstände zur Sprache gebracht worden, oder eine einfache Erneuerung des frühern Antrags erfolgt ist, denselben von Neuem in eine Commission zu verweisen, oder ihn blos nach §. 23. der Geschäftsordnung zur Discussion zu bringen. Wenn auf dem vorigen Landtag über den Commissionsbericht bereits eine Discussion eröffnet worden, dieselbe aber noch zu keinem Beschluß geführt haben sollte, so ist bey der Wiederaufnahme eines Antrags auf dieser dritten denkbaren Stufe früherer Behandlung nur das zu bemerken, daß nach dem vorhin Gesagten die Veranlassung dazu, wenn es eine Motion war, nunmehr von jedem Mitglied der Kammer ohne neue Mo-

tionsanzeige eben so gut, als von dem ursprünglichen Proponenten ausgehen kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn keine Nova eine abermalige Verweisung an eine Commission veranlassen, nur die Discussion wiederaufgenommen und zur Beschlußfassung gebracht zu werden braucht.

Mit dieser ist die Sache abgethan. Wenn der Beschluß über einen Antrag auf dem vorigen Landtag nicht mehr an die andere Kammer gelangt ist, eben so wie in dem Fall, wenn derselbe von dieser letztern un erledigt geblieben ist, muß, wie schon früher bemerkt wurde, auf die Anregung eines Mitglieds der Kammer in einer folgenden Sitzung beschloffen werden, den Antrag zu erneuern. Die abermalige Mittheilung an die andere Kammer darf aber in diesem letztern Fall keineswegs die Form einer bloßen Erinnerung des auf dem vorigen Landtag hinübergegebenen Antrags erhalten, weil dieser keine Folge mehr gegeben werden kann; sie muß vielmehr in der Form eines neuen Antrags übergeben werden.

Zum Beschluß seye es vergönnt, den der Commission aufgegebenen Fragen noch etne weitere beifügen, nämlich: Von welcher Natur sind derartige Erörterungen über den Sinn der Verfassung, und wie müssen sie daher behandelt werden? Wenn in dieser Beziehung irgend eine Frage aufgeworfen wird, so ist das Resultat der Verhandlungen darüber, entweder, daß die zur Erörterung gebrachte Stelle der Verfassung als klar, oder daß der Sinn und die Absicht derselben als zweifelhaft erkannt wird. Im ersten Falle spricht die darüber beratende Kammer bloß eine Folgerung aus dem erörterten Verfassungs-Paragraphen aus, und richtet sich nach dieser nicht bestrittenen Auslegung, ohne daß es dazu einer weitern Geschäftsform, namentlich einer Mittheilung an die andere Kammer bedürfte; im letztern Fall hingegen, wo ein

Zweifel über den Sinn dieser Stelle anerkannt wird, ist eine Auslegung, und zwar eine authentische, erforderlich, welche als Ergänzung der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, und nach §. 64. derselben durch beide Kammern gehen muß, und in jeder der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ tel der anwesenden Mitglieder bedarf.

Daß in diesem §. eine solche Mehrheit nicht bloß für Ergänzungen und Abänderungen, sondern auch für bloße Erläuterungen erfordert wird, ist freylich ein Gebrechen; denn wo wirklich ein Zweifel, mithin die Möglichkeit zweyer sich widersprechender Auslegungen, und die Nothwendigkeit eines Ja oder Nein vorhanden ist, muß auch eines von beiden erfolgen, und kann nicht durch den Zufall, daß keines von beiden eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ tel für sich hat, verhindert werden. Der §. 64. der Verfassungsurkunde selbst dürfte also der erste seyn, an welchem seine eigene Kraft zu erproben wäre; so lange er aber nicht abgeändert wird, kann man nicht die oft unpermeidliche Beantwortung eines Zweifels über den Sinn der Verfassung, im einzelnen vorkommenden Fall, sondern nur die Frage: ob diese Beantwortung der Verfassung selbst beygefügt werden soll? von der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in beiden Kammern abhängig machen.

Beilage Ziffer 43.

Commissionsbericht

über die Motion wegen Errichtung einer
Bildungsanstalt für Blindgeborne.

Erstattet

von dem

Prälaten Hebel.

Die Motion, über welche wir die Ehre haben, der hohen Kammer unsern Bericht zu erstatten, läßt den menschenfreundlichen Wünschen, welche vor zwey Jahren für die Errichtung eines Taubstummen-Instituts ausgesprochen wurden, ähnliche Wünsche für die Stiftung einer wohlthätigen Schwesteranstalt derselben zum Besten blindgeborner und solcher Kinder nachfolgen, die schon in den ersten Lebensjahren des Lichtes der Augen beraubt worden sind. Auch für diese Motion liegen die empfehlenden Gründe in allen Gemüthern. Sie bedarf keiner Rechtfertigung von außen.

Es ist zwar möglich, und kaum zu bezweifeln, daß neben den Taub-Gebornen die Zahl der Blinden merkbar die kleinere seyn werde, wenigstens dürfte die Blindheit, wo sie erscheint, ein zufälliges Gebrechen seyn, während die Taubheit hie und da ein trauriges Familien-Erbe zu seyn scheint, ein Unglück, das sich oft in mehrern einzelnen Mitgliedern der Familien fortpflanzt und vervielfältigt, und oft erst nach mehreren Generationen sich wieder erneuert.

Eben so wahr ist es, was auch der verehrte Herr Verfasser der Motion nicht unbemerkt gelassen hat, daß die angeborne Blindheit der Entwicklung der geistigen und sittlichen Anlagen weniger Schwierigkeiten entgegenstellt, als die Taubheit. Die Erfahrung hat wohl keinen Widerspruch, daß der Blinde durch das Leben und seine sanften und harten Anregungen, vielseitiger und wirksamer als der Taube für das Leben könne gebildet werden.

Allein diese Wahrnehmungen können der guten Sache, von welcher hier die Rede ist, wohl keinen Eintrag thun. Die Zahl der Blinden, wenn auch die geringere, ist noch bedeutend groß genug, um die vereinten Kräfte der Gesellschaft zur milden Fürsorge für sie aufzufordern. Diese Unglücklichen, in einer Welt, die sie nicht sehen, sind noch beklagenswerth genug, und es würde für jedes Zeitalter, vor allen aber für das jetzige erleuchtete und hochgebildete, ein Vorwurf seyn, sehr Unglückliche unbeachtet ihrem Schicksal zu überlassen, weil sie noch nicht die allerunglücklichsten sind, zumal, wenn in einem Lande wie hier, durch eine dankenswerthe Zusicherung die Hoffnung bereits zur Gewißheit erhoben ist, daß eine freundliche Zufluchtsstätte für die Unglücklichsten schon in kurzem werde eröffnet werden.

Die Motion giebt über die Summen, die zur Errichtung und Erhaltung der Anstalt erforderlich seyn dürften, über die Mittel zur Gewinnung derselben, und über den Ort, wo sie zu errichten wäre, keine bestimmten Vorschläge, und keinen Stoff zur nähern Prüfungen. Sie legt dieses alles vertrauensvoll in die Hände einer weisen und hochherzigen Regierung, die

nicht müde wird, menschenfreundliche und patriotische Wünsche, die ihr vorgetragen werden, unter die nahen Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Sorge aufzunehmen.

Eines jedoch wird nicht unbemerkt gelassen, daß die Blinden-Anstalt einen nicht größern Aufwand, als die Anstalt für die Taubgeborenen erfordern dürfte. Es wird aber zugleich, wie wohl nicht ohne Bedenken, der Möglichkeit Erwähnung gethan, zur Minderung des Aufwandes beide Anstalten zu vereinigen.

Die Commission möchte nicht ohne Noth sich für diese Vereinigung erklären. Es sind zwey disparate und unvereinbare Operationen, Taube und Blinde für sich und für die menschliche Gesellschaft zu erziehen.

Es ist wenigstens eben so gedenkbar, wie sie sich stören, als wie sich gegenseitig erleichtern könnten, wenn gleich beide die Richtung haben, zuletzt in der Erreichung eines Hauptzweckes zusammen zu treffen. Ueberdies können wir uns der Besorgniß kaum erwehren, daß das Zusammendrängen vieler Unglücklichen in die nämliche enge Umgebung in ihren Gemüthern keine vortheilhafte Stimmung bewirken würde. Es ist vielleicht der scheinbarste Einwand, der gegen beiderley Arten von Erziehungshäusern geschehen kann, daß ihre Zöglinge jeder in dem andern nur das Bild ihres eigenen Unglücks wiederfinden, und fast abgeschlossen von der Gesellschaft sind, für die sie doch gebildet werden, in die sie über kurz oder lange wieder zurücktreten sollen. Das Zusammenwohnen von Unglücklichen zweyerley Art, die sich fast auf keine Weise, nicht durch das Wort, nicht durch Zeichen, nicht einmal durch die sinnvolle Gebärden-sprache gegenseitig mittheilen und befreunden könn-

ten, würde wenig geeignet seyn, diesen Vorwurf zu entkräften.

Allerdings wird die vorgetragene Bitte, wenn sie erfüllt werden soll, die schon vielfach belastete Staatscasse mit einer neuen Ausgabe in Anspruch nehmen. Allein der Herr Urheber dieser Motion vereinigt sich mit der Commission in dem Wunsche, daß wenigstens nur der Anfang des guten Werkes, wenn auch nach Umständen noch im Kleinen und Beschränkten, geschehen möchte, und überläßt sich mit ihr, wenn nur erst eine feste Grundlage, und gleichsam ein Anstazpunkt gebildet ist, der gerechten Hoffnung, daß alsdann die Anstalt durch den Eintritt der Zöglinge aus bemittelten Familien, und durch freiwillige Beyträge, durch Stiftungen und Vermächtnisse zu einem erwünschten Umfang sich ausdehnen werde. Das Nämliche ist an andern Orten geschehen. Das Badische Volk, empfänglich für alles Gute, und bereitwillig dazu, wird hinter keinem zurückbleiben.

Die mäßige Summe von dreytausend Gulden jährlich aus der Staatscasse würde daher zur ersten Begründung und zur Sicherung der Fortdauer des Instituts genügen. Sie übersteigt nicht diejenige, auf welche zur Stiftung der Taubstummen-Anstalt angetragen worden ist. Beide werden in der Minderung des menschlichen Elends, in der Erleichterung anderer öffentlichen Cassen, in der Ehre des Landes, dem eine schöne Anstalt nach der andern entblüht, ihre hinreichende Vergütung sichern.

Durch alle diese Erwägungen bestimmt, nimmt die Commission kein Bedenken, der hohen Kammer den Gegenstand der Motion zu geneigter Zustimmung und zur

unterthänigsten Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu gnädigster Anordnung der Errichtung eines solchen Instituts, und Anweisung von jährlich drehtausend Gulden aus der Staatscasse zu empfehlen.

Die Commission glaubt ihren Vortrag nicht zweckmäßiger, als mit der Wiedererinnerung an ein schönes und beifallwürdiges Wort schließen zu können, mit welchem vor zwey Jahren ein verehrtes Mitglied dieser Kammer seine Zustimmung zu dem Antrag auf Errichtung des Taubstummen-Instituts begleitet hat, daß jeder Landtag mit irgend einer wohlthätigen, heilbringenden Stiftung bezeichnet, in die Annalen einer glorreichen Regierung übergehen, und in dem Andenken eines dankbaren Volkes möge erhalten werden.